

PRÜFBERICHT

Vorschulische Kinderbildung und -betreuung in der Steiermark



VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 6 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Gemeinderat und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>

Berichtszahl: LRH-277566/2024-22

Titelseite: Kindergarten aus der Sicht eines Kindergartenkindes (Kindergartenkind 5 ½ Jahre)

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	4
1. ÜBERSICHT.....	6
2. GRUNDLAGEN UND ZIELSETZUNGEN	7
2.1 EU-Vorgaben	7
2.2 Bundesrechtliche Vorgaben	13
2.3 Landesrechtliche Vorgaben	19
2.4 Zielsetzungen auf Landesebene	22
3. KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN IM ÜBERBLICK	27
3.1 Betreuungsstrukturen.....	27
3.2 Öffentliche und private Träger.....	31
3.3 Betriebsformen der Kinderbetreuungseinrichtungen und -gruppen	33
3.4 Betreuungsquoten im Vergleich	38
3.5 VIF-konforme Kinderbetreuungseinrichtungen	44
4. BEDARF UND ANGEBOT	47
4.1 Bedarfserhebung	47
4.2 Einflussfaktoren bei Bedarf und Angebot	49
4.3 Angebotsentwicklung	52
5. PERSONALSITUATION UND -MAßNAHMEN.....	57
5.1 Ausbildungsförderung zur Attraktivierung des Berufs Elementarpädagogin/Elementarpädagoge	59
5.2 Beiträge des Landes zu den Ausbildungslehrgängen bzw. zu Fortbildungsmaßnahmen für Kinderbetreuer und Tageseltern	62
5.3 Verstärkungspool für steirische Kindergärten 2022/23	63
5.4 Gemeindetageseltern.....	65
5.5 Erfordernisse für weitere Personalmaßnahmen	65
6. MAßNAHMEN ZUR ANGEBOTSSICHERUNG UND -ERWEITERUNG	67
6.1 Übersicht über die Struktur der Förderungsmaßnahmen.....	67
6.2 Förderungen zum Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes im Rahmen der 15a-Vereinbarungen	74
6.3 Förderung von zusätzlichem Personal zur Sprachförderung	86
6.4 Landesspezifische Förderungsprogramme	89
7. FINANZIERUNG	97
7.1 Überblick über das Finanzierungssystem.....	97
7.2 Detailbudget Kinderbildung und -betreuung im Landeshaushalt.....	101
7.3 Gemeindegebarungen	104
7.4 Transferleistungen für eine repräsentative Kinderbetreuungseinrichtung ...	106
7.5 Übersicht über die Förderungsausgaben im Prüfungszeitraum	107
8. HERAUSFORDERUNGEN UND CHANCEN FÜR DIE ZUKÜNFTIGE ANGEBOTSGESTALTUNG	108
9. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	111

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A6	Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft
A7	Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau
A17	Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BAfEP	Bundesanstalt für Elementarpädagogik
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
COVID-19	Corona Virus Disease (Corona-Erkrankung)
EDV	elektronische Datenverarbeitung
	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
ELER	
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EU-SILC	Gemeinschaftsstatistik zu Einkommen und Lebensbedingungen in der Europäischen Union
LGBI	Landesgesetzblatt
lit.	littera
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
Mio.	Millionen
StKBBG	Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019
StKBFG	Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019
VBÄ	Vollbeschäftigtenäquivalente
VIF	Vereinbarkeitsindikator für Familie und Beruf
vs.	versus
Z.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof prüfte das System der vorschulischen Kinderbildung und -betreuung in der Steiermark. Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 1. September 2020 bis 31. August 2024; dies entsprach den vier Kindergartenjahren 2020/21 bis 2023/24.

Die Errichtung von vorschulischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen liegt im Rahmen der Daseinsvorsorge primär in der Entscheidungsautonomie der Gemeinden. Das Land tritt als Förderungsgeber auf, legt gesetzliche Vorgaben für die bauliche Gestaltung und den Betrieb der Einrichtungen sowie für die Aus- und Weiterbildung des Personals fest, hat die Betreuungseinrichtungen zu genehmigen und vollzieht Aufsichts- und Kontrollaufgaben.

Die Länder vereinbarten mit dem Bund im Rahmen von Vereinbarungen nach Artikel 15a Bundes-Verfassungsgesetz die Erfüllung von Zielvorgaben für Betreuungsquoten, die sich an den EU-Barcelona-Zielen (für Betreuungsquoten nach Altersgruppen) orientieren. Der Bund schrieb im Finanzausgleichsgesetz 2024 Ziele für Betreuungsquoten bis zum Jahr 2028 fort.

Der Landesrechnungshof sieht die EU-Barcelona-Ziele (als Durchschnittswerte nach Altersgruppen) für die regionale Angebotssteuerung ungeeignet und empfiehlt, bedarfsbezogene Zielbetreuungsquoten für Kinder unter drei Jahren nach Einzeljahren (für Kinder im Alter unter einem Jahr, von einem Jahr sowie von zwei Jahren) zu erfassen und auszuweisen

Die Betreuungsquote für die Altersgruppe der unter Dreijährigen stieg in der Steiermark zwar kontinuierlich an, sie lag aber deutlich unter jener für ganz Österreich. Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Schaffung von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige in Regionen mit besonders niedrigen Betreuungsquoten und mit einem festgestellten Bedarf zu forcieren.

Die Bedarfsprüfung des Landes war auf die Bearbeitung konkreter Anträge für neue oder zusätzliche Gruppen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen beschränkt. Dadurch fehlte ein Instrument zur gesamthaften Erhebung des Bedarfs an Betreuungsplätzen und bedarfsgerechten Öffnungszeiten für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Förderungs politik des Landes umfasste keine Dringlichkeitsreihung nach dem tatsächlichen Bedarf.

Mit der Inbetriebnahme des „Steirischen Kinderportals“ am 10. Jänner 2025, einer online-Plattform, die eine benutzerfreundliche, transparente und zentrale Vormerkung für passende Betreuungsplätze ermöglichen soll, wurde die landesweite Nachfrage erstmals zentral sichtbar. Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Funktionen des Kinderportals zu nutzen und auf Basis einer Analyse aller relevanten Einflussfaktoren den Bedarf landesweit zu erheben sowie mit dem regionalen Betreuungsangebot abzustimmen.

Der Landesrechnungshof stellte beim ganztägigen Betreuungsangebot für unter Dreijährige ein deutliches Stadt-Land-Gefälle fest.

Durch die gesetzlich festgelegte Reduktion der Gruppengröße in Kindergärten ab dem Jahr 2023/24 sank das Platzangebot für Drei- bis Fünfjährige um 529 Plätze. Es gelang nicht, den Wegfall durch neue Plätze oder durch Anstellung von zusätzlichem Personal auszugleichen.

Da die Gruppengrößen in Kindergärten bis 2027/28 weiter jährlich verkleinert werden, empfiehlt der Landesrechnungshof, die Maßnahmen zur Sicherung des Platzangebots deutlich zu verstärken. Da der Bund für zusätzliche Kindergartenplätze keine Zweckzuschüsse mehr gewährt, muss das Land neue Kindergartenplätze aus eigenen Mitteln fördern.

Die Gemeinden sind bei der Angebotsverbesserung gezielt zu unterstützen. Förderungsprogramme sollen sich an der jeweils dringendsten Nachfrage orientieren. Eine pauschale Mittelverteilung aus dem Zukunftsfonds ist durch eine bedarfsorientierte Vergabe zu ersetzen.

Die Ausbildung des Personals ist zwischen Bund und Land geteilt: Der Bund ist für Elementarpädagogen zuständig, das Land für Kinderbetreuer und Tageseltern. Der Landesrechnungshof stellt fest, dass bei pädagogischem Fachpersonal ein anhaltender Personalmangel herrscht, während ausreichend Hilfspersonal vorhanden ist.

Die 2023 eingeführte Möglichkeit, Kinder durch Tageseltern in gemeindeeigenen Räumen zu betreuen, bewertet der Landesrechnungshof positiv – sofern damit kurzfristiger und begrenzter Mehrbedarf gedeckt wird, ohne institutionelle Einrichtungen auszubauen.

Zur Deckung des Bedarfs an Elementarpädagogen empfiehlt der Landesrechnungshof, die Bundesausbildungen zu unterstützen, weiterbildungsbereite Kinderbetreuer zu qualifizieren sowie Quer- und Neueinsteiger für die Ausbildung zu gewinnen.

Der Bund kündigte im Juni 2025 den Ausbau des berufsbegleitenden Lehrgangs „Elementar+“ an der Universität Graz an, mit dem künftig bis zu 300 Personen jährlich die Ausbildung zum Elementarpädagogen beginnen können.

Für Förderungsgewährungen empfiehlt der Landesrechnungshof, Führungsrichtlinien im Rahmen der 15a-Vereinbarungen rechtzeitig zu Beginn neuer Förderungsperioden zu beschließen, um eine zeitnahe Antragstellung zu ermöglichen. Ende des Kindergartenjahres 2023/24 waren € 24,66 Mio. an Bundeszweckzuschüssen ungenutzt und hohe Rücklagen vorhanden. Um die Mittel bis zum Ende der Laufzeit der 15a-Vereinbarung 2022-2027 vollständig auszuschöpfen, sollte geprüft werden, ob die Förderungskonditionen in der 15a-Richtlinie Ausbau 2022-2027 – insbesondere für Gemeinden und private Träger – ausreichend attraktiv sind.

Die Vielzahl an Förderungsprogrammen und die Kombination verschiedener Finanzierungsquellen erschweren die Transparenz. Der Landesrechnungshof empfiehlt, eine zentrale Übersicht über alle Förderungen zu erstellen und die Förderungsmöglichkeiten durch Beispiele für standardisierte Gruppen zu veranschaulichen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für ein bestmögliches frühkindliches Kinderbetreuungsangebot sowohl die familiären Rahmenbedingungen als auch die Kompetenzen der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die (sozialversicherungsrechtlichen) Regeln des Bundes zu Elternkarenz und Kinderbetreuungsgeld zu berücksichtigen sind.

Für eine qualitativ hochwertige Kinderbetreuung empfiehlt der Landesrechnungshof, die Kompetenzen und Kapazitäten der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen zu stärken und im Fall von Eigenbetreuungsförderungen diese mit Bundesleistungen zu Kinderbetreuungsgeld und Elternkarenz – auch im Hinblick auf sozialversicherungsrechtliche Regelungen – abzustimmen sowie Begleitmaßnahmen für die Stärkung von Elternkompetenzen zu setzen.

Wenn es gelingt, die Betreuungsangebote auf die unterschiedlichen Bedarfe der Familien auszurichten bzw. um zeitlich und inhaltlich flexible Betreuungsformen zu erweitern sowie den Personalbedarf zu decken, sieht der Landesrechnungshof gute Rahmenbedingungen, damit jedes Kind im Vorschulalter seine Entwicklungspotenziale bestmöglich entfalten kann.

1. ÜBERSICHT

Prüfungsgegenstand	Der Landesrechnungshof überprüfte die vorschulische Kinderbildung und -betreuung in der Steiermark. Gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sind die Angelegenheiten des Kinderbildungs- und -betreuungswesen von der Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft (A6) wahrzunehmen.
Politische Zuständigkeit	Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit bei Landesrat Mag. Stefan Hermann. Für die geprüften Kindergartenjahre 2020/21 bis 2023/24 lag die politische Zuständigkeit bei Landesrätin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß bzw. bei Landesrat Werner Amon.
Rechtliche Grundlage	Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofs ist gemäß Art. 50 Abs. 1. Z. 1. Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben. Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG). Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).
Vorgangsweise	Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der A6 sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofs.
Prüfzeitraum	Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 1. September 2020 bis zum 31. August 2024; dies entsprach den vier Kindergartenjahren 2020/21 bis 2023/24.
Stellungnahmen zum Prüfbericht	Die Stellungnahme von Landesrat Mag. Stefan Hermann ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des Landesrechnungshofes erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

2. GRUNDLAGEN UND ZIELSETZUNGEN

2.1 EU-Vorgaben

Die Europäische Union (EU) hat mehrere Initiativen, Ziele und Richtlinien formuliert, um die Kinderbetreuung zu fördern und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu unterstützen. Im Nachfolgenden werden diese einer näheren Betrachtung unterzogen.

2.1.1 Barcelona-Ziele

Die Barcelona-Ziele, die der Europäische Rat in Barcelona im März 2002 annahm, zielen darauf ab, die Kinderbetreuung zu verbessern und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern. Dabei sollen die Rahmenbedingungen für die frühkindliche Bildung optimiert und die Erwerbstätigkeit von Frauen gesteigert werden.

Kernpunkte und Ergebnisse

Die Barcelona-Ziele 2002 definierten die sogenannten **Bedarfsdeckungsquoten** (verfügbare Betreuungsplätze im Verhältnis zur Altersgruppe) zur Kinderbetreuung:

- Mindestens 33 % der *Kinder unter drei Jahren* sollen Zugang zu einer formellen Kindertagesbetreuung haben.
- Für *Kinder zwischen drei Jahren und dem schulpflichtigen Alter* sollte bis 2010 eine Quote von mindestens 90 % erreicht werden.

Die Umsetzung der Barcelona-Ziele zeigte bis 2010 und darüber hinaus ein differenziertes Bild:

- Kinder unter drei Jahren: Nordische Länder wie Schweden, Dänemark und Finnland erreichten oder übertrafen das 33%-Ziel bereits vor 2010. In südeuropäischen und osteuropäischen Mitgliedstaaten blieben die Quoten hingegen unter den Zielvorgaben.
- Kinder zwischen drei Jahren und dem schulpflichtigen Alter: Die meisten Mitgliedstaaten erreichten das Ziel von 90 % an Betreuungsplätzen für diese Altersgruppe, teils durch verpflichtende Vorschulerziehung.

Österreich misst die Quoten für die frühkindliche Betreuung an der Kindertagesheimstatistik der Statistik Austria. Diese weist **Betreuungsquoten** (Anzahl betreute Kinder im Verhältnis zur Altersgruppe) aus. Die österreichweite Betreuungsquote für Kinder unter drei Jahren lag laut Kindertagesheimstatistik im Jahr 2010 bei 17,1 %. Nach 2010 wurde die Betreuungsinfrastruktur durch den Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen und Anreize für Gemeinden deutlich verbessert, wodurch die Betreuungsquote bis 2019 auf 27 % stieg. Die Betreuungsquote für Kinder zwischen drei Jahren und dem schulpflichtigen Alter lag österreichweit bei 84 %. Durch Maßnahmen wie den Ausbau von Halbtags- und Ganztagsangeboten sowie die Einführung eines verpflichtenden (kostenlosen) Kindergartenjahres konnte Österreich die Quote bis 2019 auf über 90 % steigern und damit die Barcelona-Ziele erfüllen.

In der Steiermark lag die Betreuungsquote für Kinder unter drei Jahren im Jahr 2010 bei 9 %, was deutlich unter dem österreichischen Durchschnitt von 17,1 % lag.

In der Altersgruppe der Kinder zwischen drei Jahren und dem schulpflichtigen Alter lag die Steiermark im Jahr 2010 mit einer Betreuungsquote von 85,3 % noch unter dem Barcelona-Ziel. Städte wie Graz hatten höhere Quoten als ländliche Regionen. Nach 2010 wurde das Angebot an Kindergärten und Vorschulen sukzessive ausgebaut, sodass die Steiermark das Ziel von 90 % erreichte oder in städtischen Gebieten sogar übertraf.

Aktualisierung der Barcelona-Ziele im Jahr 2022

Im Jahr 2022 aktualisierte der Rat der Europäischen Union die Barcelona-Ziele zur Kinderbetreuung und sprach neue Empfehlungen aus. Diese neuen, empfohlenen Ziele bauen auf jenen von 2002 auf, wurden aber an die aktuell vorherrschenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen angepasst:

- *Kinder unter drei Jahren:* Die Mitgliedstaaten sollen bis 2030 eine Betreuungsquote von 45 % für Kinder unter drei Jahren erreichen.
- *Kinder zwischen drei Jahren und dem schulpflichtigen Alter:* Für diese Altersgruppe soll bis 2030 eine Betreuungsquote von 96 % erreicht werden.

Für Mitgliedstaaten, die bis 2022 noch nicht das 2002 vereinbarte 33%-Ziel erreicht hatten, gab es eine Ausnahmeregelung mit spezifischen Zielwerten. Als Grundlage wurde die EU-SILC-Erhebung¹ herangezogen. So sollen Länder, deren Betreuungsquote von 2017 bis 2021 zwischen 20 % und 33 % lag, diese um mindestens 45 %, oder bis eine Teilnahmequote von mindestens 45 % erreicht ist, anheben. Die Betreuungsquote Österreichs für unter Dreijährige lag im Beobachtungszeitraum 2017 bis 2021 nach EU-SILC-Erhebung bei 22,1 %. Auf dieser Basis gab die EU-Kommission für Österreich ein entsprechend niedrigeres neues Ziel von 31,9 % bis zum Jahr 2030 vor.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Barcelona-Zielwert des neuen Ziels für Österreich (31,9 %) unter dem Zielwert des bisherigen Ziels (33 %) für unter Dreijährige liegt.

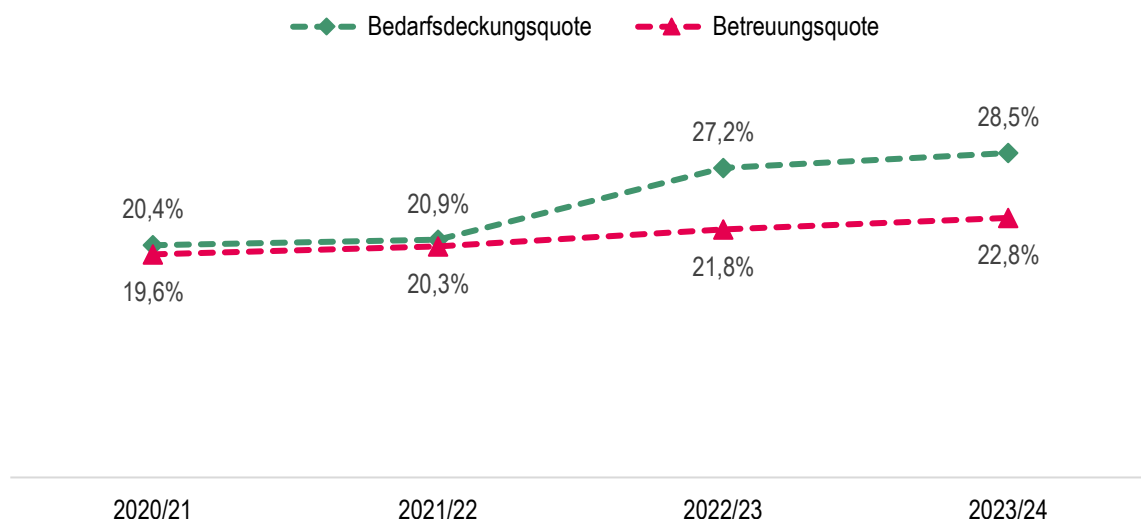
Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass es im Zuge der Überarbeitung der Barcelona-Ziele im Jahr 2022 einen Systemwechsel gab und die Zielsetzung nunmehr ausschließlich auf Betreuungsquoten abstellt.

¹ Die europäische Erhebung über Einkommen und Lebensbedingungen (European Union Statistics on Income and Living Conditions; EU-SILC) ist die EU-weit vergleichbare Datenquelle über Einkommen, Armut und Lebensbedingungen in Europa. Seit 2003 nehmen auch Haushalte in Österreich an der SILC-Befragung teil. Sie tragen unter anderem dazu bei, die Lebensbedingungen zu erfassen, Armut sichtbar zu machen und Haushaltseinkommen über die Jahre hinweg zu beobachten.

Bedarfsdeckungs- und Betreuungsquote für unter Dreijährige in der Steiermark

Der Landesrechnungshof stellte die von der A6 ermittelten Bedarfsdeckungsquoten (verfügbare Plätze im Verhältnis zur Altersgruppe) den Betreuungsquoten (Anzahl betreuter Kinder im Verhältnis zur Altersgruppe) einschließlich Tageseltern für unter Dreijährige in der Steiermark (bezogen auf die jeweiligen Kindergartenjahre) in der folgenden Grafik gegenüber:

Bedarfsdeckungsquote vs. Betreuungsquote für unter Dreijährige



Quelle: A6 (Stichtag jeweils 15.10.); aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die A6 ermittelte die Bedarfsdeckungsquote bzw. die Anzahl der verfügbaren Plätze auf Basis einer Durchschnittsrechnung: Für die Kindergartenjahre 2020/21 und 2021/22 zog die A6 jeweils elf Plätze je Kinderkrippengruppe heran (das entsprach der Anzahl der durchschnittlich eingeschriebenen Kinder je Gruppe). Plätze für unter Zweijährige wurden dabei mit dem Faktor 1,5 bewertet.

Bei dieser Darstellung kam laut Angaben der A6 jedoch die Anzahl der tatsächlich neu geschaffenen Plätze nicht vollständig zum Ausdruck. Ab dem Kindergartenjahr 2022/23 zog die A6 daher für die Ermittlung der verfügbaren Plätze in Kinderkrippen die gesetzlich normierte Höchstzahl von 14 Kindern pro Gruppe heran. Der deutliche Anstieg der Bedarfsdeckungsquote um 6,3 % vom Kindergartenjahr 2021/22 auf 2022/23 erklärt sich – neben dem Ausbau an Kinderkrippenplätzen – auch durch diese geänderte Zählweise der A6.

Zusätzlich berücksichtigte die A6 bei der Ermittlung der Bedarfsdeckungs- und Betreuungsquoten die von der Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung (A17) zur Verfügung gestellten Wohnbevölkerungsdaten sowie teilweise eine andere Anzahl an betreuten Kindern (aufgrund anderer Stichtage) als die Statistik Austria. Dadurch ergaben sich Unterschiede zu den Betreuungsquoten laut Kindertagesheimstatistiken der Statistik Austria (siehe Kapitel 3.5).

Wenn die Betreuungsquote unterhalb der Bedarfsdeckungsquote liegt, lässt dies üblicherweise auf freie bzw. verfügbare Betreuungsplätze schließen. In diesem Fall ließ ein Vergleich zwischen Bedarfsdeckungsquoten und Betreuungsquoten aufgrund der pauschal ermittelten

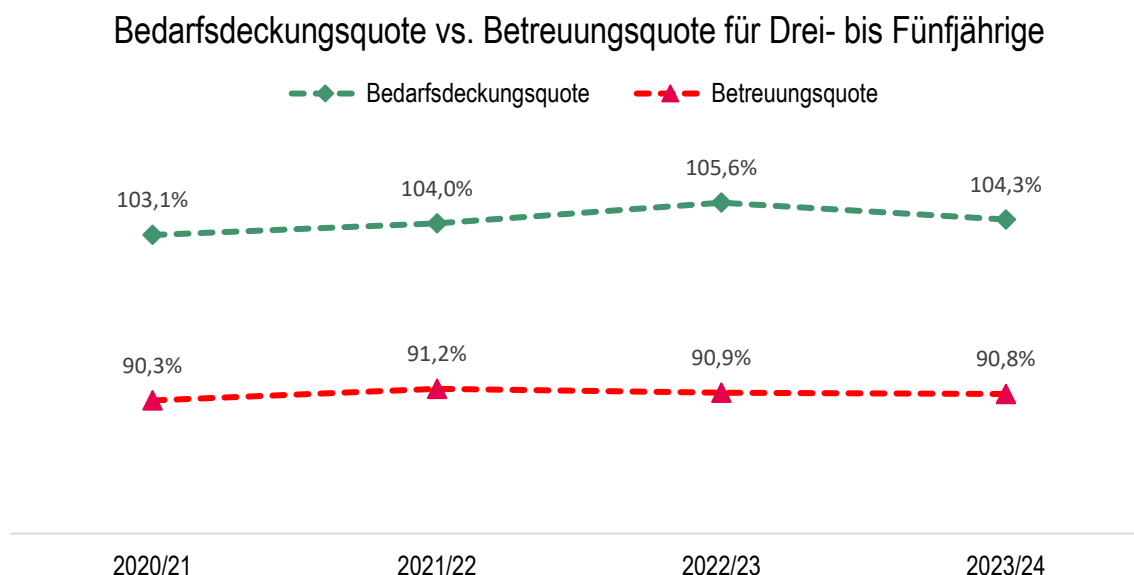
Anzahl an verfügbaren Betreuungsplätzen keine abschließende Aussage zu, wie weit tatsächlich Restkapazitäten vorhanden waren.

Der Landesrechnungshof verweist auf die Überarbeitung der Barcelona-Ziele im Jahr 2022, die nun auch für unter Dreijährige die Betreuungsquote als Zielwert festlegen. Die Bedarfsdeckungsquote verlor dadurch an Relevanz.

Bedarfsdeckungs- und Betreuungsquote für Drei- bis Fünfjährige in der Steiermark

Laut Statistik Austria lag die Betreuungsquote für Drei- bis Fünfjährige einschließlich Tageseltern und vorzeitig eingeschulter Kinder im Jahr 2022/23 österreichweit bei 94,7 %. Für diese Altersgruppe legen die überarbeiteten Barcelona-Ziele einen Zielwert von 96 % bis 2030 fest.

Der Landesrechnungshof stellte für die Steiermark die von der A6 übermittelten Bedarfsdeckungsquoten und Betreuungsquoten einschließlich Tageseltern und vorzeitig eingeschulter Kinder für die Drei- bis Fünfjährigen in der folgenden Grafik gegenüber:



Quelle: A6 (Stichtag jeweils 15.10.); aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Bedarfsdeckungsquote lag im Prüfzeitraum um 13,5 % über der Betreuungsquote, was grundsätzlich auf verfügbare Restplätze hinweist.

Die Grafik zeigt die steiermarkweite Entwicklung und macht Unterschiede in städtischen und ländlichen Regionen nicht sichtbar. Für die Feststellung der tatsächlichen Versorgungssituation in den ländlichen Regionen ist eine differenzierte Analyse notwendig, die regionale Unterschiede in der Nachfrage und im Angebot berücksichtigt. Der Landesrechnungshof verweist dazu auf seine Ausführungen zum Kinderportal in Kapitel 4.1.

Barcelona-Ziele sind Durchschnittswerte nach Altersgruppen

Die Zielwerte für Kinder im Alter unter drei Jahren und für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schulpflichtalter sind Durchschnittswerte für diese Altersgruppen und sehen keine

Differenzierung nach dem Kindesalter bzw. nach Einzeljahren vor. Die Empfehlung des EU-Rates zur Überarbeitung der Barcelona-Ziele regt dazu an, die Datenerhebung in den EU-Mitgliedstaaten weiterzuentwickeln, damit die Betreuungsquote differenziert nach dem Alter (nach Geschlecht oder in Bezug auf besonders schutzbedürftige und benachteiligte Kinder) aufgeschlüsselt werden kann.

Während Kinder im Alter unter einem Jahr in Österreich aufgrund von arbeitsrechtlichen Regeln zur Elternkarenz und zu finanziellen Unterstützungen durch das Kinderbetreuungsgeld nahezu vollständig von den Eltern betreut werden (die Betreuungsquote für unter Einjährige lag 2023/24 österreichweit bei 3,4 %), gibt es in den EU-Mitgliedstaaten deutliche Unterschiede bei staatlichen Unterstützungen und damit beim externen Betreuungsbedarf.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Barcelona-Ziele Betreuungsquoten festlegen, die als Zielwerte Durchschnittswerte nach Altersgruppen angeben. Differenzierungen nach dem jeweiligen Alter der Kinder sind nicht vorgesehen. Unterstützungsleistungen der EU-Mitgliedstaaten, welche die Betreuung von Kleinkindern durch ihre Eltern fördern (z. B. Elternkarenz, Kinderbetreuungsgeld), stehen dem Erreichen der Barcelona-Ziele – vor allem für die Altersgruppe der unter Dreijährigen – entgegen.

Für die Beurteilung, wie weit das Land den externen Betreuungsbedarf für unter Dreijährige erfüllt, empfiehlt der Landesrechnungshof,

- **Zielwerte für bedarfsgerechte Betreuungsquoten für Kinder unter drei Jahren nach Einzeljahren auf Basis des tatsächlichen Betreuungsbedarfs festzulegen und**
- **die Betreuungsquoten getrennt nach Einzeljahren für Kinder im Alter unter einem Jahr, von einem Jahr sowie von zwei Jahren zu erfassen und auszuweisen.**

Stellungnahme Landesrat Mag. Stefan Hermann:

Zu Punkt 1:

Der tatsächliche Bedarf ist nicht mit hinreichender Genauigkeit einschätzbar. Dabei kann es sich bestenfalls um eine Momentaufnahme handeln, da dieser neben allgemeinen Faktoren wie die Geburtenraten und den jeweils geltenden Karenzzeitmodellen und Förderungen der öffentlichen Hand äußerst stark von individuellen Einflüssen geprägt und somit selbst für die Gemeinden vor Ort oft nur relativ kurzfristig einschätzbar ist.

Zu diesen individuellen Entscheidungsgrundlagen hinsichtlich der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes zählen beispielsweise Verfügbarkeit eines Arbeitsplatzes, Ausmaß der Beschäftigung, persönliche Entscheidung zur Berufstätigkeit, potentielle Einkommenssituation, Kosten für den Betreuungsplatz, alternative Betreuungsmöglichkeiten innerhalb der Familie, sonstige familiäre Umstände wie beispielsweise Geburt eines zweiten Kindes, Zuzug oder Abwanderung, regionale Unterschiede usw.

Zu Punkt 2: Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird entsprochen.

2.1.2 Europäische Säule sozialer Rechte (2017)

Die Europäische Säule sozialer Rechte wurde am 17. November 2017 vom Europäischen Parlament, vom Rat und der Europäischen Kommission verabschiedet und umfasst 20 Grundsätze. Diese „Säule“ dient als politischer Leitfaden für Reformen und Initiativen auf europäischer und nationaler Ebene und soll als Richtschnur dazu beitragen, dass soziale Rechte besser in konkrete Rechtsvorschriften umgesetzt und angewandt werden. Im Folgenden werden die zwei für die Kinderbetreuung relevanten Grundsätze skizziert.

Der Grundsatz Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben besagt, dass Eltern und Menschen mit Betreuungs- oder Pflegepflichten das Recht auf angemessene Freistellungs- und flexible Arbeitszeitregelungen sowie Zugang zu Betreuungs- und Pflegediensten haben. Frauen und Männer sollen weiters gleichermaßen Zugang zu Sonderurlaub für Betreuungs- oder Pflegepflichten haben und werden darin bestärkt, dies auf ausgewogene Weise zu nutzen.

Der Grundsatz Betreuung und Unterstützung von Kindern umfasst einerseits das Recht von Kindern auf hochwertige, bezahlbare frühkindliche Bildung und Betreuung und andererseits das Recht auf Schutz vor Armut. Kinder aus benachteiligten Verhältnissen haben ein Recht auf besondere Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit.

2.1.3 Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben (2019/1158)

Die Richtlinie der EU zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zielte darauf ab, die Vereinbarkeit von Arbeits- und Familienleben zu verbessern, um die Gleichstellung der Geschlechter und die Unterstützung der Eltern und pflegender Angehöriger zu fördern.

Die wesentlichen Inhalte der Richtlinie umfassen einen mindestens zweimonatigen, nicht übertragbaren und in der Regel bezahlten Elternurlaub für jeden Elternteil, der innerhalb von acht Jahren nach der Geburt des Kindes genommen werden kann. Zudem wird ein bezahlter Vaterschaftsurlaub von mindestens zehn Tagen eingeführt. Für die Betreuung naher Angehöriger steht Arbeitnehmern künftig ein jährlicher mindestens fünftägiger bezahlter Pflegeurlaub zu. Weiters werden die Rechte auf flexible Arbeitszeiten gestärkt, einschließlich Teilzeitarbeit und Homeoffice. Besonders Eltern und Pflegepersonen erhalten zusätzliche Rechte auf flexible Arbeitsgestaltung. Darüber hinaus wird der Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz aufgrund von Elternschaft oder familiären Verpflichtungen verbessert.

Die Richtlinie verpflichtete die Mitgliedstaaten zur Umsetzung dieser Maßnahmen in nationales Recht bis zum 2. August 2022. Die EU-Kommission leitete im September 2022 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen der noch nicht vollständigen Umsetzung dieser Richtlinie ein. Österreich setzte die Richtlinie im Jahr 2023 durch BGBl I 2023/15 um. Nach mehreren ergänzenden Stellungnahmen der Republik Österreich stellte die EU-Kommission das Verfahren am 14. November 2024 ein.

2.2 Bundesrechtliche Vorgaben

Die Zuständigkeit des Bundes für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist aufgrund der föderalen Struktur Österreichs eingeschränkt. Grundsätzlich fällt die Regelung der Kinderbildung und -betreuung in den Aufgabenbereich der Länder, da Bildung im Vorschulalter als landesrechtliche Materie gilt. Der Bund hat jedoch indirekten Einfluss, insbesondere durch die Bereitstellung von Finanzmitteln und die Festlegung von Mindeststandards im Rahmen von Vereinbarungen mit den Ländern.

Eine zentrale Rolle spielen dabei die sogenannten Vereinbarungen gemäß Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG). Diese Vereinbarungen ermöglichen es dem Bund und den Ländern, gemeinsame Ziele und Maßnahmen zu treffen sowie Förderungen aufeinander abzustimmen.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die beiden für den Prüfzeitraum relevanten Art. 15a-Vereinbarungen, das Finanzausgleichsgesetz 2024, die Ausbildung der Elementarpädagogen und die pädagogischen Grundlagenelemente näher erläutert.

2.2.1 15a-Vereinbarung für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 (im Folgenden: 15a-Vereinbarung 2018-2022) umfasste im Wesentlichen die Festlegung von Förderungsmaßnahmen und finanziellen Zuschüssen

- für den Ausbau des institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungsangebotes (insbesondere für unter Dreijährige),
- zur Steigerung der Strukturqualität und zur frühen sprachlichen Förderung sowie
- für die Sicherstellung eines beitragsfreien Kindergartenjahres für Kinder im letzten Jahr vor der Schulpflicht (Gratiskindergarten im letzten Kindergartenjahr).

Diese Maßnahmen und Zuschüsse zielten vorwiegend auf die Qualitätssteigerung und den Ausbau der frühkindlichen Bildung sowie die Verbesserung der Betreuung in den elementaren Bildungseinrichtungen ab. Die zentralen Schwerpunkte dieser Vereinbarung waren die Fortführung des kostenlosen und verpflichtenden letzten Kindergartenjahres, die Steigerung der pädagogischen Qualität durch bessere Betreuungsverhältnisse und die Förderung von zusätzlichem Personal sowie der kontinuierliche Ausbau der Betreuungsplätze für unter Dreijährige, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern.

Die 15a-Vereinbarung 2018-2022 fokussierte beim Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebotes auf einen flächendeckenden Ausbau von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige. Für zusätzliche Kindergartenplätze (für Drei- bis Fünfjährige) sah die Vereinbarung keine Zweckzuschüsse des Bundes mehr vor. Diese hatten die Länder aus eigenen Finanzmitteln zu fördern.

Die Details zur Vergabe der Bundes- und Landeszuschüsse regelte das Land in der Richtlinie für die Vergabe von Zuschüssen gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 (im Folgenden: 15a Richtlinie Ausbau 2018-2022).

Diese Richtlinie wurde am 11. April 2019 beschlossen, galt rückwirkend ab dem 1. September 2018 und regelte die Voraussetzungen für die Förderung (z. B. Förderungszweck, Vergabekriterien, Ausschlussgründe), den Umfang der Förderung (z. B. Förderungshöhe, Obergrenzen) und das Verfahren (z. B. Antragsfristen, Antragsformulare, Auswahlkriterien). Außerdem legte sie eine Prioritätenreihung für die Berücksichtigung der eingereichten Projekte fest, die Bundeszuschüsse und Landesmittel erhalten sollten.

Bis zum Ende der Laufzeit der 15a-Vereinbarung 2018-2022 sollten im Bereich der Betreuungsquoten folgende Zielzustände erreicht werden:

Zielzustände für Betreuungsquoten

Die Betreuungsquote für unter Dreijährige wird pro Bundesland und Jahr um einen Prozentpunkt angehoben; als gemeinsames Ziel ist eine Anhebung bis zum Kindergartenjahr 2021/22 um fünf Prozentpunkte anzustreben.

Der Anteil der drei- bis sechsjährigen Kinder, die elementare Bildungseinrichtungen besuchen, die den VIF*-Kriterien entsprechen, wird anhand der Bedarfserhebung der Gemeinden erhöht; als gemeinsames Ziel ist eine Anhebung bis zum Kindergartenjahr 2021/22 um sechs Prozentpunkte anzustreben.

Quelle: 15a-Vereinbarung 2018-2022, Art. 15 B-VG; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

* Die VIF-Kriterien sind Beurteilungskriterien für die Messung der Vereinbarkeit für Familie und Beruf anhand eines Indikators (VIF-Indikator). Betreuungseinrichtungen werden anhand von Indikatorzielwerten beurteilt, ob deren Betreuungsangebot eine Vollzeitbeschäftigung der Eltern möglich macht (siehe Kapitel 3.5).

Für die Beurteilung der Zielerreichung zu den Betreuungsquoten für unter Dreijährige einschließlich Tageseltern gab es folgende Ergebnisse:

Betreuungsquote für unter Dreijährige inklusive Tageseltern

	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	Veränderung gesamt
Steiermark	20,5 %	21,9 %	22,3 %	22,9 %	2,4 %
Österreich	29,1 %	30,1 %	29,9 %	31,2 %	2,1 %

Quelle: Statistik Austria; Kindertagesheimstatistiken 2018/19 bis 2021/22 (Stichtag jeweils 1.9.); aufbereitet durch den Landesrechnungshof

In der Steiermark stieg die Betreuungsquote für unter Dreijährige von 20,5 % im Kindergartenjahr 2018/19 auf 22,9 % im Kindergartenjahr 2021/22. Dies entspricht einer Steigerung von 2,4 %. Österreichweit erhöhte sich die Betreuungsquote im selben Zeitraum von 29,1 % auf 31,2 %. Die Steiermark lag damit deutlich unter dem österreichweiten Durchschnitt. **Die Zielzustände wurden sowohl für die Steiermark als auch für ganz Österreich nicht erreicht.**

Für die Beurteilung der Zielerreichung zu den Betreuungsquoten für Drei- bis Fünfjährige in VIF-konformen Einrichtungen gab es folgende Ergebnisse:

Betreuungsquote für Drei- bis Fünfjährige in VIF-konformen Einrichtungen					
	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	Veränderung gesamt
Steiermark	48,7 %	49,8 %	49,9 %	49,4 %	0,7 %
Österreich	44,3 %	46,8 %	51,8 %	49,3 %	5,0 %

Quelle: Statistik Austria; Kindertagesheimstatistiken 2018/19 bis 2021/22 (Stichtag jeweils 1.9.);
aufbereitet durch den Landesrechnungshof

In der Steiermark stieg die Betreuungsquote für Drei- bis Fünfjährige in VIF-konformen Einrichtungen im Beobachtungszeitraum der Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 um 0,7 %. Österreichweit lag der Anstieg bei 5 % und war damit deutlich höher. **Trotzdem wurde das gemeinsame Ziel einer Erhöhung um insgesamt sechs Prozentpunkte nicht erreicht.**

Aufgrund der zeitlichen Befristung der 15a-Vereinbarung 2018-2022 erfolgte im Jahr 2022 ein neuerlicher Abschluss einer Vereinbarung über die Elementarpädagogik zwischen Bund und Ländern, welche am 1. September 2022 in Kraft trat und für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 gültig ist (im Folgenden: 15a-Vereinbarung 2022-2027).

2.2.2 15a-Vereinbarung für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27

Die 15a-Vereinbarung 2022-2027 fokussiert vor allem auf den qualitativen und quantitativen Ausbau der Kinderbetreuung. Ein zentrales Ziel ist es, die Betreuungsquote von unter Dreijährigen sowie von Drei- bis Fünfjährigen zu steigern. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch mehr ganztägige Betreuungsplätze.

Die Vereinbarung strebt zudem eine Intensivierung der Sprachförderung² an, um den Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf vor dem Schuleintritt zu reduzieren. Auch der Betreuungsschlüssel soll durch Förderungen verbessert werden, insbesondere bei den unter Dreijährigen. Darüber hinaus soll die Qualität der Betreuung durch einheitliche Standards für das Personal und pädagogische Dokumente wie den Bildungsrahmenplan gestärkt werden.

Die Details zur Vergabe der Bundes- und Landeszuschüsse regelt das Land in der Richtlinie für die Vergabe von Zuschüssen gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 (im Folgenden: 15a Richtlinie Ausbau 2022-2027). Die Richtlinie wurde am 27. April 2023 beschlossen, gilt rückwirkend ab 1. September 2022 und regelt die Förderungsvoraussetzungen (z. B. Förderungszweck, Gewährungskriterien, Ausschließungsgründe), das Förderungsausmaß (z. B. Förderungsobergrenzen) sowie das Verfahren (z. B. Antragsform, Auswahlverfahren, Vertragsgestaltung) nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Bundeszuschüsse und vorhandener Landesmittel.

Die Vertragspartner streben im Wesentlichen die in nachfolgender Tabelle dargestellten Zielzustände im Bereich der Betreuungsquoten an:

² Die Beurteilung der Maßnahmen zur Sprachförderung ist nicht Prüfungsbestandteil.

Zielzustände für Betreuungsquoten

Die Betreuungsquote für unter Dreijährige wird pro Bundesland und Jahr um einen Prozentpunkt angehoben; österreichweit soll im Kindergartenjahr 2022/23 eine Betreuungsquote von 33 % erreicht werden.

Der Anteil der drei- bis sechsjährigen Kinder, die elementare Bildungseinrichtungen besuchen, die den VIF-Kriterien entsprechen, wird erhöht; österreichweit soll im Kindergartenjahr 2022/23 eine Betreuungsquote von 52,8 % erreicht werden; als allgemeines Ziel ist eine Quotenanhebung bis zum Kindergartenjahr 2026/27 um sechs Prozentpunkte anzustreben.

Quelle: 15a-Vereinbarung 2022-2027, Art.15 B-VG; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

In der 15a-Vereinbarung 2022-2027 wurde der im Dezember 2022 angepasste Barcelona-Zielwert für unter Dreijährige (31,9 % bis 2030) nicht berücksichtigt. Als Ausgangswert wurde für diese Altersgruppe bereits eine Betreuungsquote von 33 % für das Kindergartenjahr 2022/23 festgelegt.

Für die Beurteilung der Zielerreichung zu den Betreuungsquoten für unter Dreijährige gab es folgende Ergebnisse:

Betreuungsquote für unter Dreijährige inklusive Tageseltern			
	2022/23 (Soll: 33 %)	2023/24 (Soll: 34 %)	Veränderung
Steiermark	24,0 %	25,2 %	1,2 %
Österreich	32,1 %	34,7 %	2,6 %

Quelle: Statistik Austria, Kindertagesheimstatistik 2022/23 und 2023/24 (Stichtag jeweils 1.9.); aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Steiermark das gemeinsame Basisziel für 2022/23, eine Betreuungsquote für unter Dreijährige von 33 % zu erreichen, deutlich verfehlte (und zwar um minus 9 %). Im Jahresvergleich erreichte die Steiermark aber die vereinbarte Steigerung der Betreuungsquote um einen Prozentpunkt.

Für die Beurteilung der Zielerreichung zu den Betreuungsquoten für Drei- bis Fünfjährige in VIF-konformen Einrichtungen gab es folgende Ergebnisse:

Betreuungsquote für Drei- bis Fünfjährige in VIF-konformen Einrichtungen			
	2022/23	2023/24	Veränderung
Steiermark	46,7 %	46,0 %	-0,7 %
Österreich	49,6 %	57,8 %	8,2 %

Quelle: Kindertagesheimstatistik 2022/23 und 2023/24 der Statistik Austria (Stichtag jeweils 1.9.); aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Betreuungsquote der Drei- bis Fünfjährigen in VIF-konformen Einrichtungen ging in der Steiermark im Jahresvergleich der Kindergartenjahre 2022/23 und 2023/24 um 0,7 % zurück, während österreichweit ein Anstieg um 8,2 % zu verzeichnen war.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Gesamtbetrachtung der Kindergartenjahre 2018/19 bis 2023/24 die Betreuungsquote der Drei- bis Fünfjährigen in VIF-konformen Einrichtungen in der Steiermark zunächst von 48,7 % auf 49,9 % im Kindergartenjahr 2020/21 anstieg und danach bis zum Kindergartenjahr 2023/24 auf 46,0 % zurückging. Im Kindergartenjahr 2023/24 wurde damit der Ausgangswert von 2018/19 (48,7 %) deutlich unterschritten.

Die A6 konnte nicht abschließend angeben, ob der Rückgang der Betreuungsquote auf ein geändertes Angebot oder auf eine reduzierte Nachfrage zurückzuführen war bzw. welchen Einfluss die Änderung der Landesförderungen darauf hatte. Die Förderung VIF-konformer Einrichtungen beschränkte sich in der Steiermark ab dem Kindergartenjahr 2022/23 auf Investitionskostenzuschüsse von maximal € 15.000 je Gruppe, Personalkosten wurden nicht mehr gefördert.

Der Landesrechnungshof verweist auf den in der 15a-Vereinbarung 2022-2027 definierten Zielzustand:

„Der Anteil der drei- bis sechsjährigen Kinder, die elementare Bildungseinrichtungen besuchen, die den VIF-Kriterien entsprechen, wird erhöht; österreichweit soll im Kindergartenjahr 2022/23 eine Betreuungsquote von 52,8 % erreicht werden; als allgemeines Ziel ist eine Quotenanhebung bis zum Kindergartenjahr 2026/27 um 6 Prozentpunkte anzustreben.“

Für die Erreichung des vereinbarten Zielzustandes empfiehlt der Landesrechnungshof, die Ursachen zum Rückgang der Betreuungsquote der Drei- bis Fünfjährigen in VIF-konformen Einrichtungen zu erheben und darauf aufbauend entsprechende Förderungsprogramme zu erarbeiten (siehe auch Empfehlung im Kapitel 3.5.)

Stellungnahme Landesrat Mag. Stefan Hermann:

Die Festlegung der täglichen und jährlichen Öffnungszeiten obliegt den Trägern der Einrichtungen unter Berücksichtigung des tatsächlichen Betreuungsbedarfs.

Die Verlängerung auf VIF-konforme Öffnungszeiten (täglich 9,5 Stunden und jährlich 47 Wochen) könnte durch eine Anhebung der Personalförderung bei Einhaltung dieser Öffnungszeiten attraktiviert werden. Dafür wären zusätzliche Landesgelder erforderlich.

2.2.3 Finanzausgleichsgesetz 2024

Im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes 2024 stellt der Bund den Ländern für die Jahre 2024 bis 2028 jährlich zweckgebundene Finanzausweisungen für einen Zukunftsfonds zur Verfügung. Für den Bereich der Elementarpädagogik sieht das Gesetz für die Länder eine Ziel-Betreuungsquote für unter Dreijährige von 38 % bis zum Jahr 2028 vor. Die Finanzausweisungen sind von den Ländern und deren Gemeinden unter anderem zur Erreichung von folgenden Zielen im Bereich der Elementarpädagogik zu verwenden:

„Die Länder und Gemeinden werden im Sinne einer gesicherten Versorgung mit Betreuungsplätzen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel alle Anstrengungen unternehmen, um bis zum Ende der Finanzausgleichsperiode die Zahl der Betreuungsplätze und der Betreuungsquoten zu erhöhen, wobei auch bedarfsgerechte Öffnungszeiten sowohl hinsichtlich der Stunden pro Tag und der Wochen pro Jahr berücksichtigt werden. Dies kann durch den Ausbau der Betreuungsplätze insbesondere für unter Dreijährige, den Ausbau der

Öffnungszeiten bzw. der VIF Konformität und die Verbesserung der Qualität (Fachkraft-Kind-Schlüssel, Gruppengröße) erfolgen. Der Mitteleinsatz deckt sowohl infrastrukturelle Kosten als auch den Personalaufwand ab. Jedes Land hat am Ende der Finanzausgleichsperiode eine Betreuungsquote unter Berücksichtigung der Betreuung durch Tageseltern bei den unter Dreijährigen von 38 % zu erreichen oder hat diese Quote um mindestens 1 Prozentpunkt pro Jahr zu erhöhen, wobei eine darüberhinausgehende jährliche Steigerung des verfügbaren Angebots angestrebt werden soll.“

Das Land Steiermark erhielt für das Jahr 2024 aus dem Zukunftsfonds für den Bereich Elementarpädagogik Finanzzuweisungen von € 69,5 Mio. Die Landesregierung beschloss am 4. Juli 2024, diese Mittel auf Basis der Volkszahl und des Bevölkerungsschlüssels, und damit sachlich undifferenziert, zur Gänze an alle Gemeinden weiterzugeben. Die Landesregierung knüpfte für die Verwendung der Finanzzuweisungen weder an die im Finanzausgleichsgesetz definierten Ziele (Ausbau der Betreuungsplätze insbesondere für unter Dreijährige, Erweiterung der Öffnungszeiten bzw. der VIF-Konformität und Verbesserung der Betreuungsqualität) an, noch berücksichtigte sie den tatsächlichen Bedarf der Gemeinden.

Die Länder haben bis 10. September 2026 dem Bund eine Evaluierung der Zielerreichung vorzulegen und bis 31. August 2028 eine Evaluierung sowohl der Zielerreichung als auch der Mittelverwendung nachzuweisen. Bund, Länder und Gemeinden haben vor dem Ende der Finanzausgleichsperiode den Zukunftsfonds und dessen Effekte zu evaluieren.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Finanzausgleichsgesetz 2024 durch Festlegen einer Ziel-Betreuungsquote für unter Dreijährige von 38 % bis zum Jahr 2028 das Ziel der 15a-Vereinbarung für 2022-2027, nämlich die Betreuungsquote für unter Dreijährige jährlich um einen Prozentpunkt zu erhöhen, bis in das Jahr 2028 fortschreibt.

Der Landesrechnungshof kritisiert, dass die Landesregierung in ihrem Beschluss über die Ausschüttung der Finanzzuweisungen für einen Zukunftsfonds weder konkrete Ziele mit den Gemeinden vereinbarte noch deren tatsächlichen Bedarf berücksichtigte. Stattdessen legte sie eine sachlich undifferenzierte Ausschüttung an alle Gemeinden fest – obwohl das Finanzausgleichsgesetz 2024 ausdrücklich die Erhöhung der Betreuungsquote für unter Dreijährige als konkretes Ziel vorsah.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landesregierung, die Finanzzuweisungen im Bereich der Elementarpädagogik für die Jahre 2025 bis 2028 neu zu regeln. Dabei soll der tatsächliche Bedarf berücksichtigt werden, z. B. anhand regionaler Betreuungsquoten, der Bedarfsdeckung oder dem Anteil betreuungsrelevanter Altersgruppen an der Bevölkerung. Zudem sollten konkrete Ziele festgelegt werden, damit die geplante gemeinsame Evaluierung von Bund, Ländern und Gemeinden auf Basis messbarer Ergebnisse durchgeführt werden kann.

Stellungnahme Landesrat Mag. Stefan Hermann:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

2.2.4 Ausbildung der Elementarpädagogen

Der Bund ist verantwortlich für die gesetzliche Regelung der Ausbildung der pädagogischen Fachkräfte (Elementarpädagogen). Die Ausbildungsinhalte und -anforderungen werden durch Bundesgesetze festgelegt, wie etwa durch das Schulorganisationsgesetz und das Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagogen sowie Erzieher in Horten und Schülerheimen (Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz). Diese regeln, wie und wo Elementarpädagogen ausgebildet werden und welche Qualifikationen sie erwerben müssen. Auch berufsbegleitende Studienangebote, wie das Studium der Elementarpädagogik, fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundes.

Die Länder sind verpflichtet, diese Grundsätze in ihren eigenen Gesetzen umzusetzen, können jedoch darüberhinausgehende Anforderungen festlegen. Die Überwachung und die Koordination des Gesetzesvollzugs obliegen dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Nähere Ausführungen zur Personalsituation und zu Personalmaßnahmen enthält Kapitel 5.

2.2.5 Pädagogische Grundlagendokumente

Zur Sicherstellung eines österreichweit möglichst einheitlichen Standards in der Qualität des elementaren Bildungsangebotes wurden bundesweit einheitliche pädagogische Grundlagendokumente definiert, die von den geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen anzuwenden und umzusetzen sind.

Diese im Anschluss aufgezählten pädagogischen Grundlagendokumente wurden per 14. März 2019 von der Landesregierung verordnet:

- bundesländerübergreifender „BildungsRahmenPlan“
- Leitfaden zur sprachlichen Bildung und Förderung am Übergang von elementaren Bildungseinrichtungen in die Volksschule
- Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen; vertiefende Ausführungen zum bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan
- Leitfaden „Werte leben, Werte bilden. Wertebildung in der frühen Kindheit“
- Leitfaden „Kinder im Jahr vor dem Schuleintritt“; Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern

2.3 Landesrechtliche Vorgaben

Die zentrale Rechtsgrundlage für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Steiermark bildet das Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019. Es regelt unter anderem:

- Einrichtungsformen: Definition und Regelungen für verschiedene Betreuungseinrichtungen wie Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und altersgemischte Gruppen
- Betriebserlaubnis: Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Betreuungseinrichtungen

- pädagogische Standards: Anforderungen an die pädagogische Arbeit, inklusive Betreuungsschlüssel, Gruppengrößen und Ausbildungsanforderungen für das Betreuungspersonal
- Elternbeiträge: Bestimmungen zur Berechnung und Festsetzung der Elternbeiträge

Ergänzend zum Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 enthalten spezifische Verordnungen detaillierte Regelungen zur praktischen Umsetzung des Gesetzes. Diese umfassen unter anderem:

- Betriebsführung: detaillierte Vorgaben zur Betriebsführung von Betreuungseinrichtungen, einschließlich Hygiene- und Sicherheitsstandards
- Aus- und Weiterbildung: Anforderungen an die Qualifikation und kontinuierliche Weiterbildung des Betreuungspersonals
- Aufsicht und Kontrolle: Regelungen zur behördlichen Aufsicht und Kontrolle der Einrichtungen, einschließlich Meldepflichten und Inspektionen

Seit 2020 wurden das Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 und damit verbundene Verordnungen mehrfach novelliert. Diese Novellierungen wurden notwendig, um neue Standards in Bereichen wie Pädagogik, Betreuungsverhältnisse und Sprachförderung umzusetzen, die aus den bundesweiten 15a-Vereinbarungen resultierten.

Die nachstehende Übersicht zeigt die im Prüfzeitraum ergangenen Novellierungen des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019:

LGBI Nr.	Novelle vom	gültig ab	inhaltliche Änderungen
77/2020	08.07.2020	03.09.2020	• Festlegung der Ferien für Ganzjahresbetriebe
8/2021	19.01.2021	22.01.2021	• Anpassungen aufgrund von COVID-19
63/2022	05.07.2022	10.09.2022	• Nachmittagsbetreuungen • Verwaltungsübertretungsregelung bzgl. Besuchspflicht
70/2023	16.05.2023	11.09.2023	• Die gesetzliche Kinderhöchstzahl in Kindergartengruppen wird, beginnend mit dem Kindergartenjahr 2023/24, stufenweise von 25 Kindern um jährlich ein Kind auf 20 Kinder bis zum Kindergartenjahr 2027/28 gesenkt. • Personal je Gruppe • Möglichkeit der Betreuung von Kindern in gemeindeeigenen Räumlichkeiten (bis zu acht Kinder durch zwei Tageseltern in getrennten Räumlichkeiten)
111/2023	17.10.2023	13.12.2023	• Erfordernis einer Strafregisterbescheinigung für geeignete Aufsichtspersonen
58/2024	23.04.2024	19.06.2024	• Führen einer Einrichtungsdatenbank als Evidenz der bewilligten Kinderbetreuungseinrichtungen • Führen eines Online-Erhalterportals • Führen eines digitalen Kinderportals für eine verbindliche Vormerkung für die Aufnahme von Kindern
74/2024	14.05.2024	09.07.2024	• Festlegung eines parteipolitischen Werbeverbots in Kinderbetreuungseinrichtungen

100/2024

17.09.2024

01.09.2024

- Vereinheitlichung der Regelungen zur Tageselternbetreuung in gemeindeeigenen Räumlichkeiten analog zu Betriebstageseltern

Quelle: Rechtsinformationssystem; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Eine weitere wesentliche Rechtsgrundlage im Bereich der Kinderbildung und -betreuung ist das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019. Es regelt die finanzielle Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen und umfasst:

- Förderungsvoraussetzungen: Kriterien, die eine Betreuungseinrichtung erfüllen muss, um finanzielle Unterstützung zu erhalten
- Förderungsarten: verschiedene Formen der finanziellen Unterstützung, beispielsweise Zuschüsse für Betriebskosten oder Investitionen
- Antragsverfahren: Regelungen zum Antragsverfahren und zur Nachweisführung für die Inanspruchnahme von Förderungsmitteln

Im Bereich des Personals für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist auf landesgesetzlicher Ebene das Steiermärkische Anstellungserfordernissegesetz 2008 zentral. Dieses Gesetz wurde in Umsetzung des bundesweiten Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetzes erlassen. Es legt nicht nur die fachlichen Anforderungen für Elementarpädagogen fest, die vom Land, den Gemeinden oder Gemeindeverbänden angestellt werden, sondern enthält in § 4 auch eine Ausnahmeregelung für den Fall, dass geeignetes Personal nicht verfügbar ist.

Die Ausbildung zum Kinderbetreuer bzw. zur Tagesmutter oder zum Tagesvater wird ebenfalls durch landesgesetzliche Regeln bestimmt. Die Ausbildung umfasst sowohl theoretische Lerninhalte als auch praktische Erfahrung und qualifiziert Absolventen für die Arbeit als Unterstützungspersonal in Kinderkrippen, Kindergärten und Horteinrichtungen. Tagesmütter und Tagesväter benötigen zusätzlich eine Betreuungsbewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, um in privaten Haushalten oder auf selbstständiger Basis tätig werden zu dürfen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sämtliche relevanten Grundlagen – Gesetze und Verordnungen, die für die Aufgaben und Tätigkeiten in der elementaren Kinderbildung und -betreuung von Bedeutung sind – auf der Website der A6 umfassend und klar gegliedert zur Verfügung stehen.

2.4 Zielsetzungen auf Landesebene

2.4.1 Regierungsprogramm

Die Landesregierung erstellte im Rahmen der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Landtags Steiermark (17. Dezember 2019 bis 16. Dezember 2024) für die Dauer ihrer Funktionsperiode das Regierungsprogramm „Agenda Weiß Grün“ und legte darin folgende kinderbetreuungsrelevante Zielsetzungen fest:

- flächendeckende Bereitstellung von ganztägigen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
- Ausbau und die qualitative Verbesserung von Angeboten der Kinderbetreuung (durch Gemeinden, Betriebe und Tagesmütter/Tagesväter) bzw. gemeinsame Fortsetzung des Ausbaus des Kinderbildungs- und -betreuungsangebotes mit Erhalten (Gemeinden, Betriebe, Vereine etc.)
- weitere Verbesserungen in den Bereichen Ausbau und Öffnungszeiten sowie durch Investitionen in die Betreuungsqualität unter finanzieller Beteiligung des Bundes (mit Fokus auf den ländlichen Raum), damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gelingt
- sozial gestaffelte Elternbeiträge in allen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
- ausreichendes Angebot an Betreuungsplätzen auch während der Ferienzeiten
- Stärkung der Sprachförderung auf der Grundlage einer Sprachstandsfeststellung mit gegebenenfalls verpflichtender Sprachförderung

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie erstellte die Landesregierung im Mai 2021 als ergänzenden Aktionsplan zum bestehenden Regierungsprogramm die „Agenda-Weiss-Grün Plus“ und legte darin zusätzlich folgende kinderbetreuungsrelevante Zielsetzungen fest:

- Schaffung neuer Kinderkrippenplätze in den nächsten zwei Jahren
- weitere Investitionen in den Ausbau von Kindergärten sowie in eine qualitativ hochwertige Betreuung

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die Landesregierung für die Dauer ihrer Funktionsperiode (im Rahmen der XVIII. Gesetzgebungsperiode) den Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen zum Ziel setzte. Besonders im Fokus standen dabei die Schaffung neuer Kinderkrippenplätze, die Verbesserung der Betreuungsqualität (vor allem im ländlichen Raum) und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die am 18. Dezember 2024 vom Landtag gewählte Landesregierung setzte sich in ihrem Regierungsprogramm ebenfalls Ziele für die Kinderbetreuung und Elementarpädagogik. Unter anderem sollen der bedarfsgerechte Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen fortgesetzt sowie Rahmenbedingungen geschaffen werden, die sowohl die Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben als auch die Möglichkeit der Betreuung durch die Familie unterstützen. Beim Ausbau soll ein besonderes Augenmerk auf eine Angebotsverbesserung im ländlichen Raum gelegt und Plätze bei Tageseltern in ländlichen Regionen vermehrt werden. Im Bereich der Sprachförderung sollen die gesetzten Maßnahmen fortgeführt und gegebenenfalls ausgebaut werden, um den Übertritt in die Volksschule zu erleichtern. Zur Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen sollen auch die Angebote von Heilpädagogischen Kindergärten

gestärkt werden. Weiters sollen das Feiern traditioneller Feste wie Weihnachten und Ostern, der Besuch des Nikolaus oder das Singen traditioneller Lieder beim Laternenfest gefördert werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Zielsetzungen in den jeweiligen Regierungsprogrammen allgemein formuliert wurden. Klare und messbare Ziele bzw. konkrete Zahlen zu Betreuungsquoten wurden nicht aufgenommen.

2.4.2 Wirkungsziele

Die Landesregierung legte im Globalbudget Bildung folgendes Wirkungsziel (Z031) fest:

„Alle Menschen in der Steiermark finden auf Basis ihrer Potenziale, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Einkommens- und Vermögensverhältnissen die gleichen Bildungschancen vor. Das dafür notwendige bedarfsgerechte und qualitätsvolle Angebot an Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen sowie an Musikschulen steht ihnen zur Verfügung.“

Für die Messung der Zielerreichung legte die Landesregierung Indikatoren fest. Teilweise blieben diese über mehrere Budgetjahre gleich, wodurch eine mehrjährige Vergleichbarkeit möglich war. Der Landesrechnungshof stellte die Soll- und Ist-Werte der für die vorschulische Kinderbetreuung relevanten Indikatoren (bezogen auf das Haushaltsjahr) in der folgenden Tabelle dar:

Indikatoren	Einheit	Budget 2021	Ist 2021	Budget 2022	Ist 2022	Budget 2023	Ist 2023	Budget 2024	Ist 2024
I04 Zusätzlich geschaffene Kinderbetreuungsplätze (0- bis 2-Jährige)	Anzahl	6.120	6.740	6.850	6.910	8.300	9.110	9.890	9.470
I11 Bedarfsdeckungsgrad an Kinderbetreuungsplätzen (0- bis 2-Jährige)	%		20,4	20,7	20,9	25,0	27,2	29,5	28,5
I05 Zusätzlich geschaffene Kinderbetreuungsplätze (3- bis 5-Jährige)	Anzahl	34.420	35.510	35.510	35.840	35.880	36.190	36.230	35.660
I12 Bedarfsdeckungsgrad an Kinderbetreuungsplätzen (3- bis 5-Jährige)	%		103,1	103,1	104,0	104,0	105,6	105,6	104,3

Quelle: Landesrechnungsabschlüsse 2021-2024; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Indikatoren „zusätzlich geschaffene Kinderbetreuungsplätze“ (I04, I05)

Bei den zwei Indikatoren über die Anzahl zusätzlich geschaffener Kinderbetreuungsplätze (Indikator I04 für Null- bis Zweijährige und Indikator I05 für Drei- bis Fünfjährige) lagen die Ist-Werte bis 2023 durchgehend über den Soll-Werten, wodurch Übererfüllungen der Planwerte ausgewiesen wurden. Die Indikatorenwerte zeigen allerdings nicht die jährlich zusätzlich geschaffenen Kinderbetreuungsplätze, sondern alle verfügbaren Kinderbetreuungsplätze.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die Indikatorwerte alle verfügbaren Kinderbetreuungsplätze auswiesen und die zusätzlich geschaffenen Kinderbetreuungsplätze nur durch eine Rechenoperation ermittelt werden können.

Die Ermittlung der Anzahl an zusätzlich geschaffenen Kinderbetreuungsplätzen anhand eines Jahresvergleichs der Indikatoren-Ist-Werte ergab folgende Werte:

Indikatoren	2021	2022	2023	2024	gesamt
I04 Zusätzlich geschaffene Kinderbetreuungsplätze (0- bis 2-Jährige)	210	170	2.200	360	2.940
I05 Zusätzlich geschaffene Kinderbetreuungsplätze (3- bis 5-Jährige)	690	330	350	-530	840

Quelle: Landesrechnungsabschlüsse 2021-2024; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die A6 gab die Anzahl an zusätzlich geschaffenen Kinderbetreuungsplätzen wie folgt bekannt:

Altersgruppe	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	gesamt
unter Dreijährige	206	172	759	358	1.495
Drei- bis Fünfjährige	687	335	346	-529	839

Quelle: A6; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Unterschiede zwischen den aus den Wirkungsindikatoren errechneten und den von der A6 bekannt gegebenen zusätzlich geschaffenen Kinderbetreuungsplätzen beruhen auf Rundungen der Indikatorenwerte sowie im Jahr 2023 bzw. im Kindergartenjahr 2022/23 zusätzlich auf einer geänderten Zählweise der Betreuungsplätze für unter Dreijährige. Beim Indikator I04 ermittelte die A6 die Anzahl der verfügbaren Plätze auf Basis einer Durchschnittsrechnung und zählte ab dem Kindergartenjahr 2022/23 je Kinderkrippengruppe die gesetzlich normierte Höchstzahl von 14 statt den bisher durchschnittlich eingeschriebenen elf Kindern je Gruppe (weil Plätze für unter Zweijährige in der Praxis mit dem Faktor 1,5 bewertet werden). Diese Änderung der Zählweise führte rechnerisch zu 1.441 zusätzlichen Plätzen, im Kindergartenjahr 2022/23 wurden aber tatsächlich 759 neue Plätze geschaffen.

Die A6 begründete die Änderung der Zählweise damit, dass bisher die Anzahl der tatsächlich neu geschaffenen Plätze nicht vollständig zum Ausdruck kam.

In der Altersgruppe der Drei- bis Fünfjährigen führte die gesetzliche Reduktion der Gruppengröße in Kindergärten ab dem Kindergartenjahr 2023/24 zu einem Rückgang des Platzangebotes um 529 Plätze. Der Rückgang macht sichtbar, dass es nicht gelang, den Wegfall von Betreuungsplätzen (die Gruppengrößen in Kindergärten reduzieren sich in den Kindergartenjahren 2023/24 bis 2027/28 jährlich um einen Platz) durch die Schaffung von neuen Kindergartenplätzen zu kompensieren bzw. die bisherigen Gruppengrößen durch die Anstellung von zusätzlichem Personal aufrecht zu erhalten.

Der Landesrechnungshof stellt kritisch fest, dass die Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des landesgesetzlich festgelegten Wegfalls von Betreuungsplätzen in Kindergärten nicht ausreichen, um das bisherige Angebot an Betreuungsplätzen für Drei- bis Fünfjährige zu erhalten.

Da alle Kindergartengruppen bis zum Kindergartenjahr 2027/28 weiterhin jährlich um einen Platz verkleinert werden (bis eine Gruppengröße von 20 Kindern erreicht sein wird), empfiehlt der Landesrechnungshof, die Kompensationsmaßnahmen zur Angebotssicherung in Kindergärten deutlich zu verstärken.

Stellungnahme Landesrat Mag. Stefan Hermann:

Eine Kompensation der abfallenden Gruppengrößen in den kommenden Betriebsjahren wird seitens der Landesregierung aktiv betrieben. Sowohl Fördermittel des Landes, als auch des Bundes stehen für eine entsprechende Angebotssicherung zur Verfügung.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass Bund und Länder in der 15a-Vereinbarung 2022-2027 einen flächendeckenden Ausbau des Betreuungsangebots insbesondere von Plätzen für unter Dreijährige und Fokus auf noch unterversorgte Regionen vereinbart haben und der Bund für die Schaffung zusätzlicher Kindergartenplätze keine Zweckzuschüsse mehr gewährt.

Indikatoren „Bedarfsdeckungsgrad an Kinderbetreuungsplätzen“ (I11, I12)

Die Indikatoren zum Bedarfsdeckungsgrad an Kinderbetreuungsplätzen (für unter Dreijährige sowie für Drei- bis Fünfjährige) wurden ab dem Haushaltsjahr 2022 eingeführt. Die A6 gab dem Landesrechnungshof für diese beiden Indikatoren die Ist-Werte für 2021 bekannt. Die Ist-Werte zum Bedarfsdeckungsgrad an Kinderbetreuungsplätzen für Drei- bis Fünfjährige lagen bereits ab dem Jahr 2021 über 100 %. Damit wurde ein (landesweit undifferenziertes) Überangebot an Betreuungsplätzen in dieser Altersgruppe ausgewiesen.

Laut den Angaben der A6 gibt es auch bei einem Bedarfsdeckungsgrad über 100 % vereinzelt regionalen Bedarf an zusätzlichen Plätzen. Allfällig verfügbare Plätze in weiterer Entfernung können nicht für einen konkreten Betreuungsbedarf vor Ort herangezogen werden.

Der Landesrechnungshof stellt für das Globalbudget Bildung zum Wirkungsziel Z031 zusammenfassend fest, dass

- die Indikatorwerte der Indikatoren I04 und I05 nicht die zusätzlich geschaffenen, sondern alle verfügbaren Kinderbetreuungsplätze auswiesen und die zusätzlich geschaffenen Kinderbetreuungsplätze nur durch eine Rechenoperation ermittelt werden können,
- das Land beim Indikator I12 „Bedarfsdeckungsgrad an Kinderbetreuungsplätzen für Drei- bis Fünfjährige“ ein landesweites Überangebot auswies und
- die Angaben keine Indikatoren enthielten, die sichtbar machten, in welchem Ausmaß das Land die überarbeiteten Barcelona-Ziele zu Betreuungsquoten für Kinder unter drei Jahren sowie für Kinder zwischen drei Jahren und dem schulpflichtigen Alter erfüllte.

Für eine Erhöhung der Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Wirkungsangaben zum Wirkungsziel Z031 empfiehlt der Landesrechnungshof, bei den Indikatoren I04 und

I05 entsprechend den Indikatorbezeichnungen die im jeweiligen Haushaltsjahr zusätzlich geschaffenen Kinderbetreuungsplätze auszuweisen.

Stellungnahme Landesrat Mag. Stefan Hermann:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird entsprochen.

Da die Barcelona-Ziele nur mehr auf Betreuungsquoten abstellen, empfiehlt der Landesrechnungshof weiters, anstelle der Indikatoren I11 und I12 (Bedarfsdeckungsgrade an Kinderbetreuungsplätzen) neue Indikatoren zur Betreuungsquote für Kinder unter drei Jahren bzw. von Kindern zwischen drei Jahren und dem gesetzlichen Einschulungsalter in die Angaben zur Wirkungsorientierung aufzunehmen und die Erreichung der Zielwerte nachvollziehbar zu messen.

Stellungnahme Landesrat Mag. Stefan Hermann:

Sowohl vom Land Steiermark als auch von den Gemeinden ist nur das Angebot an Betreuungsplätzen und nicht die Inanspruchnahme steuerbar. Die Entscheidungshoheit, ob ein Platz in Anspruch genommen wird, liegt bei den Eltern.

Aus diesem Grund wird der Versorgungsgrad bzw. die Bedarfsdeckungsquoten als Indikatoren herangezogen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die Bedarfsdeckungsquote bei den unter Dreijährigen auf Basis einer Durchschnittsrechnung bzw. einer pauschalen Gruppengröße ermittelt wird, welche das faktische Platzangebot nicht vollständig abbildet (eine Belegung durch Kinder unter zwei Jahren ist mit dem Faktor 1,5 zu bewerten).

Für eine wirkungsbezogene Zielerreichungsmessung sieht der Landesrechnungshof in der Berücksichtigung von Betreuungsquoten in den Angaben zur Wirkungsorientierung ein wesentliches Element zur Erhöhung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der Beurteilung von vereinbarten Zielzuständen.

3. KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN IM ÜBERBLICK

Die Qualität der institutionellen Kinderbetreuung ist von wesentlicher Bedeutung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie für die frühkindliche Bildung. Eine fundierte Datengrundlage ist hierbei essenziell, um die Entwicklung der Betreuungsangebote transparent darzustellen und (rechtzeitig) wichtige Impulse für die Familien- und Sozialpolitik zu setzen.

Die Statistik Austria erstellt bereits seit dem Kindergartenjahr 1972/73 jährlich eine **Kindertagesheimstatistik**, welche vergleichbare Daten aller Bundesländer – einschließlich Zeitreihen und Entwicklungen – zur institutionellen Kinderbetreuung zusammenfasst. Diese Statistik liefert eine regional gegliederte Übersicht zu Krippen, Kindergärten, Horten und altersgemischten Betreuungseinrichtungen im öffentlichen und privaten Bereich. Kinderbetreuung durch Tageseltern wird separat als "nicht-institutionelle Kinderbetreuung" dokumentiert.

Für die Erstellung dieser Statistik erheben die Bundesländer jeweils zum Stichtag 15. Oktober die relevanten Daten auf Basis landesgesetzlicher Regelungen. Diese Daten umfassen sowohl die institutionelle Kinderbetreuung als auch Informationen zur Betreuung durch Tageseltern.

Seit 2024 ergänzt ein jährlicher Monitoring-Bericht diese Statistik mit zentralen Kennzahlen zu erweiterten Betreuungsquoten von Null- bis Fünfjährigen und dem Anteil der Kinder, die eine vollzeitäquivalente Betreuung in Anspruch nehmen. Diese Daten bieten zusätzliche Einblicke in die Qualität und den Umfang der Kinderbetreuung und ermöglichen eine umfassendere Analyse der Betreuungslandschaft in Österreich.

Um ein umfassendes Bild der Kinderbetreuungssituation in der Steiermark zu zeichnen, führte der Landesrechnungshof sowohl die von der Kindertagesheimstatistik bereitgestellten Daten als auch die von der geprüften Stelle zur Verfügung gestellten Informationen zur institutionellen und nicht-institutionellen Kinderbetreuung zusammen. Auf die jeweilige Datengrundlage wird bei den Darstellungen und Tabellen verwiesen.

3.1 Betreuungsstrukturen

Mit Stichtag 1. September 2023 lebten in der Steiermark 67.327 Kinder unter sechs Jahren. Im Kindergartenjahr 2023/24 besuchten davon 39.462 Kinder eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung oder wurden durch Tageseltern betreut.

Institutionelle Kinderbetreuung

In der Steiermark gab es folgende institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019:

Institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen		
Einrichtung	Zielgruppe	Gruppengröße
Kinderkrippe	Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	14 (wobei Kinder im Alter von 0 bis 2 Jahren mit dem Faktor 1,5 zu bewerten sind, eine angefangene Zahl ist dabei auf die nächsthöhere aufzurunden)
Kindergarten ¹	Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Erreichung der Schulpflicht	25 Kinderbetreuungsjahr 2023/24: 24 (Reduktion der Gruppengröße auf 20 Kinder bis zum Jahr 2027/28)
Kinderhaus	Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensmonat bis zur Beendigung der Schulpflicht	30 (von denen sechs Kinder vom vollendeten 18. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, 18 Kindergartenkinder und sechs schulpflichtige Kinder eingeschrieben werden können)
alterserweiterte Gruppe	Kinder im Alter von 18 Monaten bis zum Ende der Volksschulzeit	20 (wobei Kinder im Alter von 18 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres doppelt zählen und nicht mehr als maximal drei Kinder dieser Altersstufe in eine Gruppe eingeschrieben werden dürfen)

Quelle: Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

¹ Zusätzlich gab es den Heilpädagogischen Kindergarten für Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen; diese Einrichtung findet keine gesonderte Erwähnung im Prüfbericht.

Institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen außer Tageseltern und Nachmittagsbetreuungen.

Die Statistik Austria definiert den Begriff "institutionelle Kinderbetreuung" im Rahmen der Kindertagesheimstatistik nach den folgenden Kriterien:

- regelmäßige und ganzjährige Kinderbetreuung
- betrieben mit öffentlicher Förderung
- durch ausgebildetes Personal
- ohne Anwesenheit der Eltern
- mindestens 30 Wochen pro Jahr
- geöffnet an mindestens vier Tagen pro Woche und mindestens 15 Stunden pro Woche

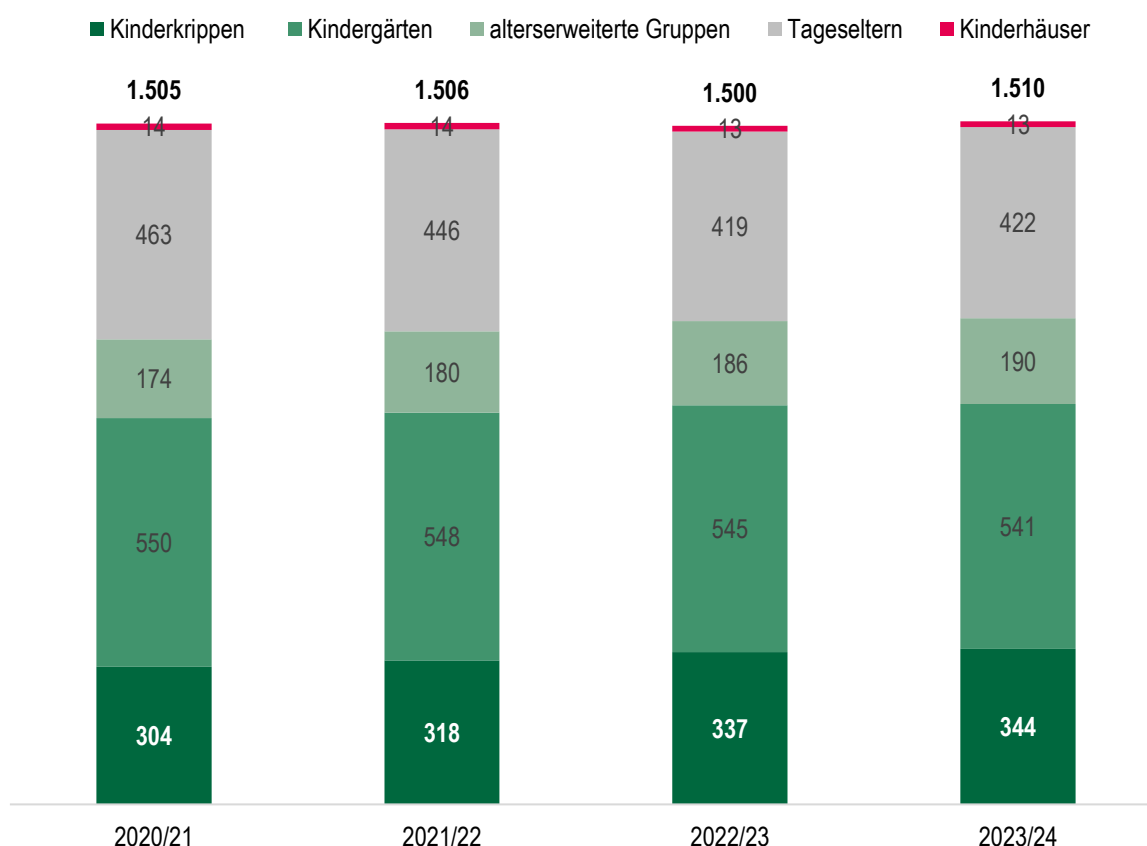
Nicht-institutionelle Kinderbetreuung

Als Ergänzung zum institutionellen Angebot der Kinderbetreuungseinrichtungen bestanden Angebote der nicht-institutionellen Kinderbetreuung. Darunter fielen vor allem Tageseltern.

Tageseltern sind gemäß dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 Tagesmütter oder Tagesväter, „die grundsätzlich in ihrem Haushalt regelmäßig und entgeltlich Kinder längstens bis zur Beendigung der Schulpflicht betreuen, wobei pro Haushalt nur eine Person als Tagesmutter/Tagesvater tätig sein darf“.

Die Entwicklung über die Anzahl an institutionellen und nicht-institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen in der Steiermark in den Kindergartenjahren 2020/21 bis 2023/24 wird in der nachfolgenden Grafik dargestellt:

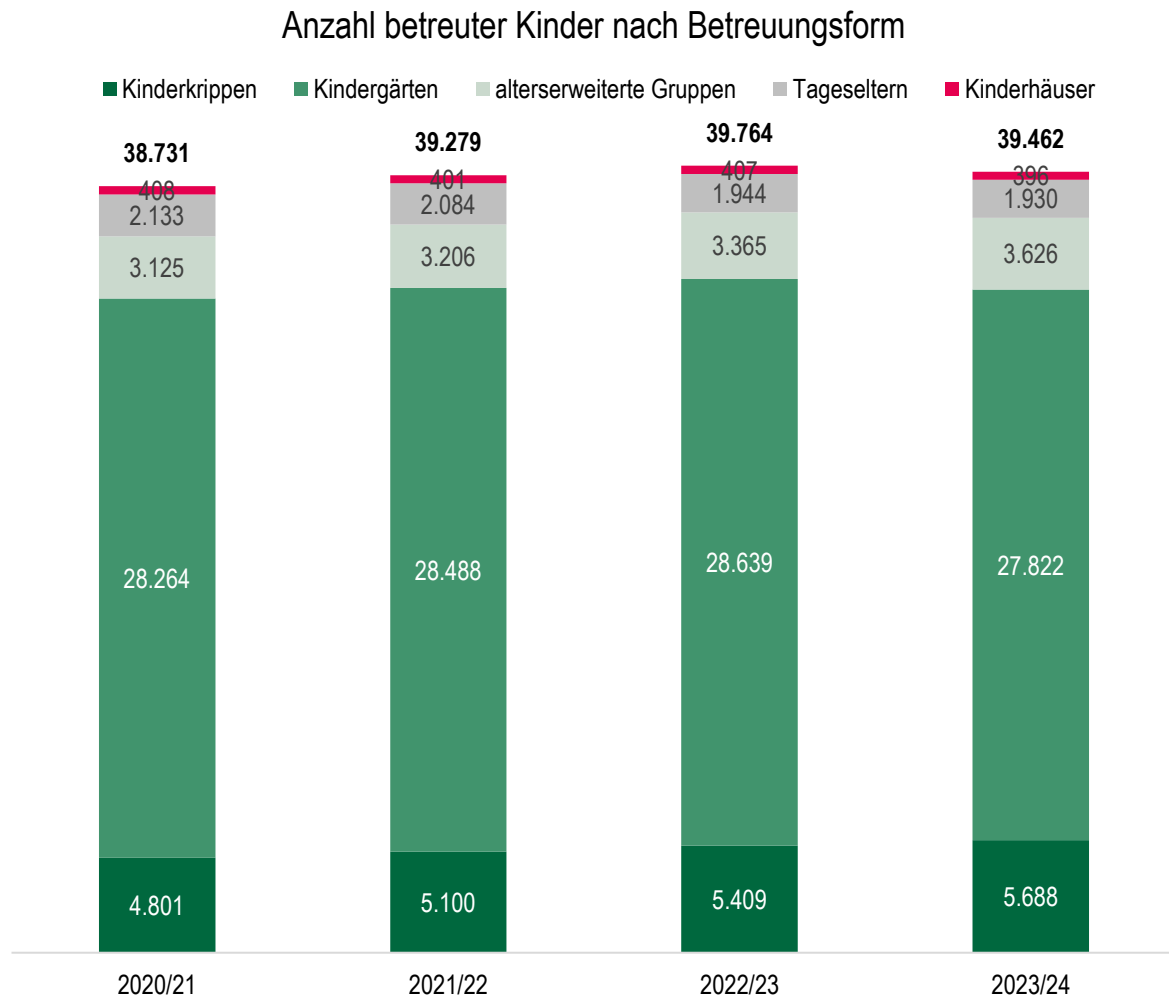
Anzahl Kinderbetreuungseinrichtungen nach Betreuungsformen



Quelle: A6; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Anzahl der Kinderbetreuungseinrichtungen stieg im Prüfzeitraum insgesamt von 1.505 (2020/21) auf 1.510 (2023/24) an. Während sich die Anzahl an Kinderkrippen und alterserweiterten Gruppen erhöhte, ging die Anzahl an Kindergärten und Tageseltern zurück.

Die Entwicklung der Anzahl betreuter Kinder in den verschiedenen Betreuungsformen (Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhäuser, alterserweiterte Gruppen und Tageseltern) stellt der Landesrechnungshof in der nachfolgenden Grafik, gegliedert nach Kindergartenjahren, dar:



Quelle: A6; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Während die Anzahl der betreuten Kinder in Kinderkrippen sowie in alterserweiterten Gruppen jedes Jahr anstieg, erhöhte sich die Anzahl der in Kindergärten betreuten Kinder bis zum Kindergartenjahr 2022/23 leicht und ging im Kindergartenjahr 2023/24 um 817 Kinder deutlich zurück. Die Anzahl der durch Tageseltern betreuten Kinder nahm kontinuierlich ab, während die Anzahl der in Kinderhäusern betreuten Kinder nahezu konstant blieb. Die Gesamtzahl an betreuten Kindern erhöhte sich um 731 Kinder.

Der Landesrechnungshof führt den Rückgang der in Kindergärten betreuten Kinder im Kindergartenjahr 2023/24 einerseits auf den Rückgang der Kinder in der Altersgruppe der Drei- bis Fünfjährigen in diesem Jahr zurück, andererseits standen ab dem Kindergartenjahr 2023/24 durch die gesetzliche Änderung der Kinderhöchstzahlen weniger Betreuungsplätze zur Verfügung.

Der Landesrechnungshof verweist auf seine Empfehlung in Kapitel 2.4.2 zur Verstärkung der Kompensationsmaßnahmen zur Angebotssicherung in Kindergärten.

3.2 Öffentliche und private Träger³

Verschiedene Institutionen und Organisationen können Träger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sein. Die Rolle des Trägers umfasst die Verantwortung für die Organisation, Finanzierung und Qualitätssicherung der jeweiligen Einrichtung. Die genauen Trägerschaften sind gesetzlich geregelt und unterliegen den Bestimmungen des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019:

§ 3 Abs 2 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 definiert die Trägerschaft folgendermaßen: *„Öffentliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind die vom Bund, vom Land, von Gemeindeverbänden oder von Gemeinden errichteten und erhaltenen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen. Alle anderen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind private Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.“*

Die Gemeinden spielen eine zentrale Rolle als öffentliche Träger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen. Jede steirische Gemeinde ist rechtlich verpflichtet, ein ausreichendes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder sicherzustellen. Viele Kindergärten und Krippen in der Steiermark werden daher direkt von den Gemeinden betrieben.

Neben den Gemeinden kann auch das Land Steiermark selbst als Träger von Einrichtungen auftreten, insbesondere wenn es um spezielle Projekte oder landesweite Förderungsprogramme geht. In der Regel arbeiten jedoch die meisten öffentlichen Einrichtungen auf Gemeindeebene.

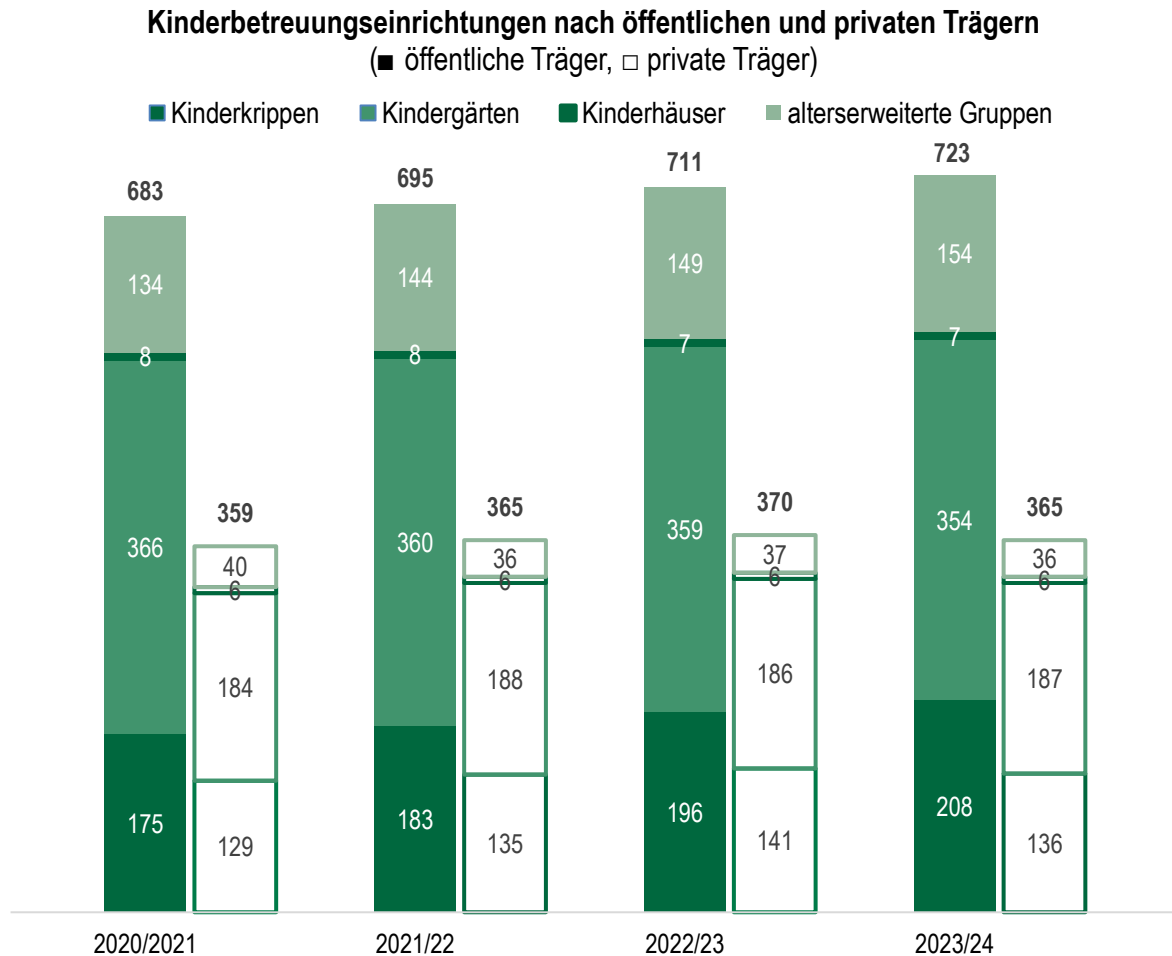
Neben den öffentlichen Trägern gibt es eine Vielzahl privater Träger, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen betreiben. Private Träger können unterschiedliche Rechtsformen haben und verschiedene Schwerpunkte setzen. In der Steiermark fungieren vorwiegend nachfolgende Institutionen als private Träger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen:

- Vereine und gemeinnützige Organisationen
- konfessionelle Träger
- Bildungs- und Sozialorganisationen

Private Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterliegen ebenso den gesetzlichen Vorgaben zur Qualitätssicherung und Aufsicht wie öffentliche Einrichtungen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Verteilung der Kinderbetreuungseinrichtungen nach Trägern in den Kindergartenjahren 2020/21 bis 2023/24:

³ Der Begriff Träger ist gleichzusetzen mit dem Begriff Erhalter. In den rechtlichen Grundlagen zur Kinderbildungs- und -betreuung werden beide Begriffe verwendet.



Quelle: A6; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

In der Steiermark gab es im Kindergartenjahr 2020/21 insgesamt 1.042 vorschulische institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen, deren Anzahl sich bis zum Kindergartenjahr 2023/24 auf 1.088 Einrichtungen erhöhte. Die Anzahl der Einrichtungen von öffentlichen Trägern erhöhte sich insgesamt von 683 auf 723; die Anzahl der Einrichtungen von privaten Trägern erhöhte sich insgesamt von 359 auf 365. Der Anteil an öffentlichen Trägern lag im Kindergartenjahr 2023/24 bei 66,5 % gegenüber 33,5 % an privaten Trägern.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die in Kapitel 2 genannten gesetzlichen Rahmenbedingungen und Zielsetzungen, die in Kapitel 5 genannten Personalmaßnahmen sowie die in Kapitel 6 dargestellten Förderungsmöglichkeiten gleichermaßen sowohl für öffentliche als auch private Träger gelten.

3.3 Betriebsformen der Kinderbetreuungseinrichtungen und -gruppen

Gemäß § 9 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 sind Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen als

- Ganzjahresbetriebe,
- Jahresbetriebe oder
- Saisonbetriebe zu führen.

Ganzjahresbetriebe sind, außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie während festgelegter Ferien geöffnet (§ 11 Abs. 1). Allfällige Ferien sind vom Erhalter unter Berücksichtigung der Personal- und Elternwünsche (Erziehungsberechtigte) festzulegen.

Jahresbetriebe sind während des Jahres geöffnet, außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in den gemäß § 11 Abs. 2 festgelegten Ferien (Sommerferien, Weihnachtsferien, Semesterferien, Osterferien). Das Betriebsjahr eines Jahresbetriebs kann zudem bei öffentlichem Bedarf bis zu zwei Wochen in die Hauptferienzeit verlängert werden

Ein *Saisonbetrieb* hingegen ist nur während bestimmter Zeiträume im Jahr (und höchstens vier Monate) von Montag bis Freitag geöffnet.

Eine Offenhaltung an Samstagen zusätzlich zu den regulären Öffnungszeiten ist für alle Betriebsformen möglich, sofern ein besonderer Betreuungsbedarf der Erziehungsberechtigten nachgewiesen wird.

Gemäß § 12 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 können Kinderbetreuungsgruppen in drei Formen angeboten werden:

- Halbtagsform: Betreuung nur vormittags oder nur nachmittags
- Ganztagsform: Betreuung den ganzen Tag ohne Unterbrechung
- erweiterte Ganztagsform: ganztägige Betreuung mit längeren Öffnungszeiten

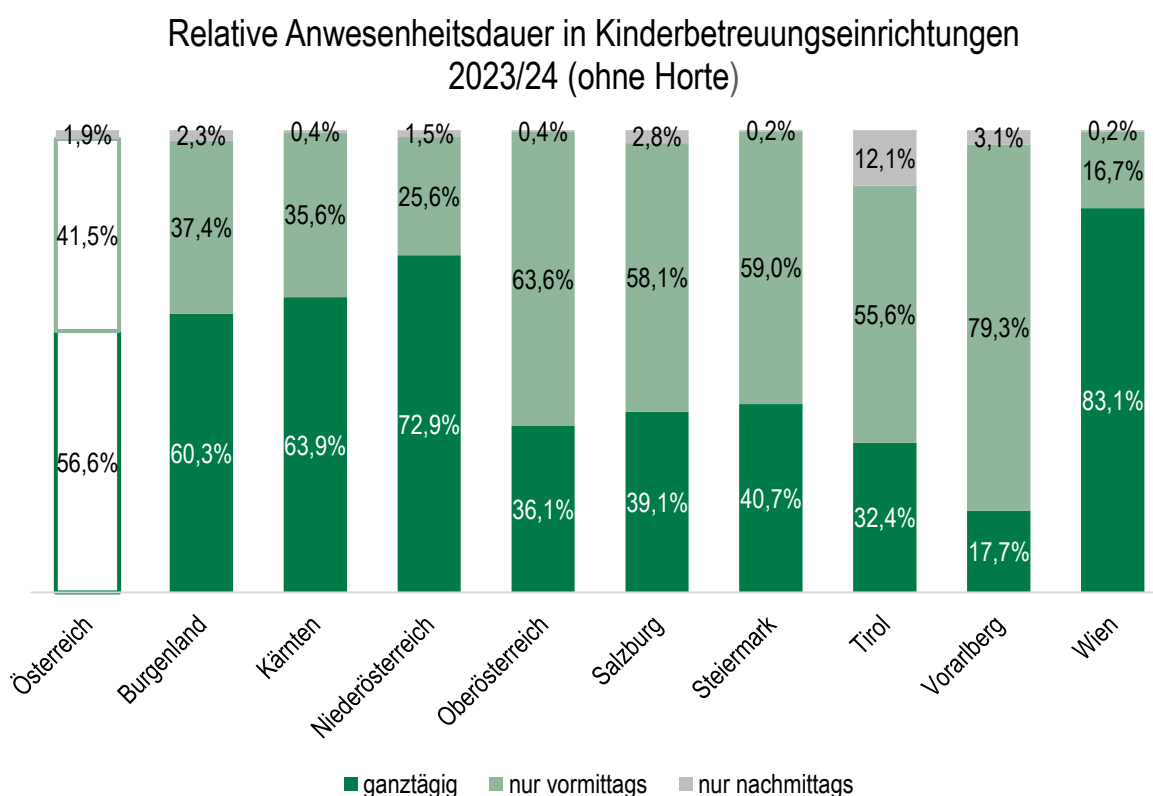
In Heilpädagogischen Einrichtungen gibt es immer ein Mittagessen. In anderen Einrichtungen wird Mittagessen angeboten, wenn die Öffnungszeiten länger als sieben Stunden pro Tag sind. Halbtagsgruppen sind normalerweise vormittags geöffnet, können aber auch nachmittags betrieben werden, wenn ein Bedarf ausschließlich am Nachmittag gegeben ist. Ganztags- und erweiterte Ganztagsgruppen bleiben durchgehend den ganzen Tag geöffnet.

Die Öffnungszeiten von Kinderbetreuungsgruppen werden in § 13 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 geregelt:

- Halbtagsgruppen: täglich höchstens sechs Stunden geöffnet
- Ganztagsgruppen: täglich bis zu zehn Stunden geöffnet
- erweiterte Ganztagsgruppen: täglich bis zu 14 Stunden geöffnet, ebenso wie Nachmittagsbetreuungen, die mit Halbtagsgruppen kombiniert werden

In Halbtagsgruppen dürfen Kinder maximal sechs Stunden pro Tag betreut werden. In Ganztags- und erweiterten Ganztagsgruppen dürfen Kinder maximal zehn Stunden pro Tag betreut werden. Außerhalb der normalen Öffnungszeiten können zusätzliche Betreuungszeiten für kleinere Kindergruppen angeboten werden, wenn es vor Ort Bedarf gibt.

Die Kindertagesheimstatistik der Statistik Austria erfasste die Anwesenheitsdauern und unterschied zwischen ganztägiger Anwesenheit sowie Anwesenheit nur am Vormittag oder nur am Nachmittag. In nachfolgender Grafik stellt der Landesrechnungshof die Anwesenheitsdauer für das Kindergartenjahr 2023/24 im Vergleich mit den anderen Bundesländern dar:



Quelle: Statistik Austria, Kindertagesheimstatistik 2023/24; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Anteil an ganztägig anwesenden Kindern unterschied sich zwischen den Bundesländern deutlich. Während in Wien oder Niederösterreich der überwiegende Anteil der Kinder ganztägig betreut wurde, lag dieser Anteil in der Steiermark bei 40,7 %. Im Bundesländervergleich lag die Steiermark damit an fünfter Stelle. In Tirol fiel eine höhere Anwesenheitsdauer bei nachmittäglicher Betreuung auf.

Die Statistik Austria wies in der Kindertagesheimstatistik 2023/24 darauf hin, dass es für die Anwesenheitsdauer der Kinder keine bundeseinheitliche Definition gibt: „Die Zuordnung der Kinder zu den Kategorien „ganztägig“, „nur vormittags“ und „nur nachmittags“ erfolgte durch die Leitung des Kindertagesheimes nach den jeweiligen landesspezifischen Vorgaben. Falls es in einem Bundesland keine eindeutige landesspezifische Regelung gibt, kann bei einer Anwesenheitsdauer von sechs und mehr Stunden von einer „ganztägigen“ Anwesenheit ausgegangen werden.“

In der Steiermark gilt eine Anwesenheitsdauer bis zu sechs Stunden als Halbtagsbetreuung, während die Statistik Austria – mangels landesspezifischer Definition – eine Öffnungszeit von mindestens sechs Stunden bereits als Ganztagsbetreuung zählt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass durch die landesspezifisch unterschiedlichen Definitionen einer Halbtags- bzw. Ganztagsbetreuung die Anwesenheitsdauern in den Bundesländern nicht aussagekräftig vergleichbar sind.

Die Verfügbarkeit und die Qualität von Kinderbetreuungsangeboten sind sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten ein wesentlicher Faktor für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Der im Auftrag der Arbeiterkammer jährlich erstellte *Kinderbetreuungsatlas der Steiermark* gibt einen umfassenden Überblick über die Kinderbetreuungsangebote in den 286 steirischen Gemeinden (Stand 31.12.2024) und zeigt auf, in welchen Regionen Angebotsfortschritte erzielt wurden und wo weiterhin Handlungsbedarf besteht.

Die Grundlage des Kinderbetreuungsatlas bildet eine jährliche Primärerhebung, die direkt bei Gemeinden, Trägern von Betreuungseinrichtungen, Tageseltern sowie den Einrichtungen selbst durchgeführt wird. Der Kinderbetreuungsatlas bietet in diesem Zusammenhang Einblicke in regionale Unterschiede und Entwicklungen. Die Erhebung im Kindergartenjahr 2023/24 zeigt, dass es trotz Fortschritten weiterhin Lücken in der Versorgung gibt, vor allem in ländlichen Gebieten.

Während einige Bezirke neue Betreuungsplätze schufen, gibt es nach wie vor Gemeinden, die keine oder nur sehr begrenzte Betreuungsmöglichkeiten für unter Dreijährige anbieten. Eine nähere Betrachtung der Zahlen aus dem Kinderbetreuungsatlas verdeutlicht die regionalen Unterschiede und das Ausmaß des Ausbaus.

3.3.1 Betreuungsangebot für unter Dreijährige

19 Gemeinden (6,6 % aller steirischen Gemeinden) boten im Kindergartenjahr 2023/24 keine Betreuungsmöglichkeit für unter Dreijährige an; dieser Wert veränderte sich gegenüber dem Vorjahr kaum (2023: 18 Gemeinden). In weiteren 19 Gemeinden gab es zwar eine Betreuung für unter Dreijährige, diese erfolgte aber ausschließlich durch Tageseltern (wobei in neun Gemeinden nur eine Tagesmutter zur Verfügung stand).

Beim Ausbau neuer Betreuungsplätze für unter Dreijährige wurde im Vergleich zum Kindergartenjahr 2022/23 erneut eine Zunahme an Gemeinden mit einer oder mehreren Kinderkrippen festgestellt. Gab es im Juni 2023 in 167 Gemeinden Kinderkrippen, so waren es im Juni 2024 bereits 177 Gemeinden, die diese Betreuungsform anboten.

64 % aller Kinderkrippengruppen wurden ganztägig geführt. Während im Bezirk Graz-Stadt der Anteil ganztägig geführter Gruppen bei 93 % lag, so lag dieser im Rest der Steiermark bei durchschnittlich 46,5 %, ohne den Bezirk Graz-Umgebung bei 37,6 %. Hier zeigt sich ein deutliches Stadt-Land-Gefälle.

Der Landesrechnungshof stellt in der nachfolgenden Tabelle dar, in wie vielen Gemeinden Kinderkrippen mit ausschließlicher Halbtagsbetreuung vorhanden waren:

Bezirk	Anzahl Gemeinden (Stand 31.12.2024)	Anzahl Gemeinden mit ausschließlich Halbtagskinderkrippen*	Anteil in %
Bruck-Mürzzuschlag	19	12	63,2 %
Deutschlandsberg	15	9	60,0 %
Graz	1	-	0,0 %
Graz-Umgebung	36	5	13,9 %
Hartberg-Fürstenfeld	36	27	75,0 %
Leibnitz	29	13	44,8 %
Leoben	16	12	75,0 %
Liezen	29	25	86,2 %
Murau	14	11	78,6 %
Murtal	20	16	80,0 %
Südoststeiermark	25	17	68,0 %
Voitsberg	15	8	53,3 %
Weiz	31	21	67,7 %
Summe	286	176	61,5 %

Quelle: A6; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

* Gemeinden ohne Ganztagsgruppen, ohne Nachmittagsbetreuung und ohne Tageselternmodell

In 176 von 286 Gemeinden waren die Kinderkrippen ausschließlich halbtätig geöffnet. Im Bezirk Liezen waren in 25 von 29 Gemeinden die Kinderkrippen halbtätig geöffnet, im Bezirk Murtal verfügten die Kinderkrippen in 16 von 20 Gemeinden über ein halbtätiges Betreuungsangebot. In Graz-Umgebung waren hingegen in fünf von 36 Gemeinden die Kinderkrippen ausschließlich halbtätig geöffnet.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein deutliches Stadt-Land-Gefälle im ganztägigen Betreuungsangebot für unter Dreijährige besteht.

3.3.2 Betreuungsangebot für Drei- bis Fünfjährige

Während die Betreuung von unter Dreijährigen von deutlichen regionalen Unterschieden und einem Stadt-Land-Gefälle geprägt ist, stellt sich die Versorgungssituation für die Altersgruppe der Drei- bis Fünfjährigen insgesamt homogener dar. In jeder Gemeinde existierte zumindest eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für diese Altersgruppe. Dennoch blieben auch hier Unterschiede in der Ausgestaltung der Betreuungszeiten und der Flexibilität der Angebote bestehen.

In 242 Gemeinden gab es ein ganztätiges Betreuungsangebot (mindestens acht Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche), in den verbleibenden 44 Gemeinden gab es ausschließlich eine halbtätige Betreuung.

Von insgesamt 1.561 Kindergartengruppen wurden rund 40 % ganztägig geführt. Ohne Berücksichtigung der Stadt Graz lag diese Quote bei rund 30 %, in der Stadt Graz waren rund 80 % aller Kindergartengruppen Ganztagsgruppen.

Der Landesrechnungshof stellt in der nachfolgenden Tabelle dar, in wie vielen Gemeinden je Bezirk die Kindergärten, Kinderhäuser oder alterserweiterten Gruppen ausschließlich Halbtagsbetreuung für Drei- bis Fünfjährige anboten (nicht berücksichtigt ist das Betreuungsangebot durch Tageseltern):

Bezirk	Anzahl Gemeinden (Stand 31. Dezember 2024)	Anzahl Gemeinden mit institutionellem Halbtagsangebot für Drei- bis Fünfjährige*	Anteil in %
Bruck-Mürzzuschlag	19	10	52,6 %
Deutschlandsberg	15	1	6,7 %
Graz	1	-	0,0 %
Graz-Umgebung	36	-	0,0 %
Hartberg-Fürstenfeld	36	8	22,2 %
Leibnitz	29	1	3,4 %
Leoben	16	3	18,8 %
Liezen	29	15	51,7 %
Murau	14	9	64,3 %
Murtal	20	11	55,0 %
Südoststeiermark	25	5	20,0 %
Voitsberg	15	2	13,3 %
Weiz	31	13	41,9 %
Summe	286	78	27,3 %

Quelle: A6; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

* Gemeinden ohne Ganztagsgruppen, ohne Nachmittagsbetreuung und ohne Tageselternmodell

In 78 von 286 Gemeinden gab es für Drei- bis Fünfjährige nur ein halbtägiges institutionelles Betreuungsangebot (in Kindergärten, Kinderhäusern oder in alterserweiterten Gruppen). Im Bezirk Murau gab es in neun von 14 Gemeinden keine Nachmittagsbetreuung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen.

Die überwiegend halbtägige Betreuung im ländlichen Raum konnte durch verschiedene Nachmittagsangebote, wie z. B. flexible Nachmittagsbetreuung, Tageselternbetreuung, Spielgruppen in den Einrichtungen oder in Räumlichkeiten der Gemeinde, oder durch nachmittägliche Mitbetreuung an den Volksschulen ergänzt werden.

Je nach Organisationsform (z. B. bei Tageseltern mit Platz für maximal vier bis fünf Kinder) bedeutete dies allerdings, dass in manchen Gemeinden nur wenige Familien eine Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen können.

3.3.3 Übertragung des ländlichen Betreuungsbedarfs auf Angebote in Ballungszentren

Der Bedarf in den ländlichen Gemeinden wird teilweise durch Betreuungsangebote von Arbeitgebern (große Privatunternehmen oder öffentliche Einrichtungen) gedeckt, die überwiegend in Ballungszentren liegen. Im Stadtgebiet von Graz boten mehrere Unternehmen und öffentliche Einrichtungen betriebliche Kinderbetreuungen vorrangig für ihre Mitarbeiter an.

Der Landesrechnungshof stellt die Anzahl der Betriebskinderkrippen und Betriebskindergärten und die verfügbaren Plätze im Kindergartenjahr 2023/24 in der folgenden Tabelle dar:

Bezirk	Anzahl Kinderkrippen	Anzahl Plätze Kinderkrippen	Anzahl Kindergärten	Anzahl Plätze Kindergärten
Graz	12	289	12	532
Graz-Umgebung	1	42	1	48
Leoben	1	14	1	24
Murau	-	-	1	20
gesamt	14	345	15	624

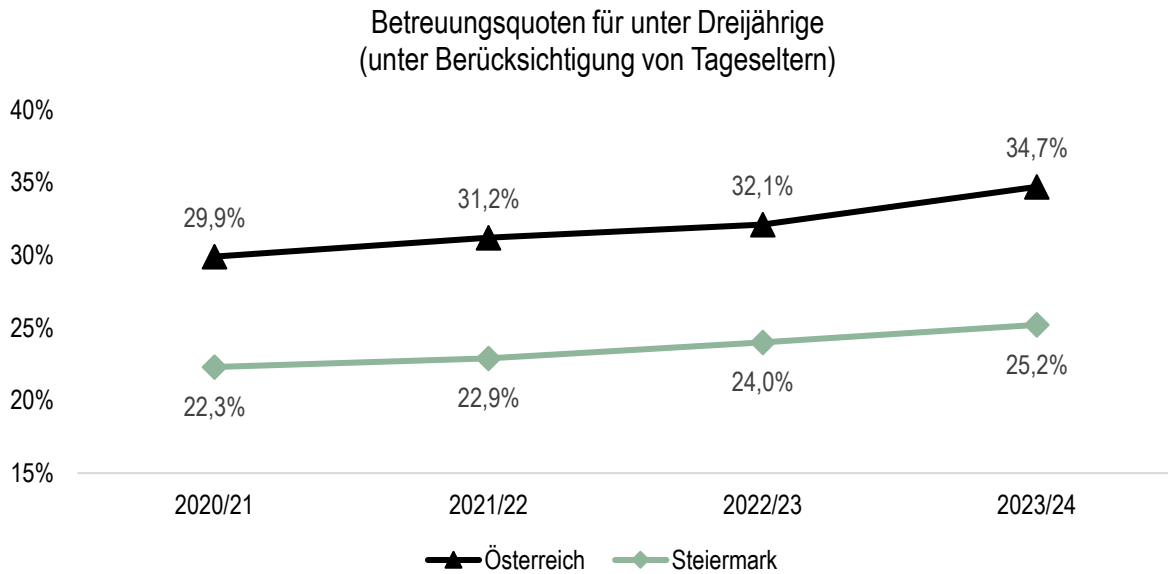
Quelle: A6; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

In den insgesamt 14 Betriebskinderkrippen gab es 345 Plätze, die insgesamt 15 Betriebskindergärten (einschließlich alterserweiterter Gruppen) verfügten über 624 Betreuungsplätze. Die meisten Einrichtungen befanden sich in Graz mit zwölf Betriebskinderkrippen (289 Plätze) und zwölf Betriebskindergärten (532 Plätze). Damit zeigt sich ein klarer Schwerpunkt des betrieblichen Kinderbetreuungsangebots in der Stadt Graz.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass der Bedarf aus ländlichen Regionen teilweise auch durch Kinderbetreuungsangebote von Arbeitgebern in Ballungszentren gedeckt wird und der ländliche Bedarf damit teilweise in die Städte transferiert wird.

3.4 Betreuungsquoten im Vergleich

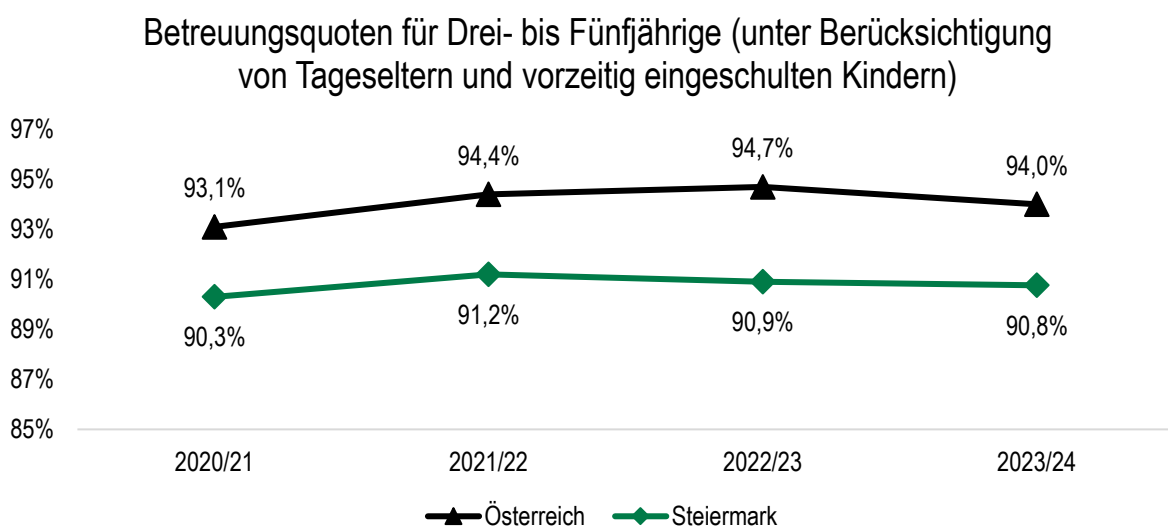
Der Landesrechnungshof stellte die Betreuungsquoten für Österreich und für die Steiermark nach den beiden Altersgruppen (unter Dreijährige und Drei- bis Fünfjährige) in den folgenden beiden Grafiken gegenüber. Die Betreuungsquoten umfassen die Betreuung sowohl in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen als auch durch Tageseltern und berücksichtigen in der Altersgruppe der Drei- bis Fünfjährigen auch vorzeitig eingeschulte Kinder.



Quelle: Statistik Austria, Kindertagesheimstatistiken; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Betreuungsquote für die Altersgruppe der unter Dreijährigen stieg in der Steiermark zwar kontinuierlich an, sie lag aber deutlich unter der Betreuungsquote für ganz Österreich.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die oben dargestellten Betreuungsquoten für unter Dreijährige in der Steiermark nicht ident mit den Betreuungsquoten im Kapitel 2.1.1 Barcelona-Ziele sind. Die A6 berücksichtigte bei der Ermittlung der Betreuungsquoten in Kapitel 2.1.1 die von der A17 zur Verfügung gestellten Wohnbevölkerungsdaten sowie eine teilweise andere Anzahl an betreuten Kindern (aufgrund anderer Stichtage) als die Statistik Austria.



Quelle: Statistik Austria, Kindertagesheimstatistiken; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Betreuungsquote für die Altersgruppe der Drei- bis Fünfjährigen veränderte sich im Prüfzeitraum kaum. Die Quote für die Steiermark lag um 3 % unter der Betreuungsquote für Österreich.

Der Landesrechnungshof stellt zusammenfassend fest, dass die Betreuungsquoten für die Steiermark im Vergleich zu den Betreuungsquoten für ganz Österreich, insbesondere in der Altersgruppe der unter Dreijährigen, einen deutlichen Abstand aufwiesen.

Um den Rückstand in den Betreuungsquoten im Vergleich zu Österreich zu reduzieren, empfiehlt der Landesrechnungshof

- die Durchführung einer Bedarfsanalyse, um die Gründe für eventuell unzureichende Angebote zu identifizieren, und in weiterer Folge
- den Ausbau der Betreuungsangebote, insbesondere die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für unter Dreijährige in Regionen mit besonders niedrigen Betreuungsquoten und einem festgestellten Bedarf zu forcieren.

Stellungnahme Landesrat Mag. Stefan Hermann:

Zu Punkt 1:

Eine Bedarfsanalyse, ob ein größeres Angebot erforderlich ist, kann im Sinne der weitergehenden Ausführungen zur Empfehlung 2.1.1 bestenfalls eine Momentaufnahme darstellen, die von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist.

Zu Punkt 2:

Diese Empfehlung ist bereits umgesetzt. Die Förderungsanträge für die Gewährung der Bauförderung werden schon seit mehreren Jahren entsprechend der Bedarfsdeckung im jeweiligen Einzugsgebiet gereiht. Damit wird sichergestellt, dass Bauvorhaben in jenen Gebieten, in denen ein größerer Bedarf an Plätzen besteht, prioritär behandelt werden.

Der Landesrechnungshof stellt in der nachstehenden Tabelle die Betreuungsquoten der – in institutionellen Einrichtungen betreuten – unter Dreijährigen, getrennt nach Bezirken, dar:

Betreuungsquote unter Dreijährige (ohne Tageseltern)					
gesamt / politischer Bezirk (alle Werte in %)	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	Veränderung
Steiermark	17,8	18,6	19,9	20,8	3,0
Bruck-Mürzzuschlag	11,4	12,3	13,4	15,8	4,4
Deutschlandsberg	14,1	15,5	16,8	16,9	2,8
Graz	27,7	28,8	28,9	28,6	0,9
Graz Umgebung	19,1	20,0	22,2	23,8	4,7
Hartberg-Fürstenfeld	15,7	16,4	17,6	18,3	2,6
Leibnitz	15,5	15,6	17,9	19,7	4,2
Leoben	15,2	15,6	15,9	20,8	5,6

Liezen	15,1	15,1	16,8	16,3	1,2
Murau	10,4	11,6	15,8	16,4	6,0
Murtal	8,4	9,3	10,9	11,8	3,4
Südoststeiermark	14,0	14,0	16,2	16,2	2,2
Voitsberg	14,4	14,0	15,8	17,0	2,6
Weiz	11,7	12,9	14,5	16,4	4,7

Quelle: Statistik Austria, Monitoring-Bericht zur elementaren Bildung 2023/24;
aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Betreuungsquote der unter Dreijährigen betrug im Kindergartenjahr 2023/24 landesweit 20,8 %. Die Bezirke Graz-Stadt (28,6 %) und Graz-Umgebung (23,8 %) lagen über dem landesweiten Durchschnitt. Alle übrigen Bezirke lagen teilweise deutlich darunter. Im Bezirk Murtal war die Betreuungsquote mit 11,8 % am niedrigsten.

Im Vergleichszeitraum 2020/21 bis 2023/24 verzeichnete die Steiermark einen Anstieg um 3 %. Die größte Veränderung weist der Bezirk Murau mit 6 % auf, am geringsten veränderte sich der Bezirk Graz-Stadt mit 0,9 %, allerdings ausgehend vom höchsten Ausgangsniveau.

Der Landesrechnungshof stellt in der nachstehenden Tabelle die Betreuungsquoten der – in institutionellen Einrichtungen betreuten – Drei- bis Fünfjährigen, getrennt nach Bezirken, dar:

Betreuungsquote Drei- bis Fünfjährige (ohne Tageseltern)					
gesamt / politischer Bezirk (alle Werte in %)	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	Veränderung
Steiermark	88,1	88,9	88,9	89,1	1,0
Bruck-Mürzzuschlag	91,6	89,8	89,8	89,9	-1,7
Deutschlandsberg	86,4	87,6	86,9	87,9	1,5
Graz	88,9	90,1	88,4	87,6	-1,3
Graz Umgebung	88,7	89,7	89,9	90,5	1,8
Hartberg-Fürstenfeld	86,6	88,7	90,5	90,1	3,5
Leibnitz	87,6	88,3	88,7	89,4	1,8
Leoben	93,2	90,5	88,8	92,3	-0,9
Liezen	90,6	91,2	90,2	90,6	0,0
Murau	87,4	88,2	87,4	86,3	-1,1
Murtal	88,0	88,4	89,4	90,8	2,8
Südoststeiermark	83,2	85,4	87,6	89,0	5,8
Voitsberg	87,0	87,2	89,7	87,9	0,9
Weiz	85,3	86,1	87,7	86,8	1,5

Quelle: Statistik Austria, Monitoring-Bericht zur elementaren Bildung 2023/24;
aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Betreuungsquote der Drei- bis Fünfjährigen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen betrug im Kindergartenjahr 2023/24 landesweit 89,1 %. Der Bezirk Murau ver-

zeichnete mit 86,3 % die niedrigste, der Bezirk Leoben mit 92,3 % die höchste Quote. Im Vergleichszeitraum 2020/21 bis 2023/24 verzeichnete die Steiermark einen Anstieg um 1 % auf 89,1 %. Der Bezirk Bruck-Mürzzuschlag wies mit minus 1,7 % den stärksten Rückgang auf. Den größten Anstieg mit 5,8 % gab es im Bezirk Südoststeiermark.

Die unterschiedlichen Quotenveränderungen in den Bezirken führt der Landesrechnungshof auf die unterschiedlichen Zusammenhänge zwischen den Ausbauaktivitäten und der Bevölkerungsentwicklung zurück. Beispielsweise kamen im Bezirk Südoststeiermark im Prüfzeitraum acht Kindergartengruppen hinzu, und die Betreuungsquote erhöhte sich deutlich; im Bezirk Liezen kamen ebenfalls acht Kindergartengruppen hinzu, und die Betreuungsquote veränderte sich dadurch kaum.

Der Landesrechnungshof stellt die Veränderung der zusätzlich geschaffenen Plätze je Bezirk und Kindergartenjahr für die zwei Altersgruppen in den beiden nachfolgenden Tabellen dar:

Veränderung der Betreuungsplätze für unter Dreijährige (ohne Tageseltern)					
	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	gesamt
Bruck-Mürzzuschlag	22	-9	48	38	99
Deutschlandsberg	5	-6	23	13	35
Graz	1	42	121	-5	159
Graz-Umgebung	108	60	158	92	418
Hartberg-Fürstenfeld	28	16	33	24	101
Leibnitz	-4	-20	144	6	126
Leoben	-7	6	9	62	70
Liezen	4	21	30	22	77
Murau	2	15	19	15	51
Murtal	-8	30	35	45	102
Südoststeiermark	9	13	33	10	65
Voitsberg	5	8	27	12	52
Weiz	41	-4	79	24	140
Summe	206	172	759	358	1.495

Quelle: A6; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Zahlen in der Tabelle zeigen die tatsächlich neu geschaffenen Plätze, unabhängig von deren Belegung (eine Belegung durch Kinder unter zwei Jahren ist mit dem Faktor 1,5 zu bewerten). Auf die geänderte Zählweise neu geschaffener Plätze für unter Dreijährige durch die A6 ab dem Kindergartenjahr 2022/23 wird im Kapitel 2.1.1 hingewiesen.

Veränderung der Betreuungsplätze für Drei- bis Fünfjährige (ohne Tageseltern)					
	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	gesamt
Bruck-Mürzzuschlag	29	41	29	-61	38
Deutschlandsberg	42	-6	-6	-14	16
Graz	171	172	-82	-204	57
Graz-Umgebung	120	123	105	25	373

Hartberg-Fürstenfeld	-55	19	91	-139	-84
Leibnitz	-2	45	20	-34	29
Leoben	49	10	16	-14	61
Liezen	-27	45	4	-2	20
Murau	33	-71	76	-30	8
Murtal	6	-18	34	18	40
Südoststeiermark	175	-7	65	-34	199
Voitsberg	17	8	-18	12	19
Weiz	129	-26	12	-52	63
Summe	687	335	346	-529	839

Quelle: A6; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Anzahl an Betreuungsplätzen der Drei- bis Fünfjährigen erhöhte sich insgesamt um 839 Plätze, den stärksten Zuwachs verzeichnete der Bezirk Graz-Umgebung mit 373 Plätzen, gefolgt vom Bezirk Südoststeiermark mit 199 zusätzlichen Plätzen.

Im Kindergartenjahr 2023/24 führte die Reduktion der Gruppengrößen in Kindergärten zu einem deutlichen Rückgang des Angebotes um 529 Plätze. Die Kindergartengruppen reduzieren sich ab dem Kindergartenjahr 2023/24 bis zum Kindergartenjahr 2027/28 jährlich um einen Platz je Gruppe. Der Landesrechnungshof verweist zur Reduktion der Kindergarten-gruppengrößen auf seine Empfehlung im Kapitel 2.4.2.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich das Angebot an Betreuungsplätzen für Drei- bis Fünfjährige im Prüfzeitraum in den einzelnen Bezirken teilweise deutlich veränderte. Während sich im Bezirk Graz-Umgebung das Angebot um 373 Betreuungs-plätze erhöhte, ging das Angebot im Bezirk Hartberg-Fürstenfeld um 84 Betreuungs-plätze zurück.

Vor dem Hintergrund der bis zum Kindergartenjahr 2027/28 anhaltenden gesetzlich festgelegten Reduktion der Gruppengrößen in Kindergärten empfiehlt der Landes-rechnungshof, den Ausbau der Betreuungsplätze für Drei- bis Fünfjährige entsprechend dem zukünftigen Bedarf in den einzelnen Bezirken durch attraktive Ausbau- und Erweiterungsförderungen zu unterstützen und die Förderungen vordringlich auf die Bezirke mit dem größten Bedarf auszurichten.

Stellungnahme Landesrat Mag. Stefan Hermann:

Dazu müsste es entweder unterschiedlich hohe Fördersätze des Landes für den Ausbau geben, was zur Folge hätte, dass für Gebiete mit einem größeren Betreuungsangebot die bestehenden Fördersätze gekürzt werden müssten, oder die Fördersätze müssten insgesamt angehoben werden.

Grundsätzlich ist es zwar möglich, regionale Tendenzen hinsichtlich der Entwicklung des Betreuungsbedarfs zu beobachten und die Abteilung 6 verfügt auch über entsprechende

Erfahrungswerte. Die erreichbare Genauigkeit dieser Datenbasis lässt aus Sicht der Abteilung 6 jedoch keine hinreichend validen Aussagen darüber zu, um unterschiedliche Förderhöhen zu rechtfertigen. Dazu kommt, dass diese Tendenzen einer hohen Dynamik unterworfen sind.

Wie schon ausgeführt, ist bereits seit Jahren sichergestellt, dass Bauvorhaben in jenen Gebieten, in denen ein größerer Bedarf an Plätzen besteht, prioritär behandelt werden. Im Zuge dieses bedarfsgerechten Ausbaus werden nach dem Abschluss des Pilot-Jahres auch die Erkenntnisse aus den vorliegenden Daten des Kinderportals Eingang finden.

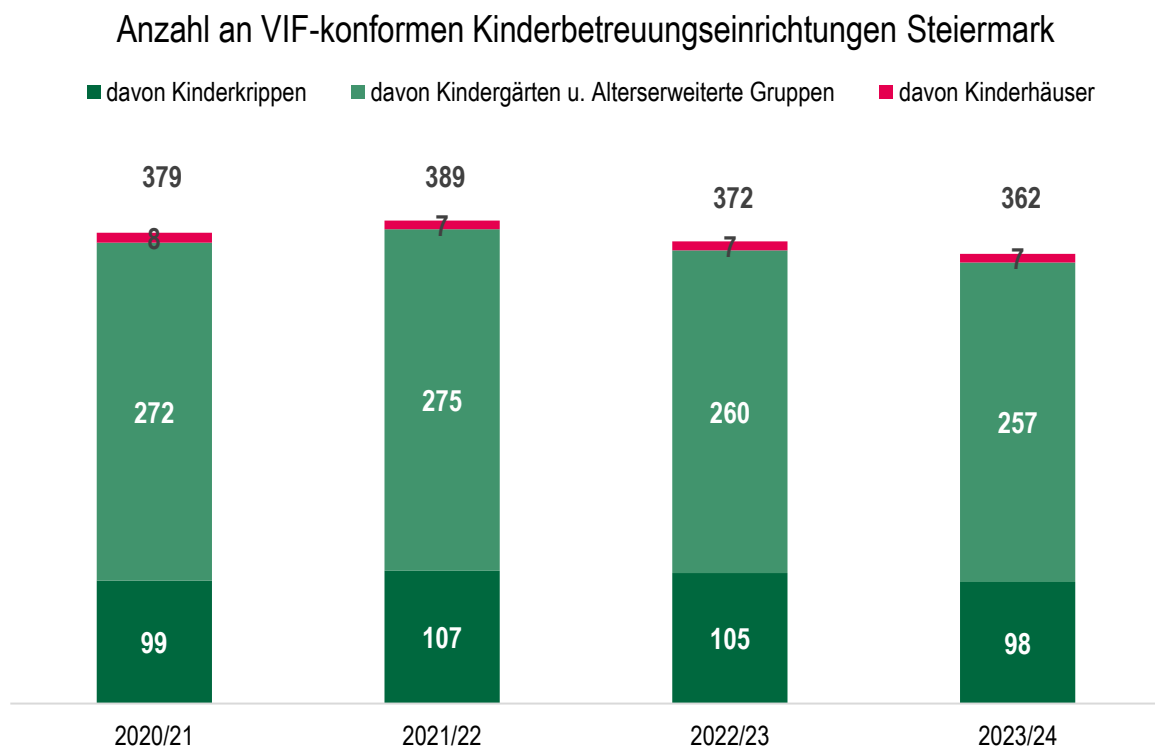
3.5 VIF-konforme Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Arbeiterkammer Wien entwickelte im Jahr 2006 einen Indikator für die Messung der Vereinbarkeit für Familie und Beruf (VIF-Indikator). Der Indikator beurteilt, ob Kinderbetreuungseinrichtungen Vollzeitbeschäftigung der Eltern möglich machen.

In Österreich bieten VIF-konforme Einrichtungen eine Kinderbetreuung, die eine Vollzeitbeschäftigung der Eltern ermöglichen. Dafür müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- maximal fünf Wochen im Jahr geschlossen
- mindestens 45 Stunden wöchentliche Öffnungszeit
- Öffnungszeit mindestens täglich 9,5 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche
- Angebot eines Mittagessens

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Anzahl an VIF-konformen Einrichtungen:



Quelle: A6; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Anzahl an VIF-konformen Kinderbetreuungseinrichtungen erreichte im Kindergartenjahr 2021/22 ihren Höchstwert und reduzierte sich in den beiden folgenden Kindergartenjahren.

Die A6 gab an, dass davon ausgegangen werden kann, dass Träger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen VIF-konforme Öffnungszeiten anbieten, wenn ein entsprechender Betreuungsbedarf besteht und das Personal verfügbar ist. Es war keine abschließende Aussage möglich, ob der Rückgang am Angebot oder an der Nachfrage liegt.

Die 15a-Vereinbarung 2018-2022 legte als Förderungsmaßnahme zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten Personalkostenzuschüsse für maximal drei Betriebsjahre fest. Das Land erweiterte in seiner 15a Richtlinie Ausbau 2018-2022 den Zeitraum dieser Förderung auf vier Kindergartenjahre und erstreckte damit die Förderungsmöglichkeit auf die gesamte Geltungsdauer der 15a-Vereinbarung (bis einschließlich des Kindergartenjahres 2021/22).

Die 15a-Vereinbarung 2022-2027 sah als Förderungsmaßnahme zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten weiterhin Personalkostenzuschüsse für maximal drei Betriebsjahre vor. Das Land schloss in seiner 15a Richtlinie Ausbau 2022-2027 diese Förderungsmöglichkeit aus und gewährte ab dem Kindergartenjahr 2022/23 keine Personalkostenzuschüsse mehr.

Außerdem legte das Land in beiden 15a Richtlinien für Investitionskostenzuschüsse zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten den Zweckzuschuss des Bundes (in Höhe von € 15.000) als maximalen Gesamtzuschuss fest und leistete damit keine Kofinanzierungen für diese Förderung.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Land die Förderungen für die Errichtung und den Betrieb von VIF-konformen Kinderbetreuungseinrichtungen stärker einschränkte, als dies in der 15a-Vereinbarung 2022-2027 vereinbart war. Der Ausbau von VIF-konformen Einrichtungen in der Steiermark wurde dadurch weniger attraktiv.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Attraktivität der Förderungen für die Errichtung und den Betrieb von VIF-konformen Kinderbetreuungseinrichtungen zu erhöhen.

Stellungnahme Landesrat Mag. Stefan Hermann:

Das Land Steiermark hat die Entscheidung getroffen, die Bundesgelder vorrangig für die Errichtung zusätzlicher Betreuungsplätze für Unter-Dreijährige einzusetzen und somit nachhaltig zu verwenden.

Überdies gewährt das Land Steiermark Zuschüsse zur Deckung der Personalkosten, um längere Öffnungszeiten der Einrichtungen bei entsprechendem Bedarf zu gewährleisten.

Derzeit werden Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Verlängerung der täglichen und jährlichen Öffnungszeiten mit € 15.000 pro Gruppe gefördert.

Aus der Sicht des Landesrechnungshofs erfordert die Messgröße VIF-Konformität eine regionale Differenzierung.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Betreuungsquote der Drei- bis Fünfjährigen in VIF-konformen Einrichtungen nach Bezirken zu differenzieren und den Bedarf an VIF-konformen Betreuungsplätzen bezirksweise zu erheben. Darauf aufbauend sind die Förderungsprogramme für den Ausbau von VIF-konformen Betreuungsplätzen anhand der Nachfrage in den Regionen auszurichten.

Stellungnahme Landesrat Mag. Stefan Hermann:

Wie schon in der Stellungnahme zur Empfehlung 2.1.1 ausgeführt, ändert sich der Betreuungsbedarf laufend. Das gilt auch für die tägliche und jährliche Betreuungsdauer. Die Träger können bei geändertem Bedarf, ohne Baumaßnahmen, die Öffnungszeiten jederzeit verlängern. Überdies gewährt das Land Steiermark Zuschüsse zur Deckung der Personalkosten, um längere Öffnungszeiten der Einrichtungen bei entsprechendem Bedarf zu gewährleisten.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof verweist auf seine Feststellung in Kapitel 6.4.2, wonach für Ganztagsgruppen mit Öffnungszeiten ab acht bis unter zwölf Stunden ein einheitlicher Förderungsbeitrag gewährt wurde und dadurch für die Erhalter kein finanzieller Anreiz bestand, die Öffnungszeiten über acht Stunden hinaus zu erweitern, um z. B. VIF-konforme Öffnungszeiten (täglich mindestens 9,5 Stunden an mindestens vier Werktagen) anzubieten.

4. BEDARF UND ANGEBOT

4.1 Bedarfserhebung

Im Gegensatz zu den landesgesetzlichen Regeln in Kärnten oder Tirol enthält das Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 keine Vorgaben für eine systematische Erhebung des Kinderbetreuungsbedarfs durch die Landes- oder Gemeindeverwaltungen.

Die A6 gab an, Bedarfsprüfungen nur im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung von zusätzlichen Gruppen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen für einen konkreten Standort durchzuführen. Diese projektbezogenen Bedarfsprüfungen berücksichtigten vorrangig die statistische Bedarfsdeckung für die betroffene Altersgruppe sowie die Auslastungen der bereits bestehenden Einrichtungen im jeweiligen Einzugsgebiet. Die Definition des Einzugsgebiets einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfolgte dabei in Abhängigkeit von deren Lage in Ballungsräumen oder im ländlichen Siedlungsgebiet durch unterschiedliche Entfernungsradien.

Als Richtwert für den Bedarf zog die A6 die im EU-Barcelona-Ziel festgelegten Betreuungsquoten heran (33 % Bedarfsdeckung für die Altersgruppe der unter Dreijährigen und 90 % für Kinder zwischen drei Jahren und dem Beginn der Schulpflicht).

Innerhalb des Einzugsgebietes wurde der Bedarf anhand folgender Parameter ermittelt:

- statistische Bedarfsdeckung (Verhältnis der verfügbaren Plätze zur betroffenen Altersgruppe der Wohnbevölkerung im Einzugsgebiet)
- Auslastung der sich im Einzugsgebiet befindlichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (verfügbare Plätze im Vergleich zur Anzahl der eingeschriebenen Kinder)
- konkrete Anzahl der benötigten Betreuungsplätze (falls vorhanden)
- besondere Umstände (z. B. Betriebskinderkrippen, Wohnbauprojekte, Arbeitsplätze, Bevölkerungszuzug, regionale Beschäftigungsquoten)

Das Vorliegen eines Bedarfs ist unter anderem Voraussetzung für die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen sowie für die Gewährung der Personalförderung und der Beitragsersätze des Landes.

Projektbezogene Bedarfserhebung nach dem Steiermärkischen Kinderbetreuungs-förderungsgesetz 2019

Für Förderungen nach dem Steiermärkischen Kinderbetreuungs-förderungsgesetz 2019 (z. B. Beiträge zum Personalaufwand, Förderung der Baukosten) ist der Bedarf für die zu fördernde Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung glaubhaft zu machen. Das Gesetz enthält keine konkreten Vorgaben zur Glaubhaftmachung des Bedarfs, verweist jedoch auf die Kriterien der Bedarfsprüfung für die Bauförderung der Landesregierung. Bei Tageseltern ist zur Bedarfs-ermittlung die tatsächliche Inanspruchnahme vereinbarter Betreuungsstunden heranzuziehen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die A6 keine systematische und flächen-deckende Bedarfserhebung über erforderliche Betreuungsplätze durchführte, sondern nur Bedarfsprüfungen im Zuge konkreter Projekte für neue oder zusätzliche Gruppen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen vornahm. Damit fehlte ein Instrument zur gesamthaften Erhebung des landesweiten Bedarfs an Betreuungsplätzen und bedarfsgerechten Öffnungszeiten für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Steirisches Kinderportal

Die A6 reagierte mit dem neuen „Steirischen Kinderportal“, das am 10. Jänner 2025 in Betrieb ging. Damit soll die Suche nach Kinderbetreuungsplätzen effizienter, transparenter und benutzerfreundlicher gestaltet werden. Die digitale Plattform richtet sich an Eltern sowie Erziehungsberechtigte und soll den Zugang zu passenden Betreuungsplätzen erleichtern. Gleichzeitig sollen Gemeinden und Betreuungseinrichtungen von einer zentralen und optimierten Vormerkung profitieren.

Das Kinderportal bietet zahlreiche Funktionen, welche die Planung und die Organisation der Kinderbetreuung sowohl für Eltern als auch für Betreuungseinrichtungen erleichtern sollen:

- Eltern erhalten einen Überblick über das Angebot institutioneller Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in ihrer Region, einschließlich verfügbarer Betreuungsplätze und pädagogischer Schwerpunkte. Auch nicht-institutionelle Einrichtungen können das Portal nutzen, sofern organisatorische und technische Voraussetzungen gegeben sind.
- Das Portal zeigt verfügbare Plätze auch während des Betreuungsjahres an, um kurzfristige Bedarfsänderungen zu berücksichtigen.
- Die Eltern können ihre Vormerkung online abwickeln und dabei Wunschplätze priorisieren. Ein Kommunikationskanal zur Abstimmung zwischen den Einrichtungen steht ebenfalls zur Verfügung.

Ergänzt wird das System durch das sogenannte Erhalterportal, das die Angebotsdaten bereitstellt. In diesem System werden vorgemerkte Kinder zentral erfasst und auf Wartelisten geführt. Dadurch wird die Platzvergabe erleichtert und die Abstimmung zwischen den Einrichtungen verbessert.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der gesamte Prozess zur Vormerkung und Betreuungsplatzvergabe durch das neue Kinderportal effizienter gestaltet wird, indem verfügbare Plätze sichtbar und Zuteilungen transparenter gemacht werden sowie Angebotsengpässe und Überkapazitäten zentral ausgewertet werden können.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Funktionen des Kinderportals für eine Bedarfserhebung zu nutzen. Aufgrund der Neuartigkeit und der technischen Herausforderungen kann das Portal diesen Zweck voraussichtlich erst mittelfristig vollständig erfüllen. Damit können der Bedarf an Betreuungsplätzen und die Öffnungszeiten landesweit (sowie nach unterschiedlichen Erfordernissen in den Bezirken) erfasst und die Angebotssteuerung auf den faktischen Bedarf an Plätzen sowie auf die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ausgerichtet werden. Für eine umfassende Bedarfserhebung sind zusätzliche Parameter, wie z. B.

die Bevölkerungsentwicklung oder eine mehrjährige Vorschau auf größenrelevante Wohnbauaktivitäten, zu berücksichtigen.

Stellungnahme Landesrat Mag. Stefan Hermann:

Es wird geprüft, ob zusätzliche Parameter aufgenommen werden können.

Die A6 wies darauf hin, dass die Errichtung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Rahmen der Daseinsvorsorge primär in der Entscheidungsautonomie der Gemeinden liegt und die individuellen Bedürfnisse der Eltern durch die Gemeinden erhoben werden, die auf dieser Basis die Entscheidung über allfällige Angebotserweiterungen treffen.

Unabhängig von der generellen Verbesserung in der Organisation und Vergabe von Betreuungsplätzen durch das Kinderportal **merkt der Landesrechnungshof an, dass die Entscheidungsautonomie der Gemeinden bei der Errichtung neuer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gewahrt bleiben soll, da die Gemeinden in der Lage sind, direkt auf die lokalen Bedürfnisse und Anforderungen der Eltern einzugehen.**

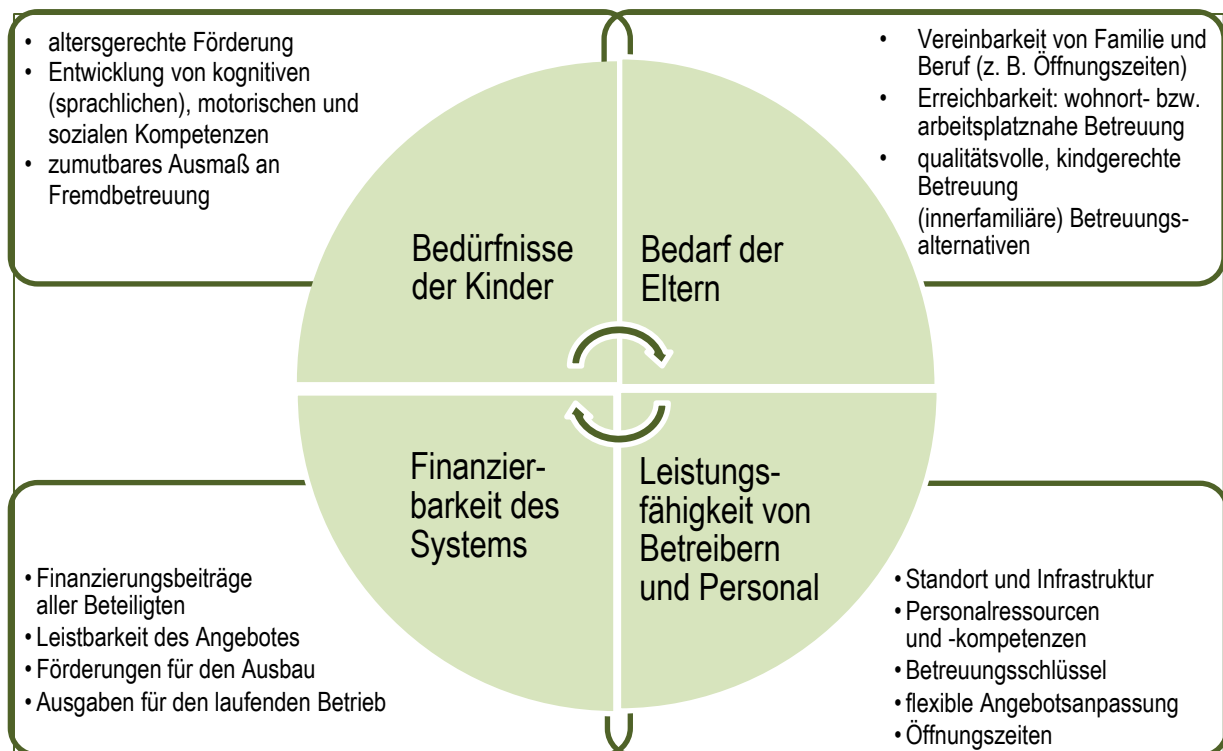
Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Gemeinden bei ihrer Angebotsplanung kooperativ zu unterstützen und eine Angebotsverbesserung durch die Anpassung der Förderungsprogramme proaktiv zu forcieren. Durch diese Kooperation kann der Ausbau und die Anpassung des Betreuungsangebots auf Grundlage des tatsächlichen Bedarfs bestmöglich gestaltet werden.

Stellungnahme Landesrat Mag. Stefan Hermann:

Seitens der Landesregierung sind Kooperationen zwischen den Kommunen explizit erwünscht und werden auch forciert. Konkret finden überkommunale Bedarfserhebungen unter maßgeblicher Einbindung der Abteilung 17 statt, um über die Gemeindegrenzen hinaus vorliegende Daten und zukünftige Entwicklungen einfließen zu lassen.

4.2 Einflussfaktoren bei Bedarf und Angebot

Der Bedarf an Betreuungsplätzen sowie ein bedarfsgerechtes Angebot hängen von zahlreichen Einflussfaktoren ab. Der Landesrechnungshof bildet die aus seiner Sicht relevanten Einflussfaktoren auf Basis von vier Kategorien in der nachstehenden Grafik ab:



Quelle: Landesrechnungshof Steiermark

Laut den Empfehlungen der *Gesellschaft für seelische Gesundheit in der frühen Kindheit* benötigen Kinder in den ersten Lebensjahren eine stabile und fördernde Umgebung, um sich optimal zu entwickeln. In den ersten zwölf bis 18 Lebensmonaten bauen sie Bindungen zu Bezugspersonen auf. Sichere Bindungen dienen als Schutz gegen Belastungen (Ängste, Stress etc.). Kinder können sichere Bindungen zu drei bis vier Bindungspersonen aufbauen. Die ersten 1.000 Tage eines Kindes sind entscheidend für die soziale, emotionale und neuro-nale Entwicklung. Zu den zentralen Bedürfnissen zählen physiologische Grundbedürfnisse (wie Ernährung, Gesundheit und Bewegung), emotionale Bindung und soziale Sicherheit, kognitive und sprachliche Förderung sowie eine strukturierte und kindgerechte Umgebung.

Eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung sollte diese Aspekte berücksichtigen. Optimal für die Entwicklungsförderung sind dabei niedrige Betreuungsschlüssel (1:2 für Säuglinge und 1:3 für Kleinkinder), stabile Betreuungsverhältnisse sowie individuell angepasste Förderungsangebote. Die Fremdbetreuung kann entwicklungsfördernd wirken, sofern die Rahmenbedingungen stimmen, etwa durch konstante Bezugspersonen und eine sichere Umgebung.

Städtische und ländliche Unterschiede im Betreuungsbedarf sollten durch langfristige und transparente Bedarfsanalysen erhoben und durch familienergänzende Maßnahmen ausgeglichen werden. Die Wahl zwischen Fremdbetreuung und innerfamiliärer Betreuung erfordert begleitende Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder unabhängig vom Betreuungsmodell optimale Entwicklungsbedingungen vorfinden.

Die Ebene des Bedarfs der Eltern beeinflussen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Erreichbarkeit von vorhandenen Angeboten (einschließlich deren finanzieller Leistbarkeit), ein Anspruch auf eine qualitätsvolle und kindgerechte Betreuung sowie (innerfamiliäre)

Betreuungsalternativen. Außerdem haben die Regeln des Bundes über das Ausmaß der Elternkarenzzeit und über die Höhe und Bezugszeit des Kinderbetreuungsgeldes einen wesentlichen Einfluss auf die Entscheidung zwischen Eigen- und Fremdbetreuung.

Auf der Ebene der Leistungsanbieter sollten Überlegungen zum Standort und zur Gebäudeinfrastruktur (als Basis für die erzielbare Auslastung), zu verfügbarem Personal, zur Stärkung von Personalkompetenzen und Arbeitsbedingungen, zum Betreuungsschlüssel (Fachkraft-Kind-Relation), zur Flexibilisierung des Angebotes sowie zu Tages- und Jahresöffnungszeiten in die Entscheidungen für die Bereitstellung eines „bedarfsgerechten“ Angebotes einfließen.

Auf der Ebene der Finanzierbarkeit prägen die Regeln für die Finanzierungsverpflichtungen der Beteiligten (z. B. einkommensabhängige Elternbeiträge, „Gratiskindergarten“, finale Finanzierungsverantwortung der Gemeinden als Erhalter) sowie die Förderungsmöglichkeiten für den Ausbau und für die Ausgaben des laufenden Betriebs das Ausmaß des Betreuungsangebotes. Die im Rahmen der 15a-Vereinbarungen gewährten Förderungen zielen auf einen hohen Förderungsanteil der Errichtungskosten und auf degressive Förderungen der Ausgaben für den laufenden Betrieb ab (siehe Kapitel 6.2). Diese Kombination aus höherer Errichtungsförderung und jährlich abnehmender Förderung der Ausgaben für den laufenden Betrieb kann zu einem mäßigen Errichtungs- und Ausbauverhalten führen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs und für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes zahlreiche Einflussfaktoren maßgeblich sind, denen mit unterschiedlichen Steuerungs- und Förderungsmaßnahmen zu begegnen ist.

Als zentrale Kriterien für die Verbesserung des Angebots erkennt der Landesrechnungshof

- auf der Ebene der Kinderbedürfnisse die Förderung von entwicklungsfreundlichen Rahmenbedingungen sowohl in der Familie als auch in Betreuungseinrichtungen,
- auf der Ebene des Elternbedarfs die Vereinbarkeit von Familie und Beruf (durch konforme Tagesöffnungszeiten und Jahresschließzeiten) sowie qualitätsvolle, entwicklungsgerechte und leistbare Angebote vor allem im ländlichen Raum,
- auf der Ebene der Leistungsanbieter und des Personals eine gesicherte Personalausstattung und eine adäquate Personalförderung sowie
- auf der Finanzierungsebene vor allem die dauerhafte Sicherung einer kostendeckenden Finanzierung der Ausgaben für den laufenden Betrieb (auch vor dem Hintergrund entgeltreduzierter Angebote, wie z. B. den „Gratiskindergarten“).

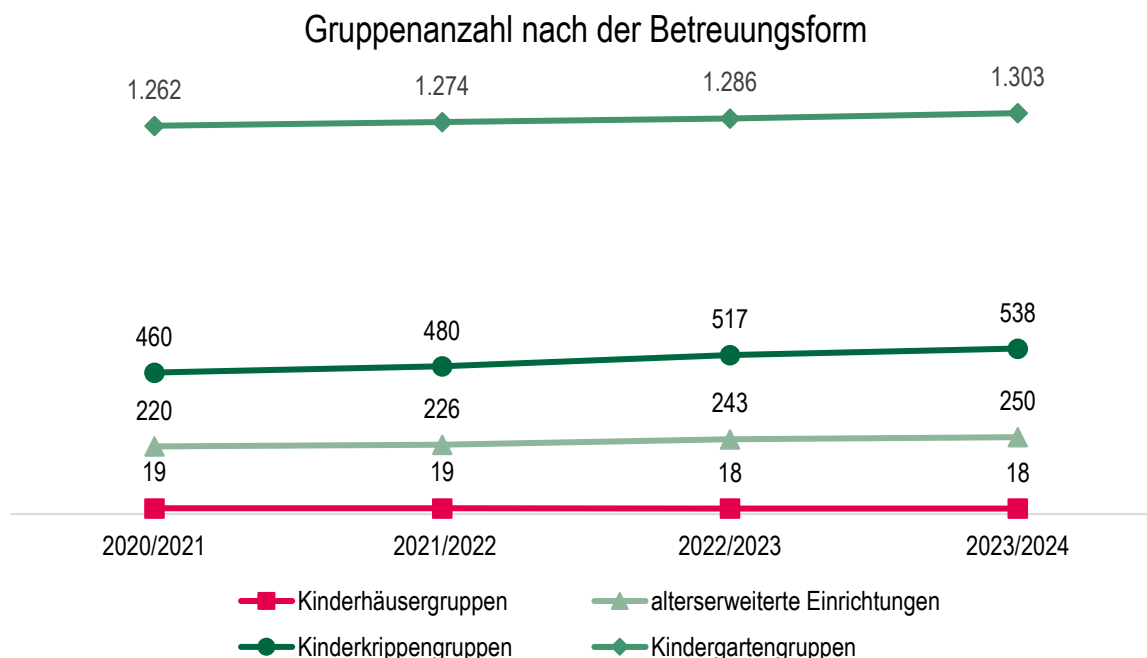
Der Landesrechnungshof empfiehlt, auf Basis einer Analyse aller relevanten Einflussfaktoren den tatsächlichen Bedarf landesweit zu erheben und durch Anpassung der Förderungen (bzw. durch aufeinander abgestimmte Förderungsprogramme) das vorhandene Kinderbildungs- und -betreuungsangebot in Richtung eines regional bedarfsgerechten Angebots zu erweitern.

Stellungnahme Landesrat Mag. Stefan Hermann:

Dazu wird auf die Beantwortung zur Empfehlung 3.4 verwiesen.

4.3 Angebotsentwicklung

Das Betreuungsangebot erhöhte sich im Prüfzeitraum teilweise deutlich. Der Landesrechnungshof stellt die Angebotsveränderungen anhand der landesweiten Anzahl an Gruppen in Kinderkrippen, Kindergärten, alterserweiterten Einrichtungen und Kinderhäusern in der nachstehenden Grafik dar:



Quelle: A6; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die größte Angebotserweiterung verzeichneten die Kinderkrippen mit 78 zusätzlichen Gruppen, gefolgt von 41 zusätzlichen Kindergartengruppen sowie 30 hinzugekommenen Gruppen in alterserweiterten Einrichtungen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Kinderbetreuungsangebot für die unter Dreijährigen am stärksten ausgebaut wurde.

Der Landesrechnungshof merkt an, dass die gesetzliche Kinderhöchstzahl in Kindergartengruppen, beginnend mit dem Kindergartenjahr 2023/24 stufenweise von 25 Kindern um jährlich ein Kind auf 20 Kinder bis zum Kindergartenjahr 2027/28 gesenkt wird. Um das bisherige Betreuungsangebot in Kindergärten zu erhalten, ergibt sich ein Bedarf an zusätzlichen Gruppen.

Das Angebot an Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschied sich in den Bezirken teilweise wesentlich voneinander.

Der Landesrechnungshof erhob zunächst die **Angebotseinschränkungen** bzw. das Fehlen von Einrichtungsformen auf Bezirksebene. Die nachstehende Tabelle zeigt die Anzahl der Gemeinden je Bezirk, die zum Stichtag 15. Oktober 2023 über keine entsprechende Einrichtungsform verfügten:

Fehlende Betreuungsformen nach Anzahl der Gemeinden je Bezirk							
Bezirk	keine Kinderkrippe	kein Kindergarten	kein Kinderhaus*	keine alters- erweiterte Gruppe**	keine Tages- eltern	keine Nachmittags- betreuung im Anschluss an eine halbtägige Betreuung	keine Kinder- betreuung für unter Dreijährige
Bruck- Mürzzuschlag	8	2	19	8	10	13	2
Deutschlands- berg	4	1	13	6	4	10	-
Graz	-	-	-	-	-	-	-
Graz- Umgebung	5	-	35	22	6	34	1
Hartberg- Fürstenfeld	12	1	36	18	19	28	3
Leibnitz	4	0	29	17	14	22	0
Leoben	10	3	15	5	10	12	1
Liezen	15	4	28	13	17	24	2
Murau	9	1	13	4	12	9	2
Murtal	13	3	18	11	10	18	2
Südoststeier- mark	6	1	24	12	12	21	-
Voitsberg	8	2	14	9	8	13	3
Weiz	15	6	31	14	14	30	2
Summe	109	24	275	139	136	234	18

Quelle: A6; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

*Kinderhäuser sind Einrichtungen mit altersübergreifenden Gruppen, für Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensmonat, längstens bis zur Beendigung der Schulpflicht.

**Alterserweiterte Gruppen sind Einrichtungen zur gemeinsamen Betreuung von Kindern im Alter von 18 Monaten bis zur Beendigung der Volksschulzeit (diese werden vorzugsweise in Kindergärten eingerichtet).

Die Auswertung gibt einen Überblick über fehlende Betreuungsformen in den Bezirken, erlaubt aber keine abschließenden Aussagen über den tatsächlichen Bedarf.

In 18 (von 286) Gemeinden gab es keine Kinderbetreuung für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. In 234 Gemeinden existierte keine Nachmittagsbetreuung im Anschluss an eine halbtägig geöffnete Betreuungseinrichtung. Dies bedeutet aber nicht, dass 234 Gemeinden überhaupt keine Nachmittagsbetreuung (z. B. durch ganztägige Kindergartengruppen) anboten, sondern dass die Halbtageseinrichtungen in diesen Gemeinden keine anschließende Nachmittagsbetreuung anboten.

Für eine verbesserte Abbildung der tatsächlichen Angebotsveränderungen stellt der Landesrechnungshof die Veränderungen der Gruppenanzahl in Kinderkrippen, Kindergärten und alterserweiterten Gruppen in den einzelnen Bezirken in den folgenden drei Tabellen dar:

Gruppenanzahl in Kinderkrippen

Bezirk	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	Veränderung 2023/24 vs. 2020/21
Bruck-Mürzzuschlag	18	18	20	23	5
Deutschlandsberg	16	16	16	17	1
Graz	195	200	206	202	7
Graz-Umgebung	70	76	84	88	18
Hartberg-Fürstenfeld	31	33	34	35	4
Leibnitz	30	30	38	41	11
Leoben	12	13	13	18	6
Liezen	18	21	22	24	6
Murau	3	4	5	6	3
Murtal	5	7	9	11	6
Südoststeiermark	23	23	26	27	4
Voitsberg	11	11	13	14	3
Weiz	28	28	31	32	4
Summe	460	480	517	538	78

Quelle: A6; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die obenstehende Tabelle zeigt eine Zunahme um insgesamt 78 Kinderkrippengruppen im Prüfzeitraum. In jedem Bezirk wurde mindestens eine zusätzliche Kinderkrippengruppe geschaffen, der Bezirk Graz-Umgebung verzeichnete mit 18 zusätzlichen Gruppen den stärksten Zuwachs.

Gruppenanzahl in Kindergärten

Bezirk	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	Veränderung 2023/24 vs. 2020/21
Bruck-Mürzzuschlag	93	94	95	93	-
Deutschlandsberg	62	62	57	59	-3
Graz	323	331	327	326	3
Graz-Umgebung	179	184	187	195	16
Hartberg-Fürstenfeld	95	95	101	95	-

Leibnitz	88	91	94	94	6
Leoben	53	52	53	55	2
Liezen	70	72	74	78	8
Murau	24	18	18	20	-4
Murtal	61	58	59	66	5
Südoststeiermark	75	80	84	83	8
Voitsberg	41	42	42	44	3
Weiz	98	95	95	95	-3
Summe	1.262	1.274	1.286	1.303	41

Quelle: A6; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Steiermarkweit gab es eine Zunahme um 41 Kindergartengruppen. In den Bezirken Deutschlandsberg, Weiz und Murau ging die Zahl der Kindergartengruppen um drei bzw. vier Gruppen zurück.

Gruppenanzahl in alterserweiterten Einrichtungen

Bezirk	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	Veränderung 2023/24 vs. 2020/21
Bruck-Mürzzuschlag	16	16	18	22	6
Deutschlandsberg	8	7	14	14	6
Graz	6	4	7	7	1
Graz-Umgebung	19	20	25	26	7
Hartberg-Fürstenfeld	22	20	19	23	1
Leibnitz	19	18	16	19	-
Leoben	13	16	15	14	1
Liezen	32	31	29	28	-4
Murau	12	17	21	18	6
Murtal	20	24	25	20	-
Südoststeiermark	23	20	18	21	-2
Voitsberg	13	13	13	13	-
Weiz	17	20	23	25	8
Summe	220	226	243	250	30

Quelle: A6; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Gruppenanzahl in alterserweiterten Einrichtungen erhöhte sich im Prüfzeitraum um 30 Gruppen. Im Bezirk Liezen wurde um vier Gruppen, im Bezirk Südoststeiermark um zwei Gruppen reduziert (in beiden Bezirken kamen aber je acht Kindergartengruppen dazu). Im

Bezirk Weiz kamen acht, im Bezirk Graz-Umgebung sieben sowie in den Bezirken Deutschlandsberg und Bruck-Mürzzuschlag jeweils sechs alterserweiterte Gruppen hinzu.

Im Gesamtvergleich aller Betreuungsformen wies der Bezirk Graz-Umgebung mit 18 zusätzlichen Kinderkrippengruppen, 16 zusätzlichen Kindergartengruppen und sieben hinzugekommenen Gruppen in alterserweiterten Einrichtungen die stärkste Angebotserweiterung aus.

Zusammenfassend stellt der Landesrechnungshof fest, dass sich das Gesamtangebot in allen Betreuungsformen erhöhte. In manchen Bezirken reduzierte sich zwar die Zahl der Kindergartengruppen, allerdings wurden dafür zusätzliche Gruppen in alterserweiterten Einrichtungen geschaffen.

5. PERSONALSITUATION UND -MAßNAHMEN

Die Personalsituation in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen stellte eine zentrale Herausforderung für die frühkindliche Bildung und Betreuung dar. Der steigende Bedarf an qualifizierten Fachkräften traf auf ein begrenztes Angebot, was zu einer angespannten Personallage führte. Diese Problematik betraf nicht nur das Wohl der Kinder und deren Familien, sondern hatte auch weitreichende Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen des pädagogischen Personals sowie auf die Qualität der Betreuung insgesamt.

In den vergangenen Jahren erhöhten verschiedene Entwicklungen – wie der Ausbau der Betreuungsplätze, die zunehmende Nachfrage nach ganztägigen und flexiblen Betreuungsangeboten sowie gesellschaftliche Veränderungen – die Anforderungen an das Personal erheblich. Gleichzeitig blieben jedoch die Ausbildungskapazitäten, die Attraktivität des Berufs und die Rahmenbedingungen für die Beschäftigten hinter den gestiegenen Erwartungen zurück.

Gemäß § 16 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 wird zwischen pädagogischem Fachpersonal (Elementarpädagogen) und pädagogischem Hilfspersonal (Kinderbetreuerinnen) unterschieden. Für die verschiedenen Arten von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gelten spezifische Vorgaben zur personellen Besetzung pro Gruppe, um eine angemessene Betreuung und Förderung der Kinder sicherzustellen.

Der Landesrechnungshof gibt in der folgenden Tabelle einen Überblick über die erforderliche Anwesenheit des pädagogischen Fach- und Hilfspersonals je nach Einrichtungsart und Kinderanzahl:

Einrichtungstyp	Anwesenheit je Gruppe
Kinderkrippe (Kinder von 0 bis 2 Jahren zählen mit Faktor 1,5)	bis zu 3 Kinder: mindestens 1 Elementarpädagoge während der gesamten täglichen Öffnungszeit
	ab 4 Kindern: zusätzlich 1 Person aus dem pädagogischen Hilfspersonal (entweder ein Kinderbetreuer oder ein diplomierter Kinderkrankenpfleger)
	ab 12 Kindern: zusätzlich 1 weitere Person aus dem pädagogischen Hilfspersonal (entweder ein Kinderbetreuer oder ein diplomierter Kinderkrankenpfleger)
Kindergarten	mindestens 1 Elementarpädagoge während der gesamten täglichen Öffnungszeit
	zusätzlich mindestens 1 Kinderbetreuer
	zusätzlich 1 weiterer Kinderbetreuer bei Überschreitung der gesetzlichen Kinderhöchstzahl gemäß § 14 Abs. 2 lit. b ohne Genehmigung
Kinderhaus	mindestens 3 Personen während der gesamten täglichen Öffnungszeit, davon 1 Elementarpädagoge mit Hortzusatzausbildung und 2 Kinderbetreuer
alterserweiterte Gruppe	mindestens 1 Elementarpädagoge während der gesamten täglichen Öffnungszeit
	zusätzlich mindestens 1 Kinderbetreuer

Quelle: Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die gesetzliche Zuständigkeit für die Ausbildung des pädagogischen Fachpersonals bzw. Hilfspersonals ist in Österreich zwischen Bund und Ländern aufgeteilt.

Die Ausbildung des pädagogischen Fachpersonals (Elementarpädagogen) fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundes. Sie wird primär an den Bildungsanstalten für Elementarpädagogik durchgeführt. Diese Einrichtungen bieten eine fünfjährige Ausbildung, die mit der Reifeprüfung abschließt. Für Personen mit anderen Reifeprüfungen oder Berufserfahrungen existieren zudem Kollegs für Elementarpädagogik, die eine verkürzte Ausbildung ermöglichen.

In der Steiermark gibt es neben den Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und den Kollegs weitere Einrichtungen für die Ausbildung. Darunter fallen zum Beispiel die Pädagogische Hochschule Steiermark, die bischöfliche Hochschule Augustinum und auch die Karl-Franzens-Universität Graz mit einem dreijährigen berufsbegleitendem Universitätslehrgang.

Die Zuständigkeit für die Ausbildung des pädagogischen Hilfspersonals (Kinderbetreuer) sowie der Tageseltern liegt hingegen beim Land. Absolventen der Ausbildung können entweder als Kinderbetreuer in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, als Tageseltern im eigenen Haushalt, als Betriebstageseltern oder als Tageseltern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Anschluss an deren Öffnungszeiten Kinder betreuen. Ausbildungslehrgänge können von privaten Trägern, Fachhochschulen oder berufsspezifischen Institutionen angeboten werden. Voraussetzung ist die behördliche Anerkennung der Lehrpläne durch die Landesregierung, wenn diese den didaktischen Grundsätzen entsprechen und mindestens 315 Unterrichtseinheiten in definierten Ausbildungsbereichen umfassen. Nähere Details sind in einer Verordnung geregelt.

Zum Prüfungszeitpunkt gab es neun Ausbildungsorganisationen in der Steiermark, die berechtigt waren, Ausbildungslehrgänge im Sinne der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung anzubieten.

Laut Angaben der A6 schlossen in den Kindergartenjahren 2020/21 bis 2023/24 insgesamt 1.836 Personen die Ausbildung zum Kinderbetreuer ab. Der Landesrechnungshof stellt die jährlichen Absolventenzahlen in der nachstehenden Tabelle dar:

Kindergartenjahr	Absolventen
2020/21	309
2021/22	436
2022/23	485
2023/24	606
Summe	1.836

Quelle: A6; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Aus Sicht der A6 standen ausreichend Kinderbetreuer zur Verfügung, während bei den pädagogischen Fachkräften ein ungleich größerer Personalbedarf bestand.

Gemäß einer Studie des *Österreichischen Instituts für Bildungsforschung* in Zusammenarbeit mit der Universität Klagenfurt über Bildungs- und Berufsverläufe von Absolventen der Bildungsanstalten und Kollegs für Elementarpädagogik aus dem Jahr 2022 besteht für das Land Steiermark im Zeitraum von 2025 bis 2030 ein Bedarf an 2.300 pädagogischen Fachkräften. Diese Studie berücksichtigte allerdings keine Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch die Gruppenverkleinerungen in Kindergärten ab dem Kindergartenjahr 2023/24 und ging von einer fortgeschriebenen Betreuungsquote (auf Basis der Entwicklung der Betreuungsquoten aus den letzten zehn Jahren bis zum Kindergartenjahr 2020/21) aus. Altersbedingte Pensionsantritte, Abgänge wegen Berufswechsel sowie Berufseintritte von Absolventen wurden auf Basis von Durchschnitts- und Erfahrungswerten geschätzt.

Die Erläuterungen zur Novelle 2023 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019, mit der die stufenweise Senkung der Kinderhöchstzahlen in Kindergärten von 25 auf 20 Kinder je Gruppe ab dem Kindergartenjahr 2023/24 festgelegt wurde, skizzierten einen Bedarf zwischen 318 und 477 zusätzlichen Kindergartengruppen (abhängig vom Einsatz zusätzlicher Kinderbetreuer für den Erhalt der ursprünglichen Gruppengröße). Der Gruppenmehrbedarf offenbart auch die Dimension für den Bedarf an zusätzlichen Elementarpädagogen (und Kinderbetreuern) aufgrund dieser gesetzlichen Maßnahme.

Der Landesrechnungshof stellt nachfolgend die vom Land getroffenen Maßnahmen und die damit verbundenen Wirkungen auf die aktuelle Personalsituation dar, wobei berücksichtigt wird, dass diese dargestellten Förderungsmaßnahmen nicht ausschließlich auf die Entspannung der akuten Personalsituation abzielen, sondern alle Maßnahmen umfassen, die generell eine Auswirkung auf das Personal in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben.

5.1 Ausbildungsförderung zur Attraktivierung des Berufs Elementarpädagogin/Elementarpädagoge

Die Landesregierung beschloss am 15. September 2022 die Richtlinie „Anreizsystem 15.000 Euro Prämie für Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen“. Diese Förderung zielte darauf ab, den Bedarf an qualifizierten Elementarpädagogen in der Steiermark zu decken. Angesichts des steigenden Bedarfs durch neue Einrichtungen und Pensionierungen sollte das Anreizsystem mehr Menschen zur Berufswahl in diesem Bereich motivieren.

Die Förderung umfasste eine Einmalzahlung von € 15.000 für

- Neueinsteiger,
- Wiedereinsteiger und
- Quereinsteiger⁴,

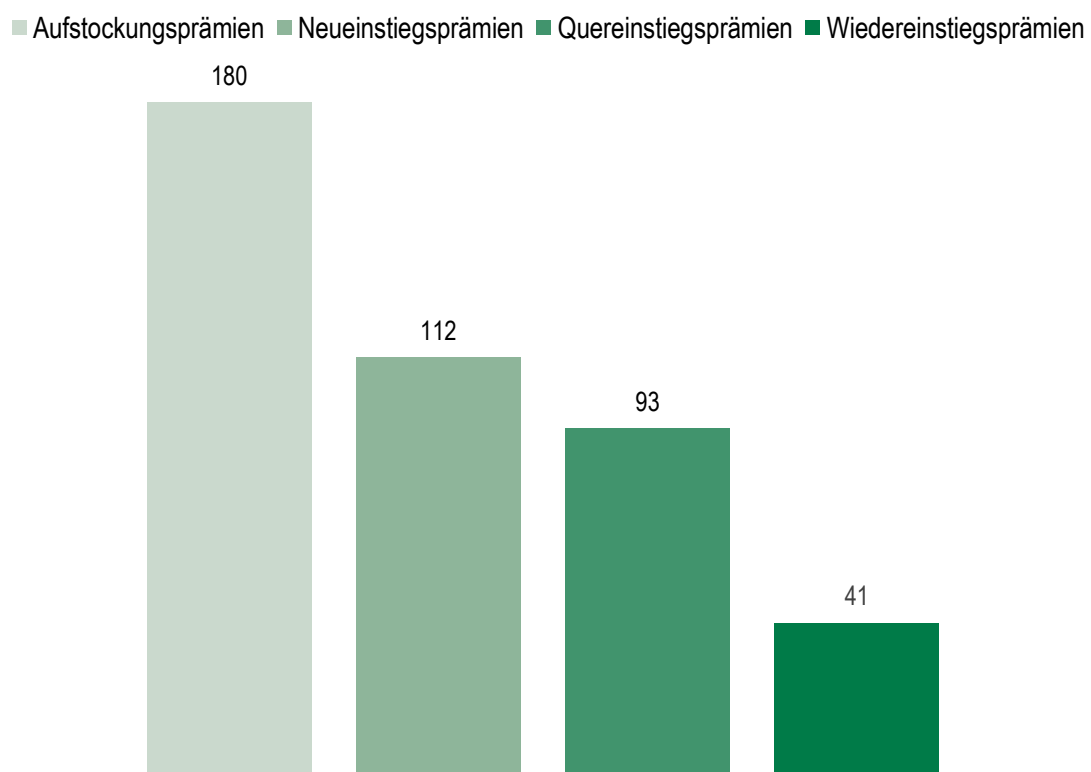
die sich vollzeitig in diesem Beruf engagieren.

⁴ Für Quereinsteiger gab es sogenannte Stipendien während der Ausbildung.

Bei Teilzeitbeschäftigten, die auf Vollzeit aufstockten (um mindestens 50 % mehr Beschäftigungsausmaß), betrug die Prämie € 15.000; bei weniger als 50 % Aufstockung reduzierte sie sich auf € 7.500. Voraussetzungen waren unter anderem eine anerkannte Ausbildung, ein Arbeitsverhältnis in einer steirischen Einrichtung (außer Hort) und eine Verpflichtung, innerhalb von fünf Jahren mindestens 36 Monate in Vollzeit tätig zu sein. Die Prämie kann bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen (z. B. unvollständige Beschäftigungszeiten) zurückgefordert werden.

Der Landesrechnungshof stellt die Anzahl der Förderungsempfänger der Anreizprämie in der nachstehenden Tabelle, gegliedert nach den vier Förderungszwecken, dar:

Anreizprämie für Elementarpädagogen (426 Förderungsempfänger)



Quelle: A6; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Förderungszeitraum von 19. August 2022 bis zum 31. Dezember 2022 wurde an 426 Förderungsempfänger eine Anreizprämie von insgesamt € 5.190.000 gewährt.

Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung lagen seitens der A6 noch keine endgültigen Aussagen vor, wie viele Förderungsempfänger die vertraglichen Pflichten nicht erfüllen, da die Rahmenfristen für die Kontrolle dieser Verpflichtungen noch laufen:

- Für Neu- und Wiedereinsteiger sowie Vollzeitaufstocker ist vorgesehen, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren (1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2027) mindestens 36 Monate in Vollzeit als Elementarpädagoge tätig zu sein.

- Für Quereinsteiger gilt, die Ausbildung innerhalb von drei Jahren abzuschließen (bis 31. Dezember 2025) und danach ebenfalls innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren (1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2030) 36 Monate in Vollzeit tätig zu sein.

Eine Auswertung der A6 zum Stichtag 30. April 2025 ergab, dass von insgesamt 333 Neu- und Wiedereinsteigern sowie Vollzeitaufstockern 157 Personen nicht vollzeitbeschäftigt waren. Dieser Wert ist jedoch noch nicht endgültig, da selbst Personen, die bisher nicht tätig waren, die geforderten 36 Monate noch innerhalb der Fristen erfüllen können. Zum selben Stichtag gab es bislang vier Rückzahlungsfälle, bei denen Personen entweder den Beruf aufgaben oder ihre Tätigkeit außerhalb der Steiermark aufnahmen.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes lässt sich zum Zeitpunkt der Berichtserstellung bereits feststellen, dass der Hauptzweck der Förderung – nämlich die nachhaltige Sicherung von Personalressourcen im Bereich der Elementarpädagogik – nicht erreicht wurde.

Weiters ist aus Sicht des Landesrechnungshofes der Aufwand für die Verwaltung, Prüfung und Dokumentation der Förderungsanträge und Beschäftigungsnachweise sehr hoch und schmälert die Effektivität der Förderung.

Die Einmalzahlung von € 15.000 diene primär als kurzfristiger Motivationsfaktor, ohne jedoch strukturelle Probleme im Berufsfeld der Elementarpädagogik zu lösen. Obwohl die Förderung eine Verpflichtung zu 36 Monaten Vollzeitbeschäftigung beinhaltet, fehlte es an begleitenden Maßnahmen, die eine langfristige Berufszufriedenheit fördern. Darüber hinaus fokussierte die Förderung auf Neueinsteiger, Wiedereinsteiger und Quereinsteiger, ignorierte jedoch bestehendes Personal und deren Herausforderungen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass mit der Richtlinie „Anreizsystem 15.000 Euro Prämie für Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen“ keine umfassende Verbesserung der Personalsituation, sondern lediglich eine punktuelle Personalgewinnung erreicht wurde.

Um zukünftig die Förderungsmittel effizienter einzusetzen und langfristige Verbesserungen im Berufsfeld der Elementarpädagogik zu erzielen, empfiehlt der Landesrechnungshof,

- auf langfristige Anreize statt Einmalzahlungen zu setzen,
- auch bestehendes Personal durch gezielte Förderungen zu unterstützen und
- die Maßnahmen kontinuierlich anhand von Praxisfeedbacks und unabhängigen Evaluationen anzupassen.

Stellungnahme Landesrat Mag. Stefan Hermann:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes im Hinblick auf langfristige Anreize statt Einmalzahlungen zu setzen und auch bestehendes Personal zu unterstützen, wurde durch die Anhebung der Gehälter des Personals in Kinderbildung- und -betreuungseinrichtungen schon seit 1.1.2024 umgesetzt.

5.2 Beiträge des Landes zu den Ausbildungslehrgängen bzw. zu Fortbildungsmaßnahmen für Kinderbetreuer und Tageseltern

Die §§ 22 und 23 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019 regeln die Landesbeiträge für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Kinderbetreuung.

Gemäß § 22 gewährte das Land finanzielle Beiträge für die Durchführung von Ausbildungslehrgängen für Kinderbetreuer und Tageseltern. Die Ausbildung von Tageseltern wurde sowohl im Rahmen der 15a-Vereinbarung 2018-2022 als auch der 15a-Vereinbarung 2022-2027 unterstützt. Beide 15a-Vereinbarungen legten für die Ausbildung von Tageseltern Zweckzuschüsse des Bundes von maximal € 1.000 pro Person für die Absolvierung zertifizierter Ausbildungslehrgänge fest.

Die Förderung von Ausbildungslehrgängen erfolgte auf Antrag der Organisatoren, wobei Genehmigungen, Nachweise über die geplanten Lehrgänge sowie eine detaillierte Kostenaufstellung vorzulegen waren. Die Höhe der Beiträge wurde unter Berücksichtigung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie der Vorgaben des § 27 Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 durch die Landesregierung festgelegt. Nach Abschluss der Lehrgänge erfolgte die Auszahlung, wobei nur die tatsächlichen Kosten oder der vorab festgelegte Höchstbetrag erstattet wurde.

Im Prüfzeitraum wurden folgende Förderungssummen für Ausbildungslehrgänge für Kinderbetreuer und Tageseltern gewährt:

Kindergartenjahr	Gesamtförderung	davon Land	davon Zweckzuschüsse Bund
	(Beträge in €)		
2020/21	103.793	19.926	83.867
2021/22	117.312	25.221	92.091
2022/23	134.636	47.979	86.657
2023/24	146.706	56.158	90.548
Summe	502.447	149.284	353.163

Quelle: A6; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Prüfungszeitraum boten sechs Ausbildungsorganisatoren Ausbildungslehrgänge an. Davon verfügten drei über das Gütesiegel „Ausbildungslehrgang für Tageseltern (Tagesmütter und/oder -väter)“. Für diese drei Ausbildungsorganisationen verwendete das Land als Förderungsmittel ausschließlich Zweckzuschüsse des Bundes gemäß den beiden 15a-Vereinbarungen. Für die Ausbildung von Tageseltern bei zertifizierten Ausbildungsanbietern leistete das Land keine Kofinanzierungen, wodurch der Zweckzuschuss des Bundes den Maximalzuschuss darstellte. Ausbildungslehrgänge für Tageseltern ohne Gütesiegel und Ausbildungslehrgänge für Kinderbetreuer wurden vom Land gefördert.

§ 23 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019 erweiterte die Förderungsgewährung auf fachspezifische Fortbildungsveranstaltungen, sofern diese im

Auftrag und in Zusammenarbeit mit der Landesregierung durchgeführt wurden. Damit wurde sichergestellt, dass sowohl die Ausbildung neuer Fachkräfte als auch die Weiterbildung bestehender Betreuungspersonen unterstützt wurden. Diese Maßnahme wurde vom Bund nicht mitfinanziert.

In der nachstehenden Tabelle stellt der Landesrechnungshof die vom Land gewährten Förderungssummen für die Kindergartenjahre 2020/21 bis 2023/24 dar:

Kindergartenjahr	Landesförderung in €
2020/21	31.639
2021/22	39.997
2022/23	39.147
2023/24	40.000
Gesamtförderung	150.783

Quelle: A6; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Gesamtförderung in der Höhe von € 150.783 wurde für insgesamt 1.012 Fortbildungsveranstaltungen gewährt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Bund ausschließlich die Ausbildung von Tageseltern bei zertifizierten Ausbildungsanbietern förderte, während das Land diese nicht kofinanzierte. Das Land leistete hingegen finanzielle Beiträge sowohl für die Ausbildung von Kinderbetreuern als auch für die Fortbildung sämtlicher Fach- und Hilfskräfte im Bereich der Elementarpädagogik.

5.3 Verstärkungspool für steirische Kindergärten 2022/23

Die Förderungsrichtlinie „Verstärkungspool für steirische Kindergärten 2022“ (gültig für das Kindergartenjahr 2022/23) zielte darauf ab, die Betreuungsqualität und die Arbeitsbedingungen in Kindergärten zu verbessern. Sie richtete sich an Träger von Kindergärten mit besonders belastenden Gruppenkonstellationen und förderte die halbtägige Anstellung einer zusätzlichen Kinderbetreuerin.

Das Förderungsziel war die Entlastung des Betreuungspersonals und die Steigerung der Betreuungsqualität, insbesondere für Gruppen mit hoher Auslastung, vielen jungen Kindern oder erhöhtem Sprachförderbedarf. Die Förderung umfasste einen monatlichen Zuschuss von bis zu € 1.500 pro zusätzlicher Betreuungsperson (mindestens 50 % Beschäftigungsausmaß).

Insgesamt standen € 2,9 Mio. zur Verfügung. Laut der Förderungsrichtlinie sollten diese Mittel zu einem Drittel im Jahr 2022 und zu zwei Dritteln im Jahr 2023 ausgegeben werden.

Von den geplanten € 2,9 Mio. wurden tatsächlich nur etwa 31 % der Mittel (€ 897.690) vergeben. Von 161 eingereichten Förderungsanträgen wurden 40 % zurückgezogen, da doch kein zusätzliches Personal eingestellt wurde. Zudem fiel die endgültige Förderungshöhe pro Gruppe niedriger aus als ursprünglich zugesagt, da das Personal oft nicht für den gesamten beantragten Zeitraum beschäftigt wurde.

Die Evaluierung der gegenständlichen Förderungsmaßnahme seitens der A6 ergab, dass durch den Einsatz von zusätzlichem Personal das Personal-Kind-Verhältnis verbessert werden konnte, was eine individuellere Förderung der Kinder ermöglichte. Es gab jedoch mehrere Faktoren, welche die Treffsicherheit der Förderung erschwerten:

- Das erforderliche Callsystem führte zu Verzögerungen, sodass zusätzlicher Personalbedarf nicht flexibel im laufenden Betriebsjahr gedeckt werden konnte.
- Die Förderung wurde auf Basis voraussichtlicher Kinderdaten gewährt und blieb auch aufrecht, wenn sich die Gruppenzusammensetzung geändert hatte.
- Parallel bestehende Bundesförderungen im Rahmen der beiden 15a-Vereinbarungen 2018-2022 und 2022-2027 boten deutlich höhere Zuschüsse für zusätzliches Personal (bis zu € 30.000 für eine Kinderbetreuerin und € 45.000 für eine Elementarpädagogin). Außerdem gab es separate Förderungen für Sprachförderkräfte.

Zusätzlich wurde das Betreuungspersonal durch strukturelle Maßnahmen entlastet, wie etwa die schrittweise Senkung der Gruppengröße oder alternativ die Anstellung einer zusätzlichen Betreuungsperson für die Beibehaltung der ursprünglichen Gruppengröße in Kindergärten.

Die Förderungsmaßnahme „Verstärkungspool für steirische Kindergärten 2022“ wurde in der Evaluierung grundsätzlich positiv bewertet, da sie zur Entlastung des Betreuungspersonals beitrug. Allerdings zeigte sich, dass die Landesförderung durch alternative Bundesförderungen und durch die vom Land gesetzten strukturellen Maßnahmen zunehmend überflüssig wurde. Die geringe Inanspruchnahme der Mittel deutete zudem darauf hin, dass der Bedarf nicht in dem ursprünglich angenommenen Ausmaß bestand. Aufgrund des Evaluierungsergebnisses wurde die Förderungsmaßnahme nicht weitergeführt.

Der Landesrechnungshof hebt positiv hervor, dass eine Evaluierung der Förderungsmaßnahme „Verstärkungspool für steirische Kindergärten 2022“ erfolgte.

Der Landesrechnungshof empfiehlt bei der Konzeption von Förderungsmaßnahmen grundsätzlich eine Abstimmung mit Förderungen seitens des Bundes, um Doppelstrukturen zu vermeiden.

Stellungnahme Landesrat Mag. Stefan Hermann:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird entsprochen. Dies sieht auch der Entwurf des Steiermärkischen Förderungstransparenzgesetzes vor.

5.4 Gemeindetageseltern

Mit der Novelle 2023 zum Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Tageseltern Kinder in gemeindeeigenen Räumlichkeiten betreuen können. Die Gemeinden können zu diesem Zweck Tageseltern auch als Gemeindebedienstete anstellen. Für die Bereitstellung der Infrastruktur ist auch die Anmietung von Räumlichkeiten durch Gemeinden zulässig. Pro Standort können bis zu acht Kinder durch zwei Tageseltern betreut werden. Im Kindergartenjahr 2023/24 nutzten neun Gemeinden durch Anstellung von insgesamt elf Tageseltern diese Möglichkeit.

In der nachfolgenden Tabelle stellt der Landesrechnungshof die Anzahl der Gemeinden, die Tageseltern in gemeindeeigenen Räumlichkeiten einsetzen bzw. die jeweilige Anzahl der Tageseltern, dar:

Bezirk	Anzahl Gemeinden	Anzahl eingesetzter Tageseltern
Bruck-Mürzzuschlag	1	2
Graz	1	1
Hartberg-Fürstenfeld	2	2
Leoben	2	2
Murtal	2	3
Weiz	1	1
Summe	9	11

Quelle: A6; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof sieht die „Personalmaßnahme Gemeindetageseltern“ als Ergänzung des Betreuungsangebotes überall dort positiv, wo ein kurzfristiger und mengenmäßig beschränkter Mehrbedarf zu bedecken ist, ohne dass ein dauerhafter Bedarf zum Ausbau oder zur Erweiterung einer institutionellen Einrichtung besteht.

5.5 Erfordernisse für weitere Personalmaßnahmen

Vor dem Hintergrund des anhaltenden Personalbedarfs – vor allem im Bereich der pädagogischen Fachkräfte – sieht der Landesrechnungshof Erfordernisse für weitere Personalmaßnahmen, um den zukünftigen Personalbedarf zu decken. Die vorab erläuterten Maßnahmen können aus der Sicht des Landesrechnungshofs die grundlegende Problematik dieses wesentlichen Personalbedarfs nicht lösen.

Das österreichische Institut für Bildungsforschung erstellte in Zusammenarbeit mit der Universität Klagenfurt eine Studie über Bildungs- und Berufsverläufe von Absolventen der

Bildungsanstalten und Kollegs für Elementarpädagogik⁵. Der Landesrechnungshof führt daraus ausgewählte Einflussfaktoren auf den Personalbedarf und das Personalangebot in der nachstehenden Aufzählung an:

- Bevölkerungsentwicklung und vermehrte Personalabgänge durch Pensionierungen (Reduzierung des Arbeitskräftepotenzials durch Überalterung)
- Änderung des Betreuungsschlüssels (Verkleinerung von Gruppengrößen in Kindergärten)
- steigende Betreuungsquoten und Erweiterung von Öffnungszeiten (auch aufgrund von höherer Erwerbsbeteiligung von Frauen)
- Arbeitsbedingungen (Umfang an Vor- und Nachbereitungen, Integration von Kindern unterschiedlicher ethnischer bzw. sprachlicher Herkunft; Arbeit mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, geringe Aufstiegschancen bzw. Karriereperspektiven)
- hohe Fluktuation (physische und psychische Belastungen begünstigen Berufswechsel)
- hohe Teilzeitquoten (nur 40 Prozent arbeiten 36 Stunden oder mehr)
- alternative Berufswahl oder weiterführende Ausbildung von Absolventen (nur 42,8 % der Absolventen der fünfjährigen Grundform wollen sofort in den Beruf einsteigen, bei den Kolleg-Absolventen sind es 83,4 %)

Auf Basis dieser Einflussfaktoren sind für die Sicherung des zukünftigen Personalbedarfs aus der Sicht des Landesrechnungshofes verstärkt nachhaltige Personalmaßnahmen erforderlich, welche einerseits mehr Personen in eine elementarpädagogische Ausbildung mit unmittelbar daran anschließendem Berufsantritt bringen und die andererseits darauf abzielen, dass das aktive Personal länger in den Berufen der Elementarpädagogik verbleibt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass beim pädagogischen Fachpersonal (Elementarpädagogen) ein fortdauernder Personalbedarf besteht, während pädagogisches Hilfspersonal (Kinderbetreuer) ausreichend verfügbar ist.

Zur Sicherung des zukünftigen Personalbedarfs an pädagogischen Fachkräften empfiehlt der Landesrechnungshof, die (berufsbegleitenden) Ausbildungen des Bundes zu Elementarpädagogen durch zielgerichtete Maßnahmen zu unterstützen und damit

- **das Potenzial an weiterbildungsbereiten Kinderbetreuern für deren Höherqualifizierung zu nutzen und damit deren Aufstiegschancen zu erschließen sowie**
- **interessierte Quereinsteiger bzw. Neueinsteiger für eine Ausbildung zum Elementarpädagogen zu gewinnen.**

Stellungnahme Landesrat Mag. Stefan Hermann MBL:

Mit dem breit gefächerten Angebot an pädagogischer Fachausbildung – nicht zuletzt abgedeckt durch die Pädagogische Hochschule am Standort Graz – ist bereits eine qualitativ hochwertige Bildungseinrichtung in der Landeshauptstadt vertreten. Eine Attraktivierung dieses Angebotes bzw. eine Bewerbung ist Sache des Bundes.

⁵ Österreichisches Institut für Berufsbildungsforschung: Bildungs- und Berufsverläufe von Absolventen der Bildungsanstalten und Kollegs für Elementarpädagogik; Synthesebericht an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Wien 2022

6. MAßNAHMEN ZUR ANGEBOTSSICHERUNG UND -ERWEITERUNG

6.1 Übersicht über die Struktur der Förderungsmaßnahmen

Die Maßnahmen zur Angebotssicherung und Angebotserweiterung waren Transferleistungen, die entweder vom Bund oder vom Land alleine oder als kofinanzierte Förderungen gewährt wurden. In der nachstehenden Tabelle werden die für den Prüfzeitraum relevanten 15 Förderungsprogramme – getrennt nach Förderungen im Rahmen der 15a-Vereinbarungen und nach landesspezifischen Förderungen – dargestellt:

Förderungsprogramm	Förderungen im Detail	Rechtsgrundlage	Finanzierung und Berichtskapitel
Förderungen im Rahmen der 15a-Vereinbarungen			
Ausbau des Kinderbetreuungsangebots zur Schaffung eines bedarfsgerechten, flächendeckenden und qualitativ hochwertigen Betreuungsangebots	1. Investitionskostenzuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Plätze für unter Dreijährige 2. Investitionskostenzuschüsse für die Verlängerung der täglichen und jährlichen Öffnungszeiten (VIF-Konformität) 3. Investitionskostenzuschüsse zur Erreichung der Barrierefreiheit 4. Investitionskostenzuschüsse für räumliche Qualitätsverbesserungen 5. Personalkostenzuschüsse zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf 1:10 in Kindergärten	§§ 12-15 Steiermärkisches Kinderbetreuungs-förderungsgesetz 2019 (StKBFG) Art. 15a-Vereinbarungen 2018-2022 und 2022-2027, 15a Richtlinien Ausbau 2018-2022 und 2022-2027	Bundes- und Landesgelder siehe Kapitel 6.2.1-6.2.3 und 6.2.6-6.2.7
Startgutschein für Tageseltern	Förderung der Neuschaffung von Plätzen bei Tageseltern; einmaliger Zuschuss für die kindgerechte Ausstattung der Wohnräume bei erstmaliger Tätigkeit im eigenen Haushalt,	Art. 15a-Vereinbarungen 2018-2022 und 2022-2027, 15a Richtlinien Ausbau 2018-2022 und 2022-2027	Bundesgeld siehe Kapitel 6.2.4
Pflichtjahr-Beitragsersatz für Kindergartenerhalter	Beitragsersatz zur Abgeltung des Elternbeitrags für den Kindergartenbesuch im verpflichtenden Kindergartenjahr für 30 Wochenstunden	§§ 8 und 11 StKBFG, Art. 15a-Vereinbarungen 2018-2022 und 2022-2027	Bundes- und Landesgelder siehe Kapitel 6.2.5
Förderung von zusätzlichem Personal zur Sprachförderung	gezielte Förderung der Bildungssprache Deutsch als Grundlage für eine erfolgreiche Bildungslaufbahn; das Land gewährt Förderungen für die Anstellung von zusätzlichem Fachpersonal im Zusammenhang mit der Sprachförderung.	§ 4 StKBBG, Art. 15a-Vereinbarungen 2018-2022 und 2022-2027, 15a Richtlinien Ausbau 2018-2022 und 2022-2027	Bundes- und Landesgelder siehe Kapitel 6.3
Förderungen von Ausbildungslehrgängen für Kinderbetreuer und Tageseltern	Förderung der Durchführung von Ausbildungslehrgängen von Kinderbetreuern und Tageseltern	§ 22 StKBFG, Art. 15a-Vereinbarungen 2018-2022 und 2022-2027	Bundes- und Landesgelder siehe Kapitel 5.2

Landesspezifische Förderungsprogramme			
Investitionskostenzuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Plätze für Drei- bis Sechsjährige	Zuschüsse für neue Plätze in Kindergärten oder Heilpädagogischen Kindergärten	15a-Richtlinien Ausbau 2018-2022 und 2022-2027	Landesgeld siehe Kapitel 6.4.1
Beiträge zum Personalaufwand für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen	Das Land leistet Pauschalbeiträge zu den Personalkosten der Erhalter. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Einrichtungsart, der täglichen und jährlichen Öffnungszeit der Gruppe sowie danach, ob es sich um eine Erstgruppe oder weitere Gruppe einer Einrichtung handelt.	§§ 1, 2, 4-7 StKBFG	Landesgeld siehe Kapitel 6.4.2
Beiträge zum Personalaufwand für Tageseltern	Das Land leistet pro vertraglich vereinbarter Betreuungsstunde einen Förderungsbeitrag. Zusätzlich wird auch eine Überbrückungshilfe für Tageseltern geleistet.	§§ 3, 4 und 7 StKBFG	Landesgeld siehe Kapitel 6.4.3
Sozialstaffel-Beitragsersatz für institutionelle Einrichtungen	Der Elternbeitrag richtet sich nach dem Familiennettoeinkommen. Das Land gewährt jenen Erhaltern, die den Elternbeitrag laut Sozialstaffel des Landes einheben, einen Sozialstaffel-Beitragsersatz.	§§ 9 und 11 StKBFG, StKBFG-Durchführungsverordnung	Landesgeld siehe Kapitel 6.4.4
Sozialstaffel-Beitragsersatz für Arbeitgeber von Tageseltern	Der Elternbeitrag richtet sich unter anderem nach dem Familiennettoeinkommen. Das Land gewährt jenen Erhaltern, die den Elternbeitrag laut Sozialstaffel des Landes einheben, einen Sozialstaffel-Beitragsersatz.	§§ 10 und 11 StKBFG, StKBFG-Durchführungsverordnung	Landesgeld und Beitrag der Gemeinden siehe Kapitel 6.4.5
Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe	Das Land gewährt einkommensschwachen Eltern eine Beihilfe (z. B. Kinder, die einen Hort besuchen).	§§ 16 bis 21 StKBFG, StKBFG-Durchführungsverordnung	Landesgeld siehe Kapitel 6.4.6
Projektförderung	Qualitätssicherung und -entwicklung: Das Land fördert das Projekt "Native Speaker in Kindergärten".	jährliche Regierungsbeschlüsse	Landesgeld siehe Kapitel 6.4.7
Anreizprämie für Elementarpädagogen	Ausbildungsförderung bzw. Förderung zur Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes zur Deckung des steigenden Personalbedarfs von Elementarpädagogen	Richtlinie „Anreizsystem € 15.000 Prämie für Elementarpädagoginnen /Elementarpädagogen“ Förderungszeitraum: 19. August bis 31. Dezember 2022	Landesgeld siehe Kapitel 5.1
Förderungen von Fort- und Weiterbildungen für das Personal	Schaffung zusätzlicher Fort- und Weiterbildungsangebote für das Betreuungspersonal	§ 23 StKBFG	Landesgeld siehe Kapitel 5.2
Verstärkungspool für steirische Kindergärten	Unterstützung von Kindergärten mit erschwerten Betreuungsbedingungen; das Land gewährt Förderungen für den Einsatz von zusätzlichen Kinderbetreuer.	Förderungsrichtlinie Verstärkungspool für steirische Kindergärten für das Kindergartenjahr 2022/23	Landesgeld siehe Kapitel 5.3

Quelle: A6; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Einzelne Förderungen dienten der Angebotssicherung (wie z. B. die Personalförderungen für institutionelle Einrichtungen und Tageseltern) oder der Leistbarkeit der Betreuung (Sozialstaffel-Beitragsersätze, Pflichtjahr-Beitragsersätze), andere Förderungen dienten der Angebotserweiterung (z. B. Ausbauförderungen auf Basis der 15a-Vereinbarungen).

6.1.1 Umsetzung im Rahmen der 15a-Vereinbarungen 2018-2022 und 2022-2027

In den 15a-Vereinbarungen legten Bund und Länder fest, die Förderungen durch kofinanzierte Zweckzuschüsse umzusetzen, diese also gemeinsam durch Bund und Länder sowie Gemeinden und private Träger zu finanzieren. Der Bund stellt jährlich einen Zweckzuschuss bereit, der nach einem bevölkerungsbezogenen Aufteilungsschlüssel an die Länder verteilt wird. Die Länder stellen eine Kofinanzierung im Ausmaß von 52,5 % sicher, ausgenommen davon sind die Zuschüsse für die Kindergarten-Besuchspflicht, welche keiner Kofinanzierung bedürfen. Die Kofinanzierung erfolgt immer in dem Jahr, in dem der Zweckzuschuss verwendet wird.

Die folgende Tabelle zeigt die jährlichen Zweckzuschüsse und die erforderliche Kofinanzierung für die Laufzeit der beiden 15a-Vereinbarungen 2018-2022 und 2022-2027.

Kindergartenjahr	Umsetzungsmaßnahmen	Zweckzuschuss Bund in Mio. €	davon 12,925% für die Steiermark in Mio. €	Kofinanzierung Steiermark in Mio. € (52,5 %)
2018/19 einmalig	Ausbau der Betreuungsangebote, Erweiterung auf VIF-konforme Öffnungszeiten, sprachliche Förderung, Qualifizierung der Fachkräfte und Tageseltern	55,00	7,11	3,73
2019/20 bis 2021/22 jährlich	Ausbau der Betreuungsangebote, Erweiterung auf VIF-konforme Öffnungszeiten, sprachliche Förderung, Qualifizierung der Fachkräfte und Tageseltern	72,50	9,37	4,92
Zwischensumme Ausbau für 2018/19 – 2021/22		272,50	35,22	18,49
2018/19 bis 2021/22 jährlich	Förderung Besuchspflicht (für das letzte Kindergartenjahr)	70,00	9,05	-
Zwischensumme Besuchspflicht für 2018/19 – 2021/22		280,00	36,20	-
Summe für alle vier Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22		552,50	71,42	18,49
2022/23 bis 2026/27 jährlich	Ausbau der Betreuungsangebote, Erweiterung auf VIF-konforme Öffnungszeiten, sprachliche Förderung, Qualifizierung der Fachkräfte und Tageseltern	120,00	15,51	8,14
2022/23 bis 2026/27 jährlich	Förderung Besuchspflicht (für das letzte Kindergartenjahr)	80,00	10,34	-
Summe für alle fünf Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27		1.000,00	129,25	40,70

Quelle: 15a-Vereinbarungen 2018-2022 und 2022-2027; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Um die Zweckzuschüsse des Bundes von insgesamt € 71,42 Mio. für die vierjährige Laufzeit der 15a-Vereinbarung 2018-2022 zu erhalten, musste eine Kofinanzierung von € 18,49 Mio. bereitgestellt werden. Die Kofinanzierung konnte durch Mittel vom Land, von Gemeinden oder von privaten Trägern stammen, wobei private Mittel nur zur Hälfte anrechenbar waren. Für Zweckzuschüsse zur Besuchspflicht (€ 36,20 Mio.) war keine Kofinanzierung erforderlich.

Die Zweckzuschüsse und Kofinanzierungen für die vierjährige Laufzeit der 15a-Vereinbarung 2018-2022 in der Höhe von € 53,71 Mio. waren wie folgt zu verwenden:

- 65 % (€ 34,91 Mio.) für den Ausbau des Betreuungsangebots
- 25 % (€ 13,43 Mio.) für die frühe sprachliche Förderung
- 10 % (€ 5,37 Mio.) flexibel für den Ausbau oder die Sprachförderung

Falls nach der Finanzierung der Besuchspflicht noch Zuschüsse übrigblieben, durften diese von den Ländern flexibel für den Ausbau oder die Sprachförderung eingesetzt werden.

Für die fünfjährige Laufzeit der 15a-Vereinbarung 2022-2027 leistet der Bund Zweckzuschüsse in der Höhe von € 129,25 Mio. Um diese vollständig zu erhalten, ist eine Kofinanzierung in der Höhe von € 40,70 Mio. erforderlich. Zweckzuschüsse für die Besuchspflicht (€ 51,70 Mio.) erfordern weiterhin keine Kofinanzierung.

Die Zweckzuschüsse und Kofinanzierungen von € 118,25 Mio. sind wie folgt einzusetzen:

- 51 % (€ 60,31 Mio.) für den Ausbau des Betreuungsangebots
- 19 % (€ 22,46 Mio.) für die frühe sprachliche Förderung
- 30 % (€ 35,48 Mio.) flexibel für den Ausbau oder die Sprachförderung

Auch hier dürfen ungenutzte Zuschüsse nach der Finanzierung der Besuchspflicht flexibel für den Ausbau oder die Sprachförderung verwendet werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die vollständige Nutzung der Zweckzuschüsse des Bundes von € 200,67 Mio. über die gesamte Laufzeit der beiden 15a-Vereinbarungen eine Kofinanzierung von € 59,19 Mio. erforderlich ist. Das entspricht einem Anteil von 29,5 %. Zudem steigt der Anteil der flexibel einsetzbaren Zuschüsse in der 15a-Vereinbarung 2022-2027 von 10 % auf 30 %.

6.1.2 Endabrechnung für die Laufzeit der 15a-Vereinbarung 2018-2022

Der Landesrechnungshof stellt die Verwendung der Zweckzuschüsse des Bundes laut Endabrechnung für die Laufzeit der 15a-Vereinbarung 2018-2022 in der folgenden Tabelle dar:

Kindergartenjahr (alle Beträge in Mio. €)	Verbrauch Besuchspflicht	Verbrauch (Ausbau + Sprachförderung)	verwendete Zweck- zuschüsse des Bundes
	(Beträge in Mio. €)		
2018/19	9,05	2,76	11,81
2019/20	9,05	6,86	15,91
2020/21	9,05	6,67	15,72
2021/22	9,05	13,22	22,27
Summe	36,20	29,51	65,71

Quelle: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung: Endabrechnung für die Steiermark zur 15a-Vereinbarung für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Von den vom Bund für die Laufzeit der 15a-Vereinbarung 2018-2022 insgesamt bereitgestellten Zweckzuschüssen in Höhe von € 71,42 Mio. wurden € 65,71 Mio. verwendet. Davon entfielen € 36,20 Mio. (55,1 %) auf die Besuchspflicht und € 29,51 Mio. (44,9 %) auf den Ausbau und die Sprachförderung. Die Mittel für den Ausbau und die Sprachförderung vervielfachten sich im Kindergartenjahr 2021/22 gegenüber 2018/19 fast.

Die folgende Tabelle zeigt die Verwendung der Zweckzuschüsse des Bundes und die Kofinanzierung laut Endabrechnung für die gesamte Laufzeit der 15a-Vereinbarung 2018-2022:

Umsetzungs- maßnahmen	Bundeszweckzuschüsse (alle Beträge in Mio. €)			Kofinanzierung	
	erhalten	verwendet	nicht verwendet	in Mio. €	in %
Ausbau	22,90	19,75	3,15	43,45	219,9 %
Sprachförderung	8,80	8,80	-	4,62	52,5 %
flexibler Anteil	3,52	0,96	2,56	0,51	52,5 %
Besuchspflicht	36,20	36,20	-	Kofinanzierung nicht erforderlich	
Summe	71,42	65,71	5,71	48,58	164,6 %

Quelle: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung: Endabrechnung für die Steiermark zur 15a-Vereinbarung für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der maximale Bundeszweckzuschuss für die Laufzeit der 15a-Vereinbarung 2018-2022 betrug € 71,42 Mio. Nach Abzug der verwendeten Zweckzuschüsse von € 65,71 Mio. verblieben nicht verwendete Restmittel von € 5,71 Mio. Diese konnten gemäß Art. 14 der 15a-Vereinbarung 2022-2027 für eine Verwendung im Kindergartenjahr 2022/23 übertragen werden.

Der Großteil der Kofinanzierung entfiel mit € 43,45 Mio. auf den Ausbau. Die vereinbarte Kofinanzierungsquote von 52,5 % wurde deutlich übertroffen. Für die Maßnahmen Ausbau, Sprachförderung und flexibler Anteil lag die kumulierte Kofinanzierungsquote bei 164,6 %.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die Laufzeit der 15a-Vereinbarung 2018-2022 die Zweckzuschüsse des Bundes zu 92 % ausgeschöpft wurden. Nicht verwendete Restmittel von € 5,71 Mio. wurden in das Kindergartenjahr 2022/23 übertragen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verteilung der Kofinanzierung auf das Land, die Gemeinden sowie private Träger für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22:

Kindergartenjahr	Kofinanzierung Land	Kofinanzierung Gemeinden	Kofinanzierung private Träger	Kofinanzierung Summe
	(Beträge in Mio. €)			
2018/19	0,97	0,73	0,47	2,17
2019/20	2,02	13,27	0,40	15,69
2020/21	1,92	5,05	2,42	9,39
2021/22	3,43	13,80	4,10	21,33
Summe	8,34	32,85	7,39	48,58

Quelle: A6; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Das Land, die Gemeinden und private Träger leisteten € 48,58 Mio. an Kofinanzierungen. Die Hauptlast der Kofinanzierung trugen die Gemeinden mit € 32,85 Mio., während sich das Land und die privaten Träger in deutlich geringerem Umfang daran beteiligten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinden den größten Anteil an der Kofinanzierung trugen, weil die Zweckzuschüsse des Bundes gemeinsam mit der Kofinanzierung des Landes nicht ausreichten, um den Ausbau zu finanzieren bzw. das Land seine Kofinanzierung in seinen 15a-Richtlinien Ausbau 2018/19-2021/22 und Ausbau 2022/23-2026/27 deutlich beschränkte (siehe Kapitel 6.2.1).

6.1.3 Jahresabrechnungen zur laufenden 15a-Vereinbarung 2022-2027

Die nachstehende Tabelle zeigt die erhaltenen und verwendeten Zweckzuschüsse des Bundes sowie die Kofinanzierungen für die Kindergartenjahre 2022/23 und 2023/24:

Maßnahmen	Bundeszweckzuschüsse (alle Beträge in Mio. €)			Kofinanzierung	
2022/23					
	erhalten	verwendet	nicht verwendet	in Mio. €	in %
Übertrag Vorperiode	5,71	-	5,71	-	-
Ausbau	7,91	0,40	-	0,31	77,5 %
Sprachförderung	2,95	2,81	0,14	1,47	52,5 %
flexibler Anteil	4,65	-	4,65	-	-
Besuchspflicht	10,34	10,34	-	Kofinanzierung nicht erforderlich	
Summe	31,56	13,55	18,01	1,78	55,6 %
2023/24					
	erhalten	verwendet	nicht verwendet	in Mio. €	in %
Übertrag 2022/23	18,01	-	18,01	-	-
Ausbau	7,91	5,45	2,46	13,77	252,7 %
Sprachförderung	2,95	2,95	-	1,55	52,5 %
flexibler Anteil	4,65	0,46	4,19	0,24	51,1 %
Besuchspflicht	10,34	10,34	-	Kofinanzierung nicht erforderlich	
Summe	43,86	19,20	24,66	15,56	81,0 %

Quelle: A6; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Für das Kindergartenjahr 2022/23 standen nach Übertragung der nicht verwendeten Restmittel von € 5,71 Mio. insgesamt € 31,56 Mio. an Zweckzuschüssen des Bundes zur Verfügung. Das Land verwendete davon € 13,55 Mio. (€ 0,40 Mio. für den Ausbau, € 2,81 Mio. für die Sprachförderung und die gesamt verfügbaren € 10,34 Mio. für die Besuchspflicht). Die nicht verwendeten Restmittel von € 18,01 Mio. wurden ins Kindergartenjahr 2023/24 übertragen.

Der Rückgang beim Ausbau im Kindergartenjahr 2022/23 war darauf zurückzuführen, dass nach Beginn der neuen Förderungsperiode am 1. September 2022 die neue 15a-Richtlinie

Ausbau 2022-2027 des Landes erst im April 2023 beschlossen wurde und der erste Fördercall im Juni 2023 erfolgte. Dadurch konnte bei der Abrechnung im Herbst 2023 nur die Neuerrichtung von zwei Kinderkrippengruppen berücksichtigt werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der erste Aufruf (Call) für Förderungsanträge für das am 1. September 2022 begonnene Kindergartenjahr 2022/23 erst im Juni 2023 erfolgte, weil die 15a-Richtlinie Ausbau 2022-2027 des Landes erst im April 2023 beschlossen wurde.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, Förderungsrichtlinien zeitgerecht mit dem Beginn einer neuen Förderungsperiode zu beschließen, um den Antragstellern eine ereignisnahe Antragstellung zu ermöglichen.

Stellungnahme Landesrat Mag. Stefan Hermann:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs deckt sich mit den Zielen der Abteilung 6. Verzögerungen in der Vergangenheit wurden durch mangelnde Personalressourcen verursacht.

Im Kindergartenjahr 2023/24 wurden für den Ausbau € 5,45 Mio. bzw. 68,9 % der bereitgestellten € 7,91 Mio. verwendet. Auffallend war hier die hohe Kofinanzierung von € 13,77 Mio., was einer Quote von 252,7 % entsprach. Die Mittel für die Sprachförderung wurden vollständig ausgeschöpft bzw. wurden zusätzlich Mittel aus dem flexiblen Anteil für die Sprachförderung verwendet.

Nach dem Übertrag aus dem Vorjahr standen im Kindergartenjahr 2023/24 insgesamt € 43,86 Mio. an Bundesmitteln zur Verfügung. Auch in diesem Jahr wurden die Bundesmittel nur teilweise verwendet. € 19,20 Mio. wurden abgerufen, während € 24,66 Mio. ungenutzt blieben und ins Folgejahr übertragen wurden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Ausmaß der nicht verwendeten Bundeszweckzuschüsse zum Ende des Kindergartenjahres 2023/24 eine Summe von € 24,66 Mio. erreichte.

Der Landesrechnungshof empfiehlt darauf zu achten, die Abrechnung und Auszahlung der verfügbaren Zweckzuschüsse des Bundes bis zum Ende der Laufzeit der 15a-Vereinbarung 2022-2027 sicherzustellen.

Stellungnahme Landesrat Mag. Stefan Hermann:

Für die Vergabe der restlichen Zweckzuschüsse des Bundes werden zusätzliche Ausbau-Calls durchgeführt, damit sichergestellt werden kann, dass alle geplanten Ausbauprojekte eingereicht werden können.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kofinanzierung durch das Land, die Gemeinden und private Träger in den Kindergartenjahren 2022/23 und 2023/24:

Kindergartenjahr	Kofinanzierung Land	Kofinanzierung Gemeinden	Kofinanzierung private Träger	Kofinanzierung Summe
	(Beträge in Mio. €)			
2022/23	1,53	0,24	0,01	1,78
2023/24	2,53	11,34	1,69	15,56
Summe	4,06	11,58	1,70	17,34

Quelle: A6; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Das Land, die Gemeinden und private Träger leisteten € 17,34 Mio. an Kofinanzierungen. Die Hauptlast der Kofinanzierung trugen wiederum die Gemeinden, die mit € 11,58 Mio. rund 66,8 % der gesamten Kofinanzierung übernahmen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass über den gesamten Prüfzeitraum die Hauptlast der Kofinanzierungen von den Gemeinden getragen wurde, während die Kofinanzierungen des Landes vergleichsweise gering ausfielen.

6.2 Förderungen zum Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes im Rahmen der 15a-Vereinbarungen

Die Förderungsmaßnahmen laut der beiden 15a-Vereinbarungen 2018-2022 und 2022-2027 hatten mehrere wesentliche Zielsetzungen:

- Verbesserung des Angebotes an institutionellen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen sowie an Betreuung durch Tageseltern
- Sicherstellung einer frühen sprachlichen Förderung, insbesondere für Kinder mit mangelnden Deutschkenntnissen
- Fortführung eines beitragsfreien Besuchs von 20 Wochenstunden in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht
- Schaffung eines bedarfsorientierten, ganztägigen und ganzjährigen Platzangebotes unter Berücksichtigung des EU-Barcelona-Ziels (Betreuungsquote von 33 % für Kinder unter drei Jahren sowie der Ausbau von VIF-konformen Bildungseinrichtungen für Drei- bis Sechsjährige)
- Vermittlung grundlegender gesellschaftlicher (österreichischer) Werte auf altersgerechte und kindgerechte Weise mithilfe eines bundesweiten Werte- und Orientierungsleitfadens
- Förderung mathematisch-technischer, naturwissenschaftlicher sowie künstlerisch-kreativer Kompetenzen; gleichzeitige Stärkung des emotionalen, psychosozialen und körperlichen Entwicklungsstandes der Kinder

Beide 15a-Vereinbarungen strebten einen flächendeckenden Ausbau von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige an, insbesondere in bislang unterversorgten Regionen. Für die Schaffung zusätzlicher Kindergartenplätze gewährte der Bund keine Zweckzuschüsse.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die 15a-Vereinbarungen für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 und für 2022/23 bis 2026/27 keine Zweckzuschüsse des Bundes für die Schaffung von zusätzlichen Kindergartenplätzen vorsahen. Die Länder mussten neue Kindergartenplätze aus eigenen Finanzmitteln fördern.

Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes in den Kindergartenjahren 2018/19 bis 2021/22

Die 15a-Vereinbarung 2018-2022 legte in Art. 17 fest, welche Förderungen der Bund mit Zweckzuschüssen unterstützte sowie für welche dieser Förderungen Kofinanzierungen zu leisten waren, und bestimmte deren Verwendungszwecke und Obergrenzen für die Zuschüsse.

Der Landesrechnungshof verglich die in der 15a-Vereinbarung 2018-2022 festgelegten Förderungsarten mit jenen in der 15a Richtlinie Ausbau 2018-2022 des Landes in der folgenden Tabelle:

Förderungsarten	gemäß Art. 17 der 15a-Vereinbarung 2018-2022			gemäß 15a Richtlinie Ausbau 2018-2022		
	maximaler Zuschuss Bund	Anteil Steiermark (52,5%)	maximaler Gesamtzuschuss	maximaler Zuschuss Bund	Anteil Land	maximaler Gesamtzuschuss
(Beträge in €)						
Investitionskostenzuschüsse für zusätzliche Betreuungsplätze für unter Dreijährige, je Gruppe	125.000	65.625	190.625	125.000	30.000	155.000
Investitionskostenzuschüsse für zusätzliche Betreuungsplätze in altersgemischten Einrichtungen, die überwiegend unter Dreijährige betreuen, je Gruppe	50.000	26.250	76.250	50.000	-	50.000
Personalkostenzuschüsse für maximal drei* Betriebsjahre pro Fachkraft und Jahr zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten	45.000	23.625	68.625	45.000	-	45.000
Personalkostenzuschüsse für maximal drei* Betriebsjahre pro Hilfskraft und Jahr zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten	30.000	15.750	45.750	30.000	-	30.000
Investitionskostenzuschüsse pro Gruppe zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten	15.000	7.875	22.875	15.000	-	15.000
Investitionskostenzuschüsse zur Neuschaffung von Angeboten bei Tageseltern, pro Person	750	394	1.144	siehe Förderung „Startgutschein für Tageseltern“ in Kapitel 6.2.4		

Zuschüsse zur Ausbildung von Tageseltern, wenn die Ausbildung das Gütesiegel „Ausbildungslehrgang für Tageseltern“ trägt	1.000	525	1.525	Land leistet keine Zuschüsse, fördert aber die Durchführung von inhaltsidenten Ausbildungslehrgängen für Kinderbetreuer, siehe Kapitel 5.2		
Zuschüsse zu Kosten des beitragsfreien Besuchs während der besuchspflichtigen Zeit je besuchspflichtigem Kind und Jahr	1.200	keine Kofinanzierung	1.200	siehe Kapitel 6.1.5		
Investitionskostenzuschüsse zur Erreichung der Barrierefreiheit je Gruppe	30.000	15.750	45.750	30.000	-	30.000
Personalkostenzuschüsse für maximal drei* Betriebsjahre zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf 1:4 für unter 3-Jährige und 1:10 für 3- bis 6-Jährige pro Fachkraft und Jahr	45.000	23.625	68.625	45.000	-	45.000
Personalkostenzuschüsse für maximal drei* Betriebsjahre zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf 1:4 für unter 3-Jährige und 1:10 für 3- bis 6-Jährige pro Hilfskraft und Jahr	30.000	15.750	45.750	30.000	-	30.000
Investitionskostenzuschüsse für zusätzliche Betreuungsplätze für Drei- bis Sechsjährige	keine Zweckzuschüsse des Bundes			-	50.000	50.000

Quelle: 15a-Vereinbarung 2018-2022 sowie 15a Richtlinie Ausbau 2018-2022;
aufbereitet durch den Landesrechnungshof

*Das Land förderte bis zu vier Betriebsjahre.

Das Land legte in seiner 15a-Richtlinie Ausbau 2018-2022 für einzelne Förderungsarten teilweise deutlich geringere Grenzen für die maximale Gesamtförderung fest oder zog den maximalen Zweckzuschuss des Bundes als Höchstgrenze für die Gesamtförderung heran. Damit beschränkte das Land die Höhe seiner Kofinanzierungen.

Die Kofinanzierungen waren laut Auskunft des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht projektbezogen zu erbringen, sondern in Summe für alle vom Bund gewährten Zweckzuschüsse nachzuweisen: „Die Kofinanzierung muss nicht bei jedem einzelnen Projekt in dem Verhältnis zwischen Zweckzuschuss des Bundes und Kofinanzierung gegeben sein, wenn insgesamt der vereinbarte Kofinanzierungsbetrag erreicht wird.“

Das bedeutete, dass das Land im Rahmen der jährlichen Abrechnungen über die verwendeten Bundeszweckzuschüsse eine Kofinanzierung von zumindest 52,5 % aller in diesem Jahr verwendeten Zweckzuschüsse nachweisen musste, wobei Kofinanzierungen von Gemeinden in voller Höhe angerechnet wurden und Mittel von privaten Rechtsträgern zur Hälfte anrechenbar waren. Das Land musste demnach lediglich darauf achten, dass die vereinbarte Gesamtquote der Kofinanzierung eingehalten wurde, und musste keine landeseigenen Kofinanzierungsbeiträge im Ausmaß von 52,5 % leisten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Land bei seinen Kofinanzierungen keine finanziellen Anreize für eine volle Inanspruchnahme von Bundeszweckzuschüssen durch Gemeinden und private Träger für den Ausbau setzte.

Nachdem der Förderungszeitraum für diese 15a-Vereinbarung die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 betraf und bereits ausgelaufen ist, verweist der Landesrechnungshof auf seine nachfolgenden Empfehlungen zur Anpassung der 15a Richtlinie Ausbau 2022-2027, welche den Förderungszeitraum der Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 betrifft.

Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes in den Kindergartenjahren 2022/23 bis 2026/27

Die 15a-Vereinbarung 2022-2027 legte in Art. 17 jene Förderungsarten fest, für die der Bund Zweckzuschüsse gewährte, definierte deren Zweckwidmung und regelte die maximalen Obergrenzen, bis zu denen der Bund Zweckzuschüsse leistete.

Die 15a Richtlinie Ausbau 2022-2027 des Landes wich dabei sowohl bei den (als förderungswürdig erkannten) Förderungsarten als auch bei den Höchstgrenzen für die Zweckzuschüsse von den Regelungen in der zugrundeliegenden 15a-Vereinbarung 2022-2027 ab. Für jene Förderungsarten, die das Land von einer Förderungswürdigkeit ausschloss, konnten die Förderungswerber auch keine Zweckzuschüsse des Bundes lukrieren.

Der Landesrechnungshof stellt in der nachstehenden Tabelle die Förderungsarten laut 15a-Vereinbarung 2022-2027 den Förderungsarten laut der 15a Richtlinie Ausbau 2022-2027 des Landes gegenüber und hebt die Unterschiede und Abweichungen hervor:

Förderungsarten	gemäß Art. 17 der 15a-Vereinbarung 2022-2027			gemäß 15a Richtlinie Ausbau 2022-2027		
	maximaler Zuschuss Bund	Anteil Steiermark (52,5%)	maximaler Gesamtzuschuss	maximaler Zuschuss Bund	Anteil Land	maximaler Gesamtzuschuss
(Beträge in €)						
Investitionskostenzuschüsse für zusätzliche Betreuungsplätze für unter Dreijährige, je Gruppe	125.000	65.625	190.625	125.000	30.000	155.000
Investitionskostenzuschüsse für zusätzliche Betreuungsplätze in altersgemischten Einrichtungen, wenn überwiegend unter Drei-jährige betreut werden, je Gruppe	125.000	65.625	190.625	50.000	-	50.000
Investitionskostenzuschüsse für zusätzliche Betreuungsplätze in anderen altersgemischten elementaren Einrichtungen, wenn diese nicht nur vorübergehend für unter Dreijährige geöffnet sind, je Gruppe	50.000	26.250	76.250	50.000	-	50.000

Personalkostenzuschüsse für maximal drei Betriebsjahre pro Fachkraft und Jahr zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten	45.000	23.625	68.625	Richtlinie enthält keine derartige Förderung.		
Personalkostenzuschüsse für maximal drei Betriebsjahre pro Hilfskraft und Jahr zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten	30.000	15.750	45.750	Richtlinie enthält keine derartige Förderung.		
Investitionskostenzuschüsse zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten für bestehende und neue Einrichtungen je Gruppe	15.000	7.875	22.875	15.000	-	15.000
Investitionskostenzuschüsse zur Neuschaffung von Angeboten bei Tageseltern, pro Person	750	394	1.144	siehe Förderung „Startgutschein für Tageseltern“ in Kapitel 6.1.4		
Zuschüsse zur Ausbildung von Tageseltern, wenn die Ausbildung das Gütesiegel „Ausbildungslehrgang für Tageseltern“ trägt	1.000	525	1.525	Land leistet keine Zuschüsse, fördert aber die Durchführung von inhaltsidenten Ausbildungslehrgängen für Kinderbetreuer (siehe Kapitel 5.2).		
Zuschüsse zu Lohnkosten und Administrativaufwand zur Anstellung von Tageseltern pro Person und Jahr für maximal drei Jahre	15.000	7.875	22.875	Richtlinie enthält keine derartige Förderung.		
Zuschüsse zu Kosten des beitragsfreien Besuchs während der besuchspflichtigen Zeit je besuchspflichtigem Kind und Jahr	1.300	keine Ko-finanzierung	1.300	siehe Kapitel 6.2.5		
Investitionskostenzuschüsse zur Erreichung der Barrierefreiheit, pro Gruppe	30.000	15.750	45.750	30.000	-	30.000
Investitionskostenzuschüsse für räumliche Qualitätsverbesserungen pro Einrichtung und Jahr	20.000	10.500	30.500	20.000	-	20.000
Personalkostenzuschüsse für maximal drei Betriebsjahre zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf 1:4 für unter Dreijährige und 1:10 für Drei- bis Sechsjährige pro Fachkraft und Jahr	45.000	23.625	68.625	* 45.000	-	* 45.000
Personalkostenzuschüsse für maximal drei Betriebsjahre zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf 1:4 für unter Dreijährige und 1:10	30.000	15.750	45.750	* 30.000	-	* 30.000

für Drei- bis Sechsjährige pro Hilfskraft und Jahr						
Investitionskostenzuschüsse für zusätzliche Betreuungsplätze für Drei- bis Sechsjährige	keine Zweckzuschüsse des Bundes			-	50.000	50.000

Quellen: 15a-Vereinbarung 2022-2027 sowie Richtlinie der Landesregierung vom 27. April 2023; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

*Das Land fördert nur die Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf 1:10 in Kindergärten (Drei- bis Sechsjährige).

Wie bereits in der 15a Richtlinie Ausbau 2018-2022 beschränkte das Land auch in seiner 15a Richtlinie Ausbau 2022-2027 teilweise die Höhe seiner Kofinanzierungen und veranlasste für die Einhaltung der vereinbarten Kofinanzierungsquote die Gemeinden und privaten Träger zur überwiegenden Leistung von Kofinanzierungsbeiträgen.

Die 15a-Vereinbarung 2022-2027 legte zum Beispiel für Investitionskostenzuschüsse für zusätzliche Betreuungsplätze für unter Dreijährige einen maximalen Zweckzuschuss des Bundes von € 125.000 je Gruppe fest. Einschließlich einer Kofinanzierung im Ausmaß von 52,5 % bzw. € 65.625 ergab sich ein möglicher Gesamtzuschuss von € 190.625.

Das Land begrenzte in seiner 15a Richtlinie Ausbau 2022-2027 für diese Förderung den Gesamtzuschuss (von Bund und Land) mit € 155.000 und leistete maximal € 30.000 an Kofinanzierung. Damit beschränkte das Land seine Kofinanzierung auf 24 % des Bundeszweckzuschusses.

Ein Vergleich mit dem Land Tirol zeigt, dass das Land Tirol seine Richtlinie zur Umsetzung der 15a-Vereinbarung 2022-2027 hinsichtlich der maximalen Zweckzuschüsse dahingehend anpasste, dass sich die Maximalförderungen nunmehr aus den maximalen Bundeszuschüssen zuzüglich 52,5 % an Kofinanzierungsbeiträgen des Landes berechnen und die Förderungsnehmer damit die Zweckzuschüsse des Bundes (ohne zusätzliche Kofinanzierungen durch Gemeinden oder private Träger) in vollem Ausmaß lukrieren konnten (siehe Bericht des Landesrechnungshofes Tirol: Vorschulische Kinderbetreuung in Tirol vom 15. Jänner 2024).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Land in seiner 15a Richtlinie Ausbau 2022-2027 die Kofinanzierungen für einzelne Förderungsarten deutlich begrenzte oder ausschloss und damit für ein Ausschöpfen der Zweckzuschüsse des Bundes (unter Berücksichtigung einer Kofinanzierungsquote von 52,5 %) die Gemeinden und private Träger zur wesentlichen Leistung von Kofinanzierungen veranlasste.

Um eine möglichst vollständige Ausschöpfung der Zweckzuschüsse des Bundes zu erreichen, empfiehlt der Landesrechnungshof zu überprüfen, ob die bestehenden Förderungskonditionen in der 15a Richtlinie Ausbau 2022-2027 insbesondere für Gemeinden und private Träger hinreichend attraktiv sind.

Stellungnahme Landesrat Mag. Stefan Hermann:

Die vorgeschlagene Empfehlung des Landesrechnungshofes hätte direkte Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Eine etwaige Adaptierung der Förderungskonditionen wird mit Blick auf die Folgewirkungen in Erwägung gezogen.

Für den Geltungszeitraum der 15a-Vereinbarung 2022-2027 gewährte das Land keine Personalkostenzuschüsse zur Erreichung von VIF-konformen Öffnungszeiten sowie keine Zuschüsse zu Lohnkosten und Administrativaufwand zur Anstellung von Tageseltern.

Der Landesrechnungshof stellt kritisch fest, dass das Land in seiner 15a Richtlinie Ausbau 2022-2027 die Förderung von Personalkostenzuschüssen zur Erreichung von VIF-konformen Öffnungszeiten (für maximal drei Betriebsjahre für Fachkräfte und Hilfskräfte), die in der 15a-Vereinbarung für 2022-2027 festgelegt wurden, nicht vorsah.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, vor allem jene zwischen Bund und Ländern vereinbarten Maßnahmen, die eine Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf verbessern, in das Förderungsportfolio des Landes aufzunehmen.

Stellungnahme Landesrat Mag. Stefan Hermann:

Dazu wird auf die Beantwortung zur Empfehlung 3.5 verwiesen.

Im Folgenden unterzog der Landesrechnungshof die Förderungsarten laut der 15a Richtlinie Ausbau 2022-2027 des Landes einer näheren Betrachtung. Die Zuschüsse zur Ausbildung von Tageseltern, wenn die Ausbildung das Gütesiegel „Ausbildungslehrgang für Tageseltern“ trägt, wurden bereits im Kapitel 5.2 erläutert. Da diese Richtlinie keine Förderung zu den Lohnkosten und Administrativaufwand zur Anstellung von Tageseltern vorsieht, kann auf diese Förderung nicht näher eingegangen werden.

6.2.1 Investitionskostenzuschüsse für zusätzliche Betreuungsplätze für unter Dreijährige

Die 15a-Vereinbarung 2022-2027 legte die folgenden drei Arten von Investitionskostenzuschüssen für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für unter Dreijährige fest:

- Investitionskostenzuschüsse für zusätzliche Betreuungsplätze für unter Dreijährige (maximaler Zweckzuschuss des Bundes € 125.000 pro Gruppe)
- Investitionskostenzuschüsse für zusätzliche Betreuungsplätze in altersgemischten Einrichtungen, wenn überwiegend unter Dreijährige betreut werden (maximaler Zweckzuschuss des Bundes € 125.000 pro Gruppe)
- Investitionskostenzuschüsse für zusätzliche Betreuungsplätze in anderen altersgemischten elementaren Einrichtungen, wenn diese nicht nur vorübergehend für unter Dreijährige geöffnet sind (maximaler Zweckzuschuss des Bundes € 50.000 pro Gruppe)

Die 15a Richtlinie Ausbau 2022-2027 des Landes subsummierte diese drei Regelungen der 15a-Vereinbarung 2022-2027 in zwei Förderungsarten:

- Schaffung von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige in Kinderkrippen (maximal € 155.000 pro Gruppe)
- Schaffung von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige in alterserweiterten Gruppen und Kinderhäusern (maximal € 50.000 pro Gruppe)

Das Land gewährte höhere Investitionskostenzuschüsse ausschließlich für neu geschaffene Betreuungsplätze in Kinderkrippen. Das Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 legte für alterserweiterte Gruppen maximal drei Betreuungsplätze und für Kinderhäuser maximal sechs Betreuungsplätze für unter Dreijährige je Gruppe fest und schloss damit eine überwiegende Betreuung von unter Dreijährigen aus.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass erhöhte Investitionskostenzuschüsse auf Basis der 15a-Vereinbarung 2022-2027 aufgrund landesgesetzlicher Regelungen ausschließlich für Kinderkrippen anwendbar waren.

6.2.2 Personalkostenzuschüsse zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten

Im Gegensatz zur 15a Richtlinie Ausbau 2018-2022, welche noch Personalkostenzuschüsse für bis zu vier Betriebsjahre pro Fachkraft bzw. pro Hilfskraft zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten vorsah, schloss das Land diese Zuschüsse in seiner 15a Richtlinie Ausbau 2022-2027 ab dem Kindergartenjahr 2022/23 von einer Förderungsmöglichkeit aus.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Land in seiner 15a Richtlinie Ausbau 2022-2027 die Personalkostenzuschüsse zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten von der Förderungswürdigkeit ausschloss und verweist auf die Empfehlung auf Seite 80.

6.2.3 Investitionskostenzuschüsse zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten für bestehende und neue Einrichtungen

Im Rahmen der 15a-Vereinbarung 2022-2027 wurde auch der Ausbau von Betreuungseinrichtungen mit bedarfsgerechten Öffnungszeiten gefördert. Ein zentrales Ziel war die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere durch die Förderung von Betreuungsplätzen, die mit einer Vollzeitbeschäftigung der Eltern vereinbar sind.

Gemäß den 15a-Vereinbarungen 2018-2022 und 2022-2027 gewährte der Bund Zweckzuschüsse bis zu € 15.000 je Gruppe für die Verlängerung der täglichen und jährlichen Öffnungszeiten. Diese Förderungen dienten dazu, bestehende und neue Einrichtungen an die VIF-Kriterien anzupassen. Das Land leistete dazu keine Kofinanzierungen, diese wurden ausschließlich von Gemeinden und privaten Trägern bezahlt.

Förderfähig waren Investitionen in die räumliche Infrastruktur, die für die Ausweitung der Öffnungszeiten erforderlich sind. Dazu gehörte beispielsweise der Ausbau von Küchen oder Ruheräumen, wobei Ruheräume für Kinderkrippen nicht gefördert werden, da diese bereits

Teil des gesetzlich vorgeschriebenen Raumprogrammes sind. Diese Förderung konnte mit Investitionskostenzuschüssen (siehe Kapitel 6.2.1) für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze kombiniert werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zweckzuschüsse des Bundes und die Kofinanzierungen durch Gemeinden und private Träger für die Kindergartenjahre 2020/21 bis 2023/24:

Kindergartenjahr	Zweckzuschüsse Bund	Kofinanzierungen durch Gemeinden und private Träger
	(Beträge in €)	
2020/21	76.010	104.431
2021/22	262.960	193.499
2022/23	-	-
2023/24	45.000	26.478
Summe	383.970	324.408

Quelle: A6 (15a-Jahresabrechnungen 2020/21 bis 2023/24); aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof verweist auf seine Empfehlungen zur Förderung von VIF-konformen Kinderbetreuungseinrichtungen im Kapitel 3.5 und in diesem Kapitel.

6.2.4 Investitionskostenzuschüsse zur Neuschaffung von Angeboten bei Tageseltern (Startgutschein für Tageseltern)

Der Startgutschein ist eine finanzielle Unterstützung für Tageseltern, die neue Betreuungsplätze schaffen. Ziel der Förderung ist es, den Einstieg in diese Tätigkeit zu erleichtern, indem Investitionskosten für die kindgerechte Ausstattung übernommen werden. Finanziert wurde bzw. wird der Zuschuss durch Bundesmittel im Rahmen der 15a-Vereinbarungen 2018-2022 und 2022-2027.

Gefördert werden Tageseltern, die eine gültige Betreuungsbewilligung besitzen und Kinder entweder im eigenen Haushalt, in betrieblichen Einrichtungen oder in speziellen Tagesbetreuungsstätten betreuen. Der Zuschuss beträgt bis zu € 750, allerdings maximal in der Höhe der nachgewiesenen Investitionskosten. Er dient dazu, notwendige Anschaffungen für Sicherheit, Transport und Betreuung zu finanzieren, beispielsweise Fenstersicherungen, Herdschutzgitter oder pädagogisches Material. Bauliche Maßnahmen sind nicht förderfähig.

In der nachfolgenden Tabelle stellt der Landesrechnungshof die Anzahl der Förderungsempfänger und die Auszahlungssummen für den Prüfzeitraum dar:

Startgutschein für Tageseltern	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
Anzahl Tageseltern	29	25	33	25
Auszahlungssumme in €	17.313	12.742	21.187	16.332

Quelle: Jahresabrechnungen zu 15a-Vereinbarungen; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Prüfzeitraum nahmen jährlich zwischen 25 und 33 Tageseltern die Förderung in Anspruch.

6.2.5 Zuschüsse zu Kosten des beitragsfreien Besuchs während der besuchspflichtigen Zeit (Pflichtjahr-Beitragsersatz)

Das Land gewährt den Erhaltern von Kindergärten, Kinderhäusern, alterserweiterten Gruppen und Heilpädagogischen Kindergärten für betreute Kinder, die sich im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr befinden, zusätzlich zu den Beiträgen zum Personalaufwand auf Antrag einen Pflichtjahr-Beitragsersatz. Dafür wird für ein Betreuungsausmaß von mindestens 30 Wochenstunden kein Kostenbeitrag bei den Eltern eingehoben. Der Pflichtjahr-Beitragsersatz betrug im Kindergartenjahr 2023/24 pro Kind monatlich € 150,54 und wurde für maximal zehn Monate gewährt.

Die 15a-Vereinbarungen 2018-2022 und 2022-2027 sahen bzw. sehen einen beitragsfreien Besuch an mindestens vier Tagen pro Woche für 20 Stunden vor. Der Bund stellt im Rahmen der 15a-Vereinbarungen jährlich Zweckzuschüsse für die Besuchspflicht zur Verfügung.

Das Land erweiterte die Definition für den beitragsfreien Kindergartenbesuch auf 30 Wochenstunden (gegenüber 20 Wochenstunden laut den 15a-Vereinbarungen).

Die nachstehende Tabelle zeigt die Bundeszweckzuschüsse und Landesbeiträge zur Finanzierung der Besuchspflicht für die Kindergartenjahre 2020/21 bis 2023/24:

Kindergartenjahr	Bundeszweckzuschüsse	Landesbeitrag	Summe
	(Beträge in Mio. €)		
2020/21	9,05	6,64	15,69
2021/22	9,05	6,62	15,66
2022/23	10,34	6,59	16,93
2023/24	10,34	6,63	16,97

Quelle: A6; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Das Land leistete für die Finanzierung der Pflichtjahr-Beitragsersätze in den Kindergartenjahren 2020/21 bis 2023/24 jährlich € 6,6 Mio. zusätzlich zu den Zweckzuschüssen des Bundes.

Die jährlichen Zweckzuschüsse des Bundes zu den Kosten des beitragsfreien Besuchs sind für die Laufzeit der 15a-Vereinbarung 2022-2027 unverändert in Höhe von € 10,34 Mio. pro Jahr vereinbart. Das Land setzt die Pflichtjahr-Beitragsersätze jährlich auf Basis des Verbraucherpreisindex fest.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Land zur Finanzierung der Kosten des beitragsfreien Besuchs im Rahmen der Besuchspflicht (Gratiskindergarten) jährlich € 6,6 Mio. beitrug. Durch die gleichbleibenden Zweckzuschüsse des Bundes und die jährliche Erhöhung der Pflichtjahr-Beitragsersätze durch das Land steigen die Finanzierungsbeiträge des Landes.

Der Landesrechnungshof empfiehlt die Einbindung einer Valorisierungsklausel in die Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern, um eine nachhaltige Finanzierung und

eine hohe Qualität an öffentlichen Leistungen sicherzustellen. Eine automatische Anpassung an Inflation und an gestiegene Kosten vermeidet Finanzierungsengpässe und sorgt für eine faire Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern.

Stellungnahme Landesrat Mag. Stefan Hermann:

Die Abteilung 6 teilt die Feststellung des Landesrechnungshofes in Bezug auf eine erforderliche Valorisierung der Zweckzuschüsse des Bundes vollinhaltlich. Eine solche Regelung wurde in der Vergangenheit seitens der Länder mehrfach gefordert, aber vom Bund nicht berücksichtigt.

6.2.6 Investitionskostenzuschüsse zur Erreichung der Barrierefreiheit und für räumliche Qualitätsverbesserungen

Die Förderungen für Investitionskostenzuschüsse zur Erreichung der Barrierefreiheit und für räumliche Qualitätsverbesserungen waren wesentliche Maßnahmen zur qualitativen und inklusiven Verbesserung der Betreuungsplätze auf Basis der 15a-Vereinbarungen.

Die Förderung zur Erreichung der Barrierefreiheit zielte darauf ab, die bauliche Infrastruktur von elementaren Bildungseinrichtungen so zu verbessern, dass eine barrierefreie Nutzung erreicht wird. Die Zuschüsse konnten z. B. für die Errichtung oder Adaptierung barrierefreier Zugänge (Rampen, Aufzüge), für Umbauten von Sanitäreinrichtungen zur barrierefreien Nutzung oder für die Einrichtung taktiler Leitsysteme für sehbehinderte Kinder verwendet werden. Die maximale Förderhöhe betrug bis zu 75 % der anerkennungsfähigen Kosten, maximal jedoch € 30.000 pro Gruppe.

Die Förderung für räumliche Qualitätsverbesserungen wurde ab dem Kindergartenjahr 2022/23 gewährt, diente der Verbesserung der räumlichen Bedingungen und sollte einen positiven Einfluss auf die pädagogische Arbeit haben. Förderungsfähig waren z. B. die Schaffung oder Adaptierung von Bewegungsräumen, die kindgerechte Gestaltung von Freiflächen, der Ankauf von zusätzlichem Mobiliar und Therapiemöbeln, die Anschaffung von speziellen Turngeräten oder elektronischen Geräten. Die Förderungshöhe betrug ebenfalls bis zu 75 % der anerkennungsfähigen Kosten, maximal jedoch € 20.000 pro Einrichtung und Jahr.

Der Landesrechnungshof stellt in der folgenden Tabelle die Förderungen im Prüfungszeitraum für die Erreichung der Barrierefreiheit und für räumliche Qualitätsverbesserungen dar:

Kindergartenjahr	Erreichung der Barrierefreiheit		räumliche Qualitätsverbesserungen	
	Bundeszuschuss	Kofinanzierungen (Gemeinden/Private)	Bundeszuschuss	Kofinanzierungen (Gemeinden/Private)
	(Beträge in €)			
2020/21	769.120	792.741	-	-
2021/22	1.947.710	1.153.556	-	-
2022/23	60.000	51.307	-	-
2023/24	336.880	263.735	220.560	121.319

Quelle: A6 (15a-Jahresabrechnungen 2020/21 bis 2023/24); aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Förderung zur Erreichung der Barrierefreiheit wurde in unterschiedlichem Ausmaß in Anspruch genommen. Während im Kindergartenjahr 2021/22 für 91 Gruppen eine Förderung gewährt wurde, erhielten im Kindergartenjahr 2022/23 lediglich zwei Gruppen eine Förderung. Der Landesrechnungshof führt dies auf den verspäteten Beschluss der 15a Richtlinie Ausbau 2022-2027 am 27. April 2023 zurück und verweist auf seine Empfehlung im Kapitel 6.1.3.

Eine Förderung von Investitionen für räumliche Qualitätsverbesserungen gibt es seit dem Kindergartenjahr 2022/23. Während im Jahr 2022/23 noch keine Förderungen ausbezahlt wurden, erhielten im Kindergartenjahr 2023/24 insgesamt 43 Empfänger eine Förderung.

6.2.7 Personalkostenzuschüsse für maximal drei Betriebsjahre zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf 1:4 für unter Dreijährige und 1:10 für Drei- bis Sechsjährige pro Fachkraft bzw. pro Hilfskraft

Personalkostenzuschüsse zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels konnten für maximal drei Betriebsjahre gewährt werden. Konkret waren folgende Zielbetreuungsschlüssel vorgesehen:

- 1:4 für unter Dreijährige
- 1:10 für Drei- bis Sechsjährige

Das Land gewährte eine Förderung zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf 1:4 für unter Dreijährige bis zum Ende des Kindergartenjahres 2022/23.

In seiner 15a Richtlinie Ausbau 2022-2027 schloss das Land die Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf 1:4 für unter Dreijährige von einer Förderungswürdigkeit aus und förderte die Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf 1:10 mit einer jährlich abnehmenden Förderungsquote. Der Prozentsatz der förderbaren Personalkosten reduzierte sich vom Kindergartenjahr 2023/24 (100 %) bis zum Kindergartenjahr 2026/27 (70 %) jährlich um 10 %.

Die Förderung betrug bis zu € 45.000 pro vollzeitbeschäftigte Fachkraft und Jahr sowie € 30.000 pro vollzeitbeschäftigte Hilfskraft und Jahr. Auch neu geschaffene Einrichtungen und Gruppen konnten unterstützt werden, sofern sie den genannten Betreuungsschlüssel bereits bei Betriebsbeginn einhielten.

Der Landesrechnungshof stellt in der nachfolgenden Tabelle die für die Kindergartenjahre 2020/21 bis 2023/24 gewährten Personalkostenzuschüsse und die Anzahl des geförderten Personals zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels dar:

Kindergartenjahr	Bundeszuschuss	Kofinanzierungen (von Gemeinden und Privaten)	Anzahl zusätzlicher Fachkräfte in VBÄ ¹	Anzahl zusätzlicher Hilfskräfte in VBÄ
(Beträge in €)				
2020/21	401.880	56.619	7,8	11,8
2021/22	250.140	36.242	5,8	12,0

2022/23	-	-	-	-
2023/24	1.322.985	168.520	6,3	38,7

Quelle: A6 (15a-Jahresabrechnungen 2020/21 bis 2023/24); aufbereitet durch den Landesrechnungshof

¹VBÄ = Vollbeschäftigtenäquivalente (Maßeinheit, um die Arbeitszeit von Teilzeit- und Vollzeitkräften vergleichbar zu machen)

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass für das Kindergartenjahr 2022/23 keine Personalkostenzuschüsse zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels gewährt wurden. Der Landesrechnungshof führt dies erneut auf den verspäteten Beschluss der 15a Richtlinie Ausbau 2022-2027 am 27. April 2023 zurück und verweist auf seine Empfehlung im Kapitel 6.1.3.

Der Landesrechnungshof erkennt – auch durch das Ausmaß der in Anspruch genommenen Förderung im Kindergartenjahr 2023/24 – einen bestehenden und relevanten Bedarf an einer Förderung zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels.

6.3 Förderung von zusätzlichem Personal zur Sprachförderung

Die Förderung von zusätzlichem Personal zur Sprachförderung gemäß den 15a-Vereinbarungen 2018-2022 und 2022-2027 und dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 zielte darauf ab, Kinder in ihrer sprachlichen Entwicklung gezielt zu unterstützen.

Gemäß dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 ist die gemeinsame Aufgabe aller Einrichtungen, die Entwicklung der sprachlichen Kompetenz jedes Kindes zu fördern. Besondere Bedeutung kommt der Bildungssprache Deutsch zu, die spätestens ab dem Alter von vier Jahren gefördert werden muss. Dabei ist es wichtig, den Sprachstand regelmäßig festzustellen und entsprechend qualifiziertes Personal einzusetzen.

Sowohl die 15a-Vereinbarungen als auch das Landesgesetz sollen sicherstellen, dass Kinder frühzeitig und nachhaltig sprachlich gefördert werden, insbesondere im Hinblick auf ihre Vorbereitung auf die Schule. Der Landesrechnungshof bildet die Zweckzuschüsse des Bundes und die Kofinanzierungen des Landes für die frühe sprachliche Förderung in der nachstehenden Tabelle ab:

Kindergartenjahr	Zweckzuschüsse Bund	Kofinanzierung Land	Gesamtförderung
	(Beträge in Mio. €)		
2020/21	2,51	1,32	3,83
2021/22	3,02	1,58	4,60
2022/23	2,81	1,47	4,28
2023/24	3,41	1,79	5,20

Quelle: Jahresabrechnungen zu den 15a-Vereinbarungen; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die 15a-Vereinbarungen 2018-2022 und 2022-2027 legten Zielzustände und Indikatoren für die Erfolgsmessung der Sprachförderungsmaßnahmen fest. In der 15a-Vereinbarung 2022-2027 wurden unter anderem als konkrete Ziele vereinbart, dass sich

- die Anzahl der Kinder, die nach Durchführung einer Sprachfördermaßnahme keinen Sprachförderbedarf mehr aufweisen, im Zeitraum eines jeden Kindergartenjahres um mehr als 30 % reduziert und
- die Anzahl der außerordentlichen Schüler in der ersten Schulstufe bis zum Ende des Kindergartenjahres 2026/27 um mindestens 10 % pro Bundesland verringert.

Die 15a-Vereinbarung 2022-2027 sieht eine jährliche Meldung der Ist-Indikatorwerte durch die Länder vor, die den Grad der Zielerreichung zum Inhalt haben. Das Land meldete in der 15a-Jahresabrechnung für das Kindergartenjahr 2023/24 folgende Ist-Indikatorwerte:

- Die Anzahl der Kinder mit Sprachförderbedarf verringerte sich nach Durchführung der Sprachfördermaßnahmen im Kindergartenjahr 2023/24 um 24,7 %.
- Die Anzahl der außerordentlichen Schüler stieg im Vergleich zum Vorjahr um 9 % (2022/23: 2.478 außerordentliche Schüler und 2023/24: 2.711 außerordentliche Schüler).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die 15a-Vereinbarung 2022-2027 für die Erfolgsbeurteilung der frühen sprachlichen Förderung Ziele und Indikatoren enthielt und das Land im Kindergartenjahr 2023/24 die Zielwerte (zumindest hinsichtlich des Indikators der relativen Anzahl von Kindern mit Sprachförderbedarf) nicht erreichte.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Erfolgsbeurteilung für die frühe sprachliche Förderung durch eine – nach Bezirken getrennte – Zielerreichungsmessung sichtbar zu machen und damit sowohl den Erfolg als auch den Handlungsbedarf der frühen sprachlichen Förderungsmaßnahmen transparent abzubilden. Diese Daten sind in weiterer Folge als Basis für Gegensteuerungsmaßnahmen heranzuziehen.

Stellungnahme Landesrat Mag. Stefan Hermann:

Um den Handlungsbedarf festzustellen, greift die Fachberatung „Frühe Sprachförderung“ auf die Auswertungen der Ergebnisse der zweimal jährlich durchgeführten Sprachstand-erhebungen mittels „BESK (- DaZ) KOMPAKT“ in den elementarpädagogischen Einrichtungen zurück. Auf deren Basis können Sprachfördermaßnahmen evidenzbasiert (auf Basis der erhobenen Anzahl von Kindern mit Sprachförderbedarf pro elementarpädagogischer Einrichtung und Gruppe) ausgerichtet werden. Dementsprechend werden jährlich neu treffsichere Maßnahmen für jene elementarpädagogischen Einrichtungen gesetzt, die den aktuell größten Unterstützungsbedarf aufweisen. Diese reichen von zusätzlichen Personalressourcen, etwa durch den Einsatz externer Sprachförderkräften über Fördermittel gemäß der 15a B-VG Vereinbarung, bis zu diversen Unterstützungsleistungen der Fachberatung frühe Sprachförderung. Die Zielerreichung kann auf Gruppenebene durch die wiederholte Sprachstanderhebung der einzelnen Kinder gut nachvollzogen werden.

Die Wirkungskennzahl wird von vielen Faktoren beeinflusst, unabhängig von regionaler Betrachtung. Spracherwerb hängt von Motivation, individuellen Ressourcen und Lerngelegenheiten ab und sprachliche Entwicklungsfortschritte zeigen sich trotz intensiver Sprachfördermaßnahmen oft erst langfristig. Daher sind Erfolge nicht unmittelbar messbar, weshalb auch von Seiten des Bundes von einer Refundierung bei Nicht-Erreichen der in Art. 15a Vereinbarung definierten Zielsetzungen betreffend der Wirkungskennzahl abgesehen wird.

In Folge werden Einflussfaktoren exemplarisch dargestellt:

- Elementarpädagogische Bildungseinrichtungen müssen Kinder unter Berücksichtigung ihrer Erfahrungen bestmöglich begleiten. Migration und Flucht wie beispielsweise die Zuwanderung ukrainischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger seit 2022 stellt Fachkräfte vor Herausforderungen: Traumatische Erlebnisse beeinträchtigen oft die Lernfähigkeit von Kindern und erhöhen den Bedarf an Sprachfördermaßnahmen.*
- Genetische Dispositionen und individuelle Ressourcen der Kinder spielen eine zentrale Rolle, sowie Lernerfahrungen im familiären Umfeld, die durch das jeweilige Herkunftsmilieu geprägt sind. Der Sprachförderbedarf kann nicht isoliert betrachtet werden, sondern ist häufig eng mit Unterstützungsbedarf in anderen Entwicklungsbereichen verknüpft.*
- Kinder haben unterschiedliche Lerntempi und -niveaus, die durch ein anregungsarmes familiäres Umfeld beeinflusst werden können.*
- Eine zentrale Voraussetzung für einen nachhaltigen Spracherwerb ist die ausreichende und kontinuierliche Kontaktdauer mit der deutschen Sprache (BMBWF, 2021). Studien zeigen, dass Kinder vier bis sechs Jahre benötigen, um die Sprache schulreif zu beherrschen. Begrenzte Besuchszeiten (Besuch des Kindergartens nur im letzten Jahr vor Schuleintritt oder bei unterjährigem Quereinstieg bei Migrations- und Fluchterfahrung mitunter noch geringere Kontaktzeit), besonders bei Kindern mit anderer Erstsprache, erschweren eine effektive Sprachförderung innerhalb der verfügbaren Zeit.*

Wirkungskennzahlen stehen jedoch in keinsten Weise im Widerspruch dazu, dass elementare Bildungseinrichtungen einen zentralen Beitrag zum kindlichen Sprachentwicklungsprozess leisten und Kinder durch qualitativ hochwertige alltagsintegrierte Sprachangebote, durchgeführt von durch Aus-, Fort- und Weiterbildung geschulten pädagogischen Fachkräften und Sprachförderkräften, erheblich profitieren können.

6.4 Landesspezifische Förderungsprogramme

Neben den Förderungen auf Basis der 15a-Vereinbarungen 2018-2022 und 2022-2027 gewährte das Land weitere Förderungen aus eigenen Finanzmitteln. Förderungen, die überwiegend personenbezogen sind, wurden bereits in Kapitel 5 näher dargestellt.

Die Förderungen des Landes umfassten z. B. Beiträge zum Personalaufwand, Sozialstaffel-Beitragsersatzes oder Investitionskostenzuschüsse für den Kindergartenbau. Das Land regelte die Landesförderungen im Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 und in seinen 15a Richtlinien Ausbau 2018-2022 und 2022-2027.

6.4.1 Investitionskostenzuschüsse für zusätzliche Betreuungsplätze für Drei- bis Sechsjährige

Die 15a-Vereinbarungen 2018-2022 und 2022-2027 sahen für die Schaffung von zusätzlichen Kindergartenplätzen keine Zweckzuschüsse des Bundes mehr vor. Die Schaffung von diesen Plätzen hatten die Länder daher aus eigenen Finanzmitteln zu fördern.

Das Land legte dafür eine Förderung in seinen 15a Richtlinien Ausbau 2018-2022 und Ausbau 2022-2027 fest und förderte die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Drei- bis Sechsjährige mit maximal € 50.000 je Gruppe.

Dieser Investitionskostenzuschuss baut auf den Bestimmungen des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019 für die Baukostenförderung auf und dient der finanziellen Unterstützung von Neubauten, Erweiterungen und Sanierungen. Voraussetzung für eine Förderung ist zudem der glaubhaft gemachte Bedarf sowie die Verpflichtung, die geförderte Einrichtung mindestens zehn Jahre lang zu betreiben.

Der Landesrechnungshof bildet die Anzahl der Förderungsempfänger und die Ausgaben des Landes für die Investitionskostenzuschüsse für zusätzliche Betreuungsplätze für Drei- bis Sechsjährige in den Jahren 2020 bis 2024 in der nachstehenden Tabelle ab:

Jahr*	Anzahl der Förderungsempfänger	Anzahl der zusätzlichen Gruppen	Ausgaben des Landes in €
2020	6	6	300.000
2021	6	9	410.140
2022	7	8	400.000
2023	-	-	-
2024	8	11	550.000
Summe	27	34	1.660.140

Quelle: A6; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

*Laut Angaben der A6 hätte eine Auswertung nach Kindergartenjahren einen deutlichen bürokratischen Mehraufwand erfordert.

Das Land zahlte in den Jahren 2020 bis 2024 insgesamt € 1.660.140 an 27 Förderungsempfänger aus und förderte damit die Errichtung von 34 Kindergartengruppen.

6.4.2 Beiträge zum Personalaufwand für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen

Gemäß § 1 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019 hat das Land für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen auf Antrag einen Beitrag zum Personalaufwand der Erhalter zu leisten. Der Beitrag wird als monatlicher Pauschalbetrag je Gruppe bzw. für jedes Team der Integrativen Zusatzbetreuung gewährt.

Die Höhe des Pauschalbetrages richtet sich nach dem Tarifsystem (mit oder ohne Anwendung des Sozialstaffeltarifs), nach der Betriebsform (Kinderkrippe, Kindergarten, alterserweiterte Gruppe, Kinderhaus), nach der täglichen Öffnungszeit und nach dem Entlohnungsniveau des Personals (mit oder ohne Anwendung des Dienst- und Besoldungsrechtes der Gemeindebediensteten). Der Förderungsbeitrag ist für die Erstgruppe höher als für jede weitere Gruppe. Die Höhe der Förderung für Gruppen in Heilpädagogischen Kindergärten hängt zusätzlich von der Betreuungsart (kooperative Gruppe, Integrationsgruppe, integrative Zusatzbetreuung) ab.

Hinsichtlich der täglichen Öffnungszeit gliedern sich die monatlichen Förderungsbeiträge nach den vier Kategorien „Halbtag 5 bis 6 Stunden“, „Halbtag über 6 bis unter 8 Stunden“ sowie „Ganztag 8 bis unter 12 Stunden“ und „Ganztag ab 12 Stunden“.

Als Beispiele für das Förderungsausmaß stellt der Landesrechnungshof ausgewählte Förderungsbeiträge in der folgenden Tabelle dar:

Art der Einrichtung	Gruppe	tägliche Öffnungszeit		
		Halbtag (5 bis 6 Stunden)	Halbtag (über 6 bis unter 8 Stunden)	Ganztag (8 bis unter 12 Stunden)
monatlicher Förderungsbeitrag OHNE Anwendung des Sozialstaffel-Tarifs in €				
Kinderkrippe, Kindergarten, alterserweiterte Gruppe	Erstgruppe	5.373	5.515	5.980
Kinderkrippe, Kindergarten, alterserweiterte Gruppe	weitere Gruppe	3.213	3.355	3.673
monatlicher Förderungsbeitrag MIT Anwendung des Sozialstaffel-Tarifs in €				
Kinderkrippe, Kindergarten, alterserweiterte Gruppe	Erstgruppe	5.635	5.776	6.265
Kinderkrippe, Kindergarten, alterserweiterte Gruppe	weitere Gruppe	3.367	3.508	3.843

Quelle: Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für Ganztagsgruppen mit Öffnungszeiten ab acht bis unter zwölf Stunden ein einheitlicher Förderungsbeitrag gewährt wurde. Dadurch bestand für die Erhalter kein finanzieller Anreiz, die Öffnungszeiten über acht Stunden hinaus zu erweitern, um z. B. VIF-konforme Öffnungszeiten (täglich mindestens 9,5 Stunden an mindestens vier Werktagen) anzubieten.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Förderungsbeiträge für Ganztagsgruppen mit Öffnungszeiten ab acht bis unter zwölf Stunden bereits ab einer Öffnungszeit von

9,5 Stunden zu differenzieren und damit für die Erhalter einen Anreiz für das Angebot von VIF-konformen Öffnungszeiten zu schaffen.

Stellungnahme Landesrat Mag. Stefan Hermann:

Die seitens des Landesrechnungshofes empfohlene Vorgehensweise würde aufgrund der Komplexität eines derartigen Fördersystems einen ungleich höheren Verwaltungsaufwand bedeuten. Die Zweckmäßigkeit einer derartigen Maßnahme wird unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die Verwaltung sowie die damit in Zusammenhang stehenden finanziellen Folgewirkungen einer Prüfung unterzogen.

Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass sowohl die Höhe der Förderungsbeiträge als auch die Wertgrenzen zum Familiennettoeinkommen für die Anwendung des Sozialstaffel-Beitragsersatzes direkt im Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 festgelegt waren.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Höhe von Förderungen sowie Wertgrenzen für die Ermittlung von Förderungen in einer Verordnung zu regeln, da sonst bereits bei einer lediglich wertmäßigen Anpassung ein Gesetzesbeschluss erfolgen muss.

Stellungnahme Landesrat Mag. Stefan Hermann:

Für sämtliche gesetzlich normierten Förderungsbeiträge des Landes für den laufenden Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind Valorisierungsklauseln im Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz enthalten. Das gilt sowohl für institutionelle Einrichtungen als auch für Tageseltern.

Zu bedenken ist auch, dass eine Regelung auf Gesetzesesebene für die Träger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ein deutlich höheres Maß an Rechtssicherheit bedeutet.

Die jeweils aktuellen Fördersätze werden auf der Homepage der Abteilung 6 veröffentlicht. Eine Gesetzesänderung ist daher nur im Falle einer grundsätzlichen Änderung der Förderungshöhe erforderlich.

Der Landesrechnungshof stellt in der nachfolgenden Tabelle die Summe der ausbezahlten Beiträge zum Personalaufwand für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen für die Kindergartenjahre 2020/21 bis 2023/24 dar:

Kindergartenjahr	Auszahlungssumme in € Mio.
2020/21	81,13
2021/22	84,85
2022/23	91,31
2023/24	126,08

Quelle: A6; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und qualifiziertes Personal zu gewinnen bzw. zu halten, wurde ab 1. Jänner 2024 ein einheitliches Gehaltssystem für Elementarpädagogen und Kinderbetreuer eingeführt, welches den hohen Ausgabenanstieg im Jahr 2024 erklärt. Die Gehälter stiegen ab 1. Jänner 2024 deutlich – je nach Dienstjahren und Träger um durchschnittlich € 250 brutto pro Monat.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die Beiträge zum Personalaufwand die wichtigste Landesförderung für den laufenden Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen darstellten. Der starke Anstieg der Förderungssumme um rund € 35 Mio. im Jahr 2024 ist vor allem auf die Einführung eines einheitlichen Gehaltssystems ab 1. Jänner 2024 zur Bekämpfung des Fachkräftemangels zurückzuführen.

6.4.3 Beiträge zum Personalaufwand für Tageseltern

§ 3 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019 regelt die Unterstützung für Arbeitgeber von Tageseltern durch Beiträge zum Personalaufwand. Voraussetzung dafür ist, dass die Tageseltern mindestens 100 Betreuungsstunden pro Monat erbringen und für jedes Kind eine Betreuungszeit von mindestens fünf Wochenstunden vereinbart wird.

Pro Betreuungsstunde erhielten die Arbeitgeber ab 1. Jänner 2024 einen Betrag in der Höhe von € 5,08. Diese Förderung muss jährlich dann angepasst werden, wenn der Mindestlohn tarif steigt, und wird nur jenen Tageseltern gewährt, die bei einem öffentlichen oder privaten Träger beschäftigt sind.

Ein besonderer Teil der Personalaufwandsförderung ist die Überbrückungshilfe für Tageseltern. Diese ermöglicht eine Förderung für Tageseltern, deren vereinbarte Betreuungsstunden unterhalb der Maximalgrenze von 407 Stunden pro Monat liegen (Vollzeitausmaß). Arbeitgeber können hierfür eine Förderung von € 5,69 pro Stunde unter der Voraussetzung beantragen, dass die Tageseltern seit mindestens sechs Monaten angestellt sind, eine gültige Betreuungsbewilligung besitzen und in den letzten drei Monaten vor der Antragstellung regelmäßig mindestens 100 Betreuungsstunden pro Monat leisteten.

Die Förderung dient dazu, temporäre Einkommenseinbußen zu vermeiden, wenn die vereinbarten Betreuungsstunden schwanken. Die Stundenanzahl für die Überbrückungshilfe ergibt sich aus der Differenz zwischen den tatsächlich vereinbarten Stunden und der Obergrenze. Der Landesrechnungshof stellt in der nachfolgenden Tabelle die landesgesetzlichen Beiträge zum Personalaufwand für Tageseltern und die Überbrückungshilfen jeweils für die Kindergartenjahre 2020/21 bis 2023/24 dar:

Kindergartenjahr	Beiträge zum Personalaufwand	Überbrückungshilfe	Summe
	(Beträge in Mio. €)		
2020/21	8,99	0,12	9,11
2021/22	9,12	0,10	9,22
2022/23	9,45	0,10	9,55
2023/24	11,86	0,15	12,01

Quelle: A6; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Zusammengefasst bietet die Förderung Arbeitgebern von Tageseltern eine finanzielle Unterstützung, um die Betreuungsarbeit zu sichern. Die Überbrückungshilfe sorgt für eine Stabilisierung der Einkünfte bei wechselnden Betreuungsanforderungen.

6.4.4 Sozialstaffel-Beitragsersatz für Erhalter von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen

Das Land gewährt den Erhaltern von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen einen Beitragsersatz, sofern diese einkommensabhängige Elternbeiträge maximal in der Höhe der Sozialstaffel nach dem Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 einheben. Diese sozial gestaffelten Elternbeiträge sollen Familien mit einem geringen Familiennettoeinkommen einen leistbaren Zugang zur frühkindlichen Bildung und Betreuung ermöglichen.

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Elternbeiträge bildet das jährliche Familiennettoeinkommen (des dem Betreuungsbeginn vorangegangenen Kalenderjahres). Dieses ist für alle Einkünfte aus den im Einkommensteuerrecht definierten sieben Einkunftsarten auf Basis des Einkommensteuerbescheides zu ermitteln. Bei einem fehlenden Einkommensteuerbescheid können für unselbstständig Erwerbstätige die Daten aus dem Jahreslohnzettel, für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft die Daten aus dem Einheitswertbescheid sowie für die anderen Einkunftsarten „geeignete Einkommensnachweise“ als Berechnungsgrundlage herangezogen werden.

Die im Einkommensteuerrecht festgelegten unterschiedlichen Regeln bzw. Ausnahmen zur Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte für die sieben Einkunftsarten (Ermessensspielräume hinsichtlich Angemessenheit oder Überwiegen für betrieblich veranlasste Aufwendungen oder Ausgaben, einkunftsartenspezifische Pauschalwerte oder Obergrenzen) können dazu führen, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern nicht in gleichem Ausmaß berücksichtigt und das Förderungsziel der sozialen Treffsicherheit nicht vollständig erreicht werden kann.

Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge haben die Erhalter selbst zu ermitteln. Einzelne Erhalter gaben an, dass durch die unterschiedlichen Regeln im Einkommensteuerrecht für die Einkünfteermittlung für die verschiedenen Einkunftsarten die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern nicht immer in ihrem tatsächlichen Ausmaß berücksichtigt werden konnte.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Ermittlung der sozial gestaffelten Elternbeiträge auf Basis des Einkommensteuerrechts – insbesondere wegen der unterschiedlichen Ausnahmeregelungen für verschiedene Einkunftsarten – dazu führt, dass die tatsächliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern nicht in allen Fällen tatsächlich berücksichtigt wird.

Der Landesrechnungshof empfiehlt in jenen Fällen, in denen die Einkommensnachweise die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern nicht im vollen Ausmaß abbilden, repräsentative Ermittlungsverfahren (z. B. anhand von berufs- oder branchenbezogenen Durchschnittswerten, regionalen Einkommensniveaus oder umsatzsteuerlichen Daten) zu entwickeln, um die Erhalter bei der Ermittlung der sozial

gestaffelten Elternbeiträge zu unterstützen und die soziale Treffsicherheit der Förderung zu verbessern.

Stellungnahme Landesrat Mag. Stefan Hermann:

Die aktuellen Probleme der Trägereinrichtungen bei der Ermittlung der sozial gestaffelten Elternbeiträge finden ihren Ursprung in den differenzierten Regelungen des Einkommenssteuerrechtes. Die Landesregierung wird mit den zuständigen Stellen in Kontakt treten, um Möglichkeiten zur Schaffung einer Regelung zur Vereinfachung der Ermittlung zu evaluieren.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Ausgaben des Landes für die Sozialstaffel-Beitragsersatz für Erhalter von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2020/21 bis 2023/24, getrennt nach Kindergärten und Kinderkrippen, dargestellt:

Kindergartenjahr	Kinderkrippen	Kindergärten, alterserweiterte Gruppen und Kinderhäuser	Summe
	(Beträge in Mio. €)		
2020/21	-	13,88	13,88
2021/22	-	14,13	14,13
2022/23	-	12,88	12,88
2023/24	2,66	12,96	15,62

Quelle: A6; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Ab dem Kindergartenjahr 2023/24 wurden die Sozialstaffel-Beitragsersatz auch für Kinderkrippen gewährt, wodurch die Auszahlungssumme wesentlich anstieg.

6.4.5 Sozialstaffel-Beitragsersatz für Arbeitgeber von Tageseltern

Das Land hat den Arbeitgebern von Tageseltern auf Antrag zusätzlich zu den Beiträgen zum Personalaufwand (siehe Kapitel 6.4.3) für die Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt einen Beitragsersatz zu gewähren. Die Höhe dieses Beitragsersatzes ergibt sich aus der Differenz zwischen dem maximalen Kostenbeitrag pro Betreuungsstunde laut Sozialstaffel-Tabelle (gemäß § 10 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetzes 2019) für die höchste Einkommensstufe und jenem Kostenbeitrag, den die Eltern aufgrund ihres ermittelten Familiennettoeinkommens nach dieser Sozialstaffel-Tabelle pro Betreuungsstunde zu bezahlen haben. Die Eltern bezahlen den Sozialstaffel-Tarif entsprechend ihrer Einkommensstufe. Die Differenz auf den maximal festgesetzten Sozialstaffel-Kostenbeitrag wird zu 63 % vom Land und zu 37 % von der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes getragen.

Der Landesrechnungshof stellt in der nachfolgenden Tabelle die Ausgaben des Landes für die Sozialstaffel-Beitragsersatz für Arbeitgeber von Tageseltern in den Kindergartenjahren 2020/21 bis 2023/24 dar:

Kindergartenjahr	Sozialstaffel-Beitragsersatz in €
2020/21	494.183
2021/22	504.986
2022/23	430.674
2023/24	722.665

Quelle: A6; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Auszahlungssumme erhöhte sich im Kindergartenjahr 2023/24 wesentlich, weil ab diesem Kindergartenjahr die Anwendung des Sozialstaffel-Beitragsersatzes auch für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren eingeführt wurde.

6.4.6 Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe

Die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe ist eine finanzielle Unterstützung, die gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019 und der dazugehörigen Durchführungsverordnung gewährt wird. Ziel der Beihilfe ist es, sozial schwächere Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, deren Kinder regelmäßig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen, finanziell zu entlasten.

Eltern, deren Kinder regelmäßig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen, können eine monatliche Unterstützung beantragen, sofern für dieselben Kinder keine anderen Sozialstaffel-Beitragsersatzregelungen in Anspruch genommen werden.

Die Durchführungsverordnung konkretisiert die Berechnung der Beihilfe. Die Höhe der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe wird aus der Differenz zwischen der maximal möglichen Beihilfe von € 76,54 und dem den Eltern zumutbaren Aufwand für die Kinderbetreuung berechnet. Der zumutbare Aufwand ist vom Einkommen der Eltern und der Anzahl der im Haushalt lebenden unversorgten Kinder abhängig.

Der Landesrechnungshof stellt die Anzahl der geförderten Kinder und die ausbezahlte Förderungssumme für die Kindergartenjahr 2020/21 - 2023/24 in der nachfolgenden Tabelle dar:

Kindergartenjahr	Anzahl der Empfänger für die Altersgruppe 0-5 Jahre	Summe der gewährten Beihilfen in €
2020/21	865	409.062
2021/22	806	390.790
2022/23	781	373.932
2023/24	64	38.832

Quelle: A6; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Durch die landesweite Einführung sozial gestaffelter Elternbeiträge für Kinderkrippen im Kindergartenjahr 2023/24 (siehe Kapitel 6.4.4 und 6.4.5) verlor die Förderung an Bedeutung, weil die Förderungskriterien eine gleichzeitige Inanspruchnahme mit anderen Sozialförderungen ausschlossen.

6.4.7 Projektförderung „Native Speaker“

Das Land fördert die Durchführung des Projektes „English Native Speaker in steirischen Kindergärten“ mit einem jährlichen Pauschalbetrag. Ziel des im Kindergartenjahr 2012/13 von der Wirtschaftskammer Steiermark initiierten Projektes ist die Frühförderung der Fremdsprache Englisch durch geeignete Personen, deren Muttersprache Englisch ist. Diese sollen Kindergartenkindern Englisch auf spielerische Weise näherbringen. Dabei soll nicht nur die Fremdsprache gefördert, sondern auch multikulturelles Verständnis aufgebaut werden. Seit dem Kindergartenjahr 2022/23 führt der Verein „WIKI – Wir Kinder, Bildung und Betreuung“ das Projekt operativ durch. Der Landesrechnungshof bildet die Anzahl der teilnehmenden Kindergartengruppen und die Höhe der Landesförderungen in der nachstehenden Tabelle ab:

Kindergartenjahr	Anzahl der Gruppen	Förderung in €
2020/21	35	10.200
2021/22	36	10.200
2022/23	24	10.000
2023/24	26	10.000

Quelle: A6; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Anzahl der geförderten Kindergartengruppen in den Jahren 2022/23 und 2023/24 reduzierte sich im Vergleich zu den Vorjahren, während die Förderungssumme nur geringfügig angepasst wurde.

Der Landesrechnungshof anerkennt die Bemühungen, durch das Projekt „English Native Speaker in steirischen Kindergärten“ die frühzeitige Förderung der englischen Sprache sowie das interkulturelle Verständnis bei Kindergartenkindern zu stärken.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Effizienz der Mittelverwendung im Projekt „English Native Speaker in steirischen Kindergärten“ zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. Insbesondere sollte geprüft werden, ob die Förderungssumme in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der geförderten Kindergartengruppen steht und ob die Projektziele erreicht werden. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Optimierung der Förderung oder zur Erhöhung der teilnehmenden Gruppen zu erwägen.

Stellungnahme Landesrat Mag. Stefan Hermann:

Die Zweckmäßigkeit der Maßnahme wird insbesondere auch im Zusammenhang mit der erzielbaren Reichweite im Verhältnis zum finanziellen Aufwand einer Prüfung unterzogen.

7. FINANZIERUNG

7.1 Überblick über das Finanzierungssystem

Die Finanzierung der vorschulischen Kinderbildung und -betreuung ist ein zentraler Bestandteil der Bildungs- und Familienpolitik. Sie bildet die Grundlage für die Bereitstellung und den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen. Das Finanzierungssystem ist dabei durch eine Vielzahl an Finanzierungsströmen gekennzeichnet, die sich aus Mitteln des Bundes, des Landes und der Gemeinden zusammensetzen. Hinzu kommen Beiträge der Eltern sowie die Eigenmittel der privaten Träger. Die komplexen Finanzierungsmechanismen verfolgen das Ziel, ein flächendeckendes, qualitativ hochwertiges und bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen. Gleichzeitig steht das System vor Herausforderungen, die sowohl die finanzielle Steuerung als auch die langfristige Absicherung der Finanzierung betreffen.

Der Bund stellt im Rahmen von Zweckzuschüssen gemäß Art. 15a B-VG finanzielle Mittel zur Verfügung, die für den Ausbau und die qualitative Verbesserung des Kinderbetreuungsangebots zweckgebunden sind. Diese Mittel sind in der Regel an eine Kofinanzierung gebunden. Die finanzielle Unterstützung durch das Land erfolgt in Form von Gruppenförderungen, Personalkostenförderungen sowie Sozialstaffel-Beitragsersätzen oder Aus- und Fortbildungszuschüssen für das Personal. Eine wesentliche Rolle kommt auch den Gemeinden zu, die sowohl als Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen fungieren als auch finanzielle Beiträge zum laufenden Betrieb leisten.

Die Entwicklung der Ausgaben zeigt einen kontinuierlichen Anstieg. Dieser resultiert einerseits aus der steigenden Nachfrage nach Betreuungsplätzen, andererseits aus den wachsenden qualitativen Anforderungen an das Betreuungssystem. Neben der Quantität der Betreuungsplätze rückt zunehmend die Qualität der Betreuung in den Fokus. Aspekte wie ein besserer Betreuungsschlüssel, die Erweiterung der Öffnungszeiten sowie die Verbesserung der räumlichen und personellen Ausstattung führen zu steigenden finanziellen Aufwendungen. Eine langfristige Herausforderung besteht darin, diese Qualitätssteigerungen mit einer nachhaltigen Finanzierungsstrategie zu verbinden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Vielzahl an Förderungsprogrammen und Maßnahmen sowie die unterschiedlichen Kombinationen von Finanzierungsquellen eine transparente und übersichtliche Darstellung der Förderungsmöglichkeiten für Antragsteller erschweren.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Transparenz bei der Vergabe von Förderungsmitteln zu verbessern, indem eine zentrale, umfassende Übersicht über sämtliche Förderungsprogramme erstellt wird. Zudem sollte durch die Darstellung exemplarischer Einrichtungen oder normierter Gruppen verdeutlicht werden, welche Förderungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Diese Maßnahmen sollen Antragstellern eine bessere Orientierung bieten und die Nachvollziehbarkeit der Förderungskriterien erhöhen.

Stellungnahme Landesrat Mag. Stefan Hermann:

Auf der Homepage der Abteilung 6 sind die Förderungsprogramme im Bereich Kinderbildung und -betreuung mit den jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen und den jeweils aktuellen Förderungsbeiträgen übersichtlich dargestellt. Zudem werden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner genannt, die zu Detailfragen Auskunft erteilen.

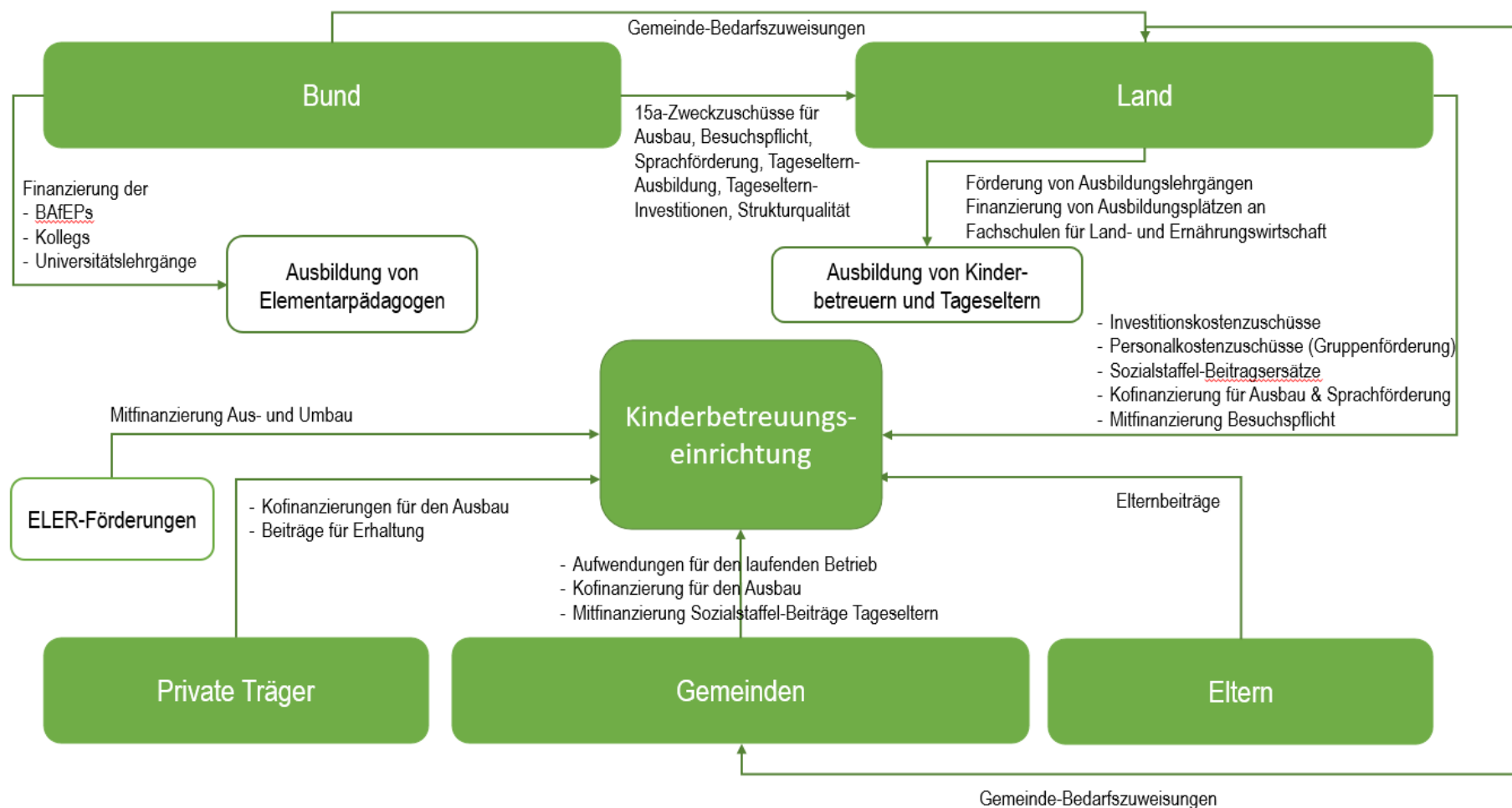
Von der Darstellung exemplarischer Einrichtungen wurde deshalb Abstand genommen, da eine Vielzahl an Faktoren bei der Ermittlung der Förderungsbeiträge zu berücksichtigen sind. Beispielsweise sind für die Gewährung der Personalförderung u.a. folgende Faktoren maßgeblich: die tägliche und jährliche Öffnungszeit der einzelnen Gruppen, ob es sich um eine Erst- oder weitere Gruppe handelt, ob das Sozialstaffelsystem des Landes angeboten wird und wenn ja, für welche Altersgruppe, ob die höheren Gehälter laut Gemeindedienstrecht geleistet werden. Dies alles in Verbindung mit den unterschiedlichen Einrichtungsarten ergibt eine Vielzahl an Kombinationsmöglichkeiten mit unterschiedlich hohen Förderungsbeiträgen.

Es ist zu befürchten, dass eine ausreichend repräsentative Übersicht an Fallbeispielen eher kontraproduktiv wirken könnte.

Eine weitere zentrale Frage für die zukünftige Gestaltung der vorschulischen Kinderbildung und -betreuung ist die langfristige Finanzierbarkeit des Systems. Die demografische Entwicklung, die veränderten gesellschaftlichen Anforderungen sowie die zunehmende Bedeutung der frühkindlichen Bildung erfordern eine strategische Anpassung der Finanzierungsmechanismen. Dabei geht es nicht nur um die Bereitstellung zusätzlicher Mittel, sondern auch um eine gezielte Steuerung der Förderungsmaßnahmen. Eine nachhaltige Finanzierungsstrategie muss die steigenden Anforderungen an die Betreuungsqualität und -quantität auch in der Zukunft finanziell absichern.

Neben den Finanzierungsströmen durch Bund, Land und Gemeinden spielen weitere Transfers eine wichtige Rolle bei der Finanzierung des Ausbaus von Kinderbetreuungseinrichtungen. Dazu zählen beispielsweise Bedarfszuweisungen, die gezielt zur Unterstützung kommunaler Anforderungen eingesetzt werden sowie Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), die vor allem in strukturschwachen Regionen zur Verbesserung der Betreuungsinfrastruktur beitragen können. Bedarfszuweisungen und ELER-Mittel unterlagen nicht der gegenständlichen Prüfung. Für einen Gesamtüberblick aller Finanzierungen werden sie im Folgenden dennoch kurz erläutert.

Der Landesrechnungshof skizziert in der nachfolgenden Grafik zunächst die Zahlungsströme zwischen den relevanten Beteiligten in der vorschulischen Kinderbildung und -betreuung:



Quelle: Landesrechnungshof Steiermark

Gemeinde-Bedarfszuweisungen

Bedarfszuweisungen sind ein wesentliches Instrument zur finanziellen Steuerung und Unterstützung von Gemeinden. Ihre rechtlichen Grundlagen finden sich im Finanz-Verfassungsgesetz und im Finanzausgleichsgesetz, während die konkrete Vergabe auf Basis landesrechtlicher Richtlinien erfolgt. Aus finanzrechtlicher Sicht sind Bedarfszuweisungen Vorweganteile an den Gemeindeertragsanteilen aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben und gelten somit als Eigenmittel der Gemeinden.

Der Bund überweist Mittel an die Länder, die diese an Gemeinden oder Gemeindeverbände zweckgebunden weiterleiten. Ein Rechtsanspruch auf diese Mittel besteht nicht. Laut den Richtlinien für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (A7) können Gemeinde-Bedarfszuweisungen für den Zweck der Projektunterstützung gewährt werden.

Der Landesrechnungshof erhob die Anzahl der in den Jahren 2021 bis 2024 an Gemeinden für Kinderbetreuungseinrichtungen ausbezahlten Bedarfszuweisungen bei der A7 und stellt diese in der folgenden Tabelle dar:

Jahr	Anzahl der Gemeinden	Auszahlungssumme in Mio. €
2021	90	8,90
2022	105	11,65
2023	136	15,36
2024	118	14,53

Quelle: A7; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Der ELER ist ein Finanzierungsinstrument der EU, das darauf abzielt, die ländlichen Regionen Europas wirtschaftlich, sozial und ökologisch zu stärken. In Österreich erfolgt die Umsetzung im Rahmen des Programms für die ländliche Entwicklung, das verschiedene Förderungsmaßnahmen umfasst. Der ELER verfolgt das Ziel, den ländlichen Raum als attraktiven Lebens-, Wirtschafts- und Naturraum zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die ELER-Förderungsmaßnahmen werden von der A17 abgewickelt.

In der Programmperiode 2014-2022 wurde erstmals die Möglichkeit geschaffen, Mittel für soziale Infrastruktur bereitzustellen, um Kinderbetreuungsplätze zu schaffen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Im Rahmen des ELER-Programms „Soziale Angelegenheiten“ wurden 21 Kindergarten-Projekte in steirischen Gemeinden gefördert. Im darauffolgenden Förderungsprogramm „Investitionen in Soziale Dienstleistungen“ wurden bisher elf Kinderkrippen- und Kindergartenprojekte gefördert.

Die Summe der gewährten ELER-Förderungen sowie Kofinanzierungen wird in der folgenden Tabelle ersichtlich:

Programm	Förderungsgegenstand	ELER-Mittel	Kofinanzierungen
		(Beträge in Mio. €)	
Soziale Angelegenheiten 2014-2022	Investitionskosten für zusätzliche Kindergartenplätze sowie für Ersatzbauten und Generalsanierungen	10,68	10,92
Investitionen in Soziale Dienstleistungen 2023 - 2027	Schaffung, Verbesserung oder Erweiterung von Betreuungseinrichtungen für Kinder von 0-6 Jahren mit Schwerpunkt auf kombinierten Projekten (Kindergarten- und Kinderkrippenplätze)	2,77	3,68

Quelle: A17; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Förderungsprogramm Soziale Angelegenheiten wurden als Kofinanzierung Gemeinde-Bedarfszuweisungen als Eigenmittel der Gemeinden anerkannt. Im nachfolgenden Förderungsprogramm „Investitionen in Soziale Dienstleistungen“ wurden als Kofinanzierung keine Bedarfszuweisungen mehr anerkannt, sondern Landesmittel der A17 herangezogen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die projektbezogenen Gemeinde-Bedarfszuweisungen und die Finanzmittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums wesentlich zur Verbesserung der Infrastruktur von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen beitrugen.

7.2 Detailbudget Kinderbildung und -betreuung im Landeshaushalt

Das Land verwaltete die Finanzmittel für Kinderbildung und -betreuung in einem eigenen Detailbudget. Die Gliederung der – nach Kalenderjahren abgegrenzten – Finanzierungsrechnung in Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen zeigt, dass das Detailbudget überwiegend für die Auszahlung von Förderungen (Transfers) verwendet wurde.

Mittelverwendungs- bzw. -aufbringungsgruppe	2021	2022	2023	2024
	Beträge in € Mio.			
Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit	0,04	0,05	0,06	0,03
Einzahlungen aus Transfers	18,42	18,42	37,69	25,85
Einzahlungen aus Finanzerträgen	-	-	-	-
Summe Einzahlungen operative Gebarung	18,46	18,47	37,75	25,88
Auszahlungen aus Personalaufwand	-3,34	-3,16	-3,83	-4,72
Auszahlungen aus Sachaufwand	-0,44	-0,65	-0,59	-0,99
Auszahlungen aus Transfers	-135,18	-147,81	-163,10	-213,21
Auszahlungen aus Finanzaufwand	-	-	--	-
Summe Auszahlungen operative Gebarung	-138,96	-151,62	-167,52	-218,92
Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung	-120,50	-133,15	-129,77	-193,04

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	-	-	-	-
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	-	-	-	-
Einzahlungen aus Kapitaltransfers	-	-	-	-
Summe Einzahlungen investive Gebarung	-	-	-	-
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-	-	-	-
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	-	-	-	-
Auszahlungen aus Kapitaltransfers	-2,21	-2,28	-0,10	-1,46
Summe Auszahlungen investive Gebarung	-2,21	-2,28	-0,10	-1,46
Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	-2,21	-2,28	-0,10	-1,46
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo	-122,71	-135,43	-129,87	-194,50
davon Transfersaldo (laufende und Kapitaltransfers)	-116,76	-129,39	-125,41	-187,36

Quelle: Rechnungsabschlüsse 2021 bis 2024; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Nettofinanzierungssaldo zeigt, wie weit Auszahlungen nicht durch Einzahlungen gedeckt werden konnten und demnach vom Land durch andere Einnahmen finanziert werden mussten.

Der Transfersaldo zeigt den Unterschied zwischen Transfereinzahlungen und Transferauszahlungen an Förderungsempfänger. Die Einzahlungen stammten überwiegend aus Zweckzuschüssen des Bundes auf Basis der 15a-Vereinbarungen 2018-2022 und 2022-2027.

Die Summe an operativen und investiven Auszahlungen für die Kinderbildung und -betreuung betrug jährlich zwischen € 141,17 Mio. (2021) und € 220,38 Mio. (2024). Davon musste das Land zwischen € 122,71 Mio. (2021) und € 194,50 Mio. (2024) selbst finanzieren.

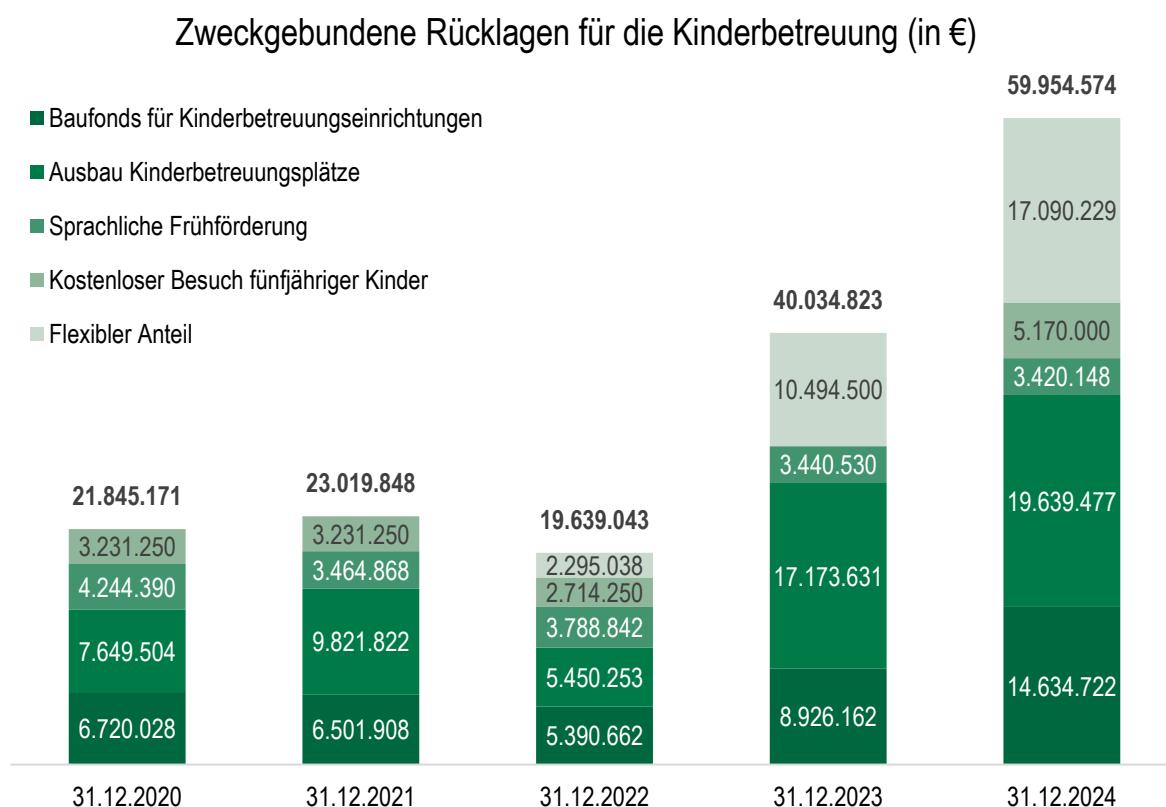
Im Kindergartenjahr 2023/24 entfielen die größten Auszahlungen auf:

- Beiträge zum Personalaufwand für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen (Landesmittel € 126,08 Mio.)
- Pflichtjahr-Beitragsersatz für die Besuchspflicht (€ 16,97 Mio., davon € 6,63 Mio. Landesmittel)
- Sozialstaffel-Beitragsersatz (€ 16,34 Mio.)
- Beiträge zum Personalaufwand für Tageseltern (€ 11,86 Mio.)
- Ausgaben für die Ausbauförderung gemäß 15a-Vereinbarung (€ 6,19 Mio., davon € 5,45 Mio. Bundesmittel und € 0,74 Mio. Landesmittel)
- Ausgaben für die Sprachförderung (€ 5,20 Mio., davon € 3,41 Mio. Bundesmittel und € 1,79 Mio. Landesmittel)

Die im Jahr 2024 deutlich gestiegenen Auszahlungen beruhten überwiegend auf höheren Beiträgen zum Personalaufwand, welche auf die Anhebung der Gehälter für Elementarpädagogen und Kinderbetreuern im Rahmen der Einführung eines einheitlichen Gehaltssystems zurückzuführen waren. Weiters führte die Einführung der Sozialstaffel-Beitragsersätze für Kinderkrippen ab dem Kindergartenjahr 2023/24 zu höheren Auszahlungen.

Rücklagengebarung

Das Detailbudget Kinderbildung und -betreuung enthielt eine Rücklagengebarung, in der nicht verbrauchte zweckgebundene Finanzmittel evident gehalten und für eine Verwendung in zukünftige Haushaltsjahre übertragen wurden. Der Landesrechnungshof bildet die jährlichen Endbestände dieser zweckgebundenen Rücklagen in der folgenden Grafik ab:



Quelle: Landesrechnungsabschlüsse 2020 bis 2024; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Rücklagenbestand per 31. Dezember 2024 war mit rund € 60 Mio. nahezu drei Mal so hoch wie per 31. Dezember 2020. Den größten Anteil daran hatte die Rücklage für den Ausbau der Kinderbetreuungsplätze (€ 19,64 Mio.), gefolgt von der Rücklage „Flexibler Anteil“ (€ 17,09 Mio.).

Laut Angaben der A6 enthielt die Rücklage für den Ausbau der Kinderbetreuungsplätze Bundesmittel gemäß 15a-Vereinbarung 2022-2027. Die Rücklage „Flexibler Anteil“ enthielt Bundes- und Landesmittel gemäß 15a-Vereinbarung 2022-2027. Die Rücklage „Flexibler Anteil“ konnte sowohl für den Ausbau als auch für die Sprachförderung verwendet werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Rücklagenbestand per 31. Dezember 2024 gegenüber den Vorjahren massiv stieg, also die Förderungsmittel vor allem für den Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen und für die Sprachförderung von den Trägern der Einrichtungen nicht im bereitgestellten Ausmaß „abgeholt“ wurden.

Der Landesrechnungshof verweist dazu auf seine Empfehlung in Kapitel 6.2 zur Überprüfung der Attraktivität der Förderungskonditionen in der 15a Richtlinie Ausbau 2022-2027.

Stellungnahme Landesrat Mag. Stefan Hermann:

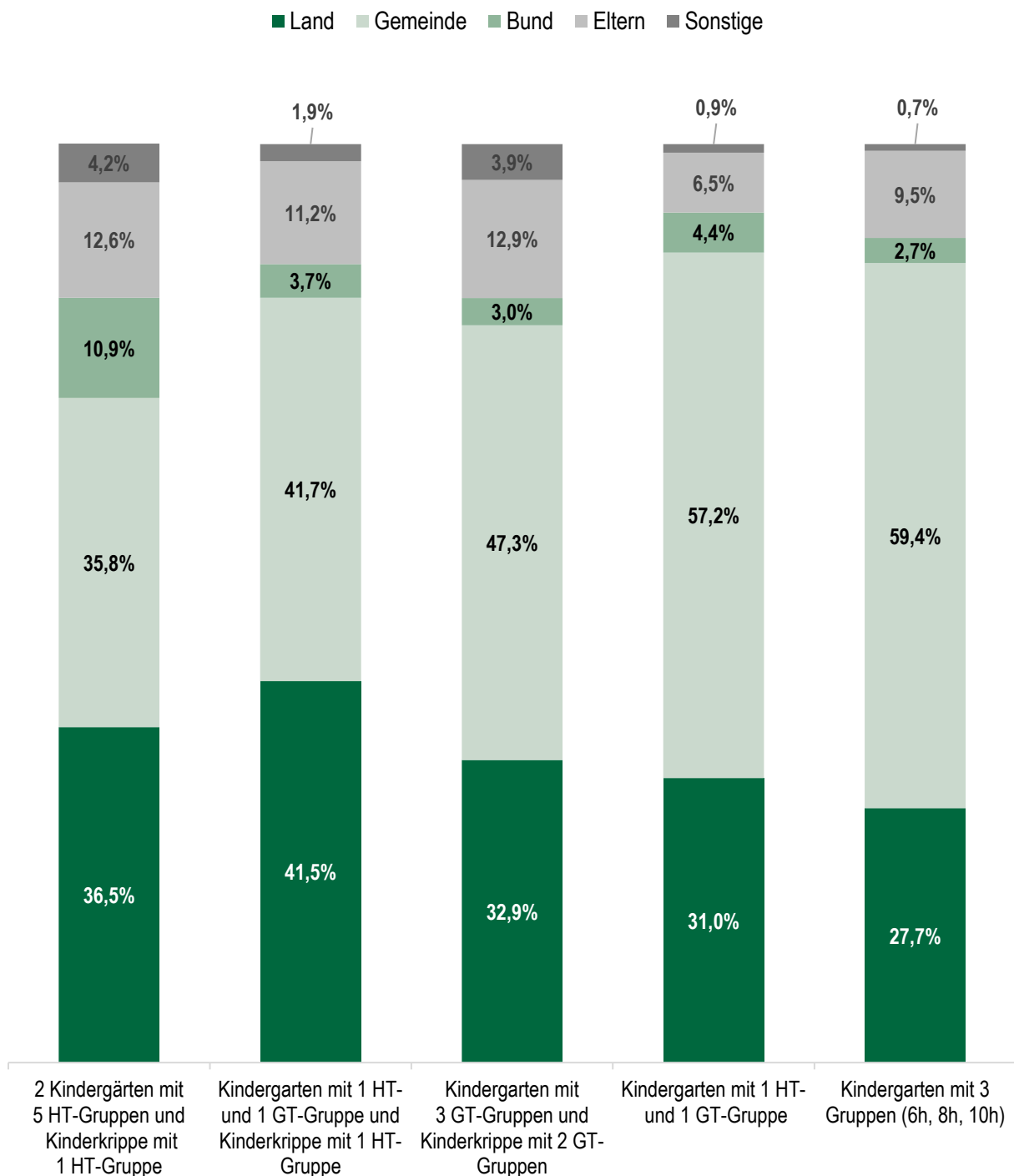
Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt erst nach Fertigstellung der Baumaßnahmen, Kontrolle der Projektendabrechnung und bei Projekten, bei denen zusätzliche Plätze geschaffen werden, nach Inbetriebnahme der neuen Gruppen. Aus diesem Grund verzögert sich die Auszahlung der bereits mit Förderungsvertrag zugesicherten Gelder, was nicht bedeutet, dass diese Gelder nicht abgeholt werden.

7.3 Gemeindegebarungen

Die finanziellen Mittel für die Kinderbetreuung wurden durch die Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinde), durch private Träger, durch Eltern und durch sonstige Geldgeber (z. B. Spender, Sponsoren) aufgebracht. Der Landesrechnungshof analysierte die Ausgabenstruktur von ausgewählten Kinderbetreuungseinrichtungen von Gemeinden dahingehend, wer welche Anteile an den Gesamtaufwendungen trägt.

Im folgenden Beispiel stellt der Landesrechnungshof die Geldgeber und deren Anteile an den Gesamtaufwendungen von verschiedenen Gemeinde-Kinderbetreuungseinrichtungen dar. Die Basis dafür bildeten die Erträge und Aufwendungen aus den Ergebnisrechnungen für das Jahr 2023. Die Darstellung zeigt, welche Geldgeber die Gesamtaufwendungen für den laufenden Betrieb zu welchen Anteilen finanzierten.

Anteile an den Gesamtaufwendungen 2023



Quelle: www.offenerhaushalt.at; Ergebnisrechnungen 2023 von ausgewählten Gemeinde-Kinderbetreuungseinrichtungen für den Unterabschnitt 240 Kindergärten; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Anteile der Gemeinden an den Gesamtaufwendungen unterschieden sich zwischen den einzelnen Betreuungseinrichtungen deutlich und lagen zwischen 35,8 % und 59,4 %. Tendenziell waren die Anteile der Gemeinden bei kleineren Einrichtungen mit weniger Gruppen und längeren Öffnungszeiten höher als bei größeren Einrichtungen. Eine Trennung der Aufwendungen für Kindergärten und Kinderkrippen war aufgrund der gemeinsamen Verbuchung am Unterabschnitt „240 Kindergärten“ nicht möglich. In absoluten Zahlen lagen die Nettoaufwendungen für die Gemeinden zwischen € 200.000 und € 550.000 pro Jahr.

Die Aufwendungen für den laufenden Betrieb wurden unter anderem von der Altersstruktur des Personals (dienstaltersbezogene Einkommen), vom Ausmaß der Aufwendungen für Instandhaltungen, von Zinsaufwendungen für Finanzschulden oder von Aufwendungen für Personentransporte (Kindergartenbus) beeinflusst.

Das Land finanzierte zwischen 27,7 % und 41,5 % der Gesamtaufwendungen (z. B. durch Personalkostenersätze oder Sozialstaffel-Beitragsersätze). Die Anteile des Bundes lagen zwischen 2,7 % und 10,9 % und umfassten überwiegend den Finanzierungsanteil an den Pflichtjahr-Beitragsersätzen für das letzte Kindergartenjahr (der Bund finanzierte 61 % und das Land 39 % der Pflichtjahr-Beitragsersätze für das Kindergartenjahr 2022/23). Die Eltern bezahlten zwischen 6,5 % und 12,9 % der Gesamtaufwendungen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinden und das Land den überwiegenden Anteil an den Gesamtaufwendungen für den laufenden Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen trugen. Das Ausmaß ihrer Anteile an den Gesamtaufwendungen war von der Betreuungsform und der Größe der Einrichtung abhängig.

7.4 Transferleistungen für eine repräsentative Kinderbetreuungseinrichtung

Für den laufenden Betrieb gewährten das Land und der Bund drei wesentliche, gesetzliche Pflichtleistungen. Der Landesrechnungshof stellt das Ausmaß dieser Transferleistungen für das Kindergartenjahr 2023/24 für zwei exemplarische Kinderbetreuungseinrichtungen in der nachstehenden Tabelle dar.

Förderungsart	Kinderkrippe mit einer Halbtagsgruppe (Ø 11 Kinder)	Kindergarten mit einer Halbtags- und einer Ganztagsgruppe (Ø 21 Kinder je Gruppe)
	(alle Beträge in €)	
Personalförderung für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen	67.093	114.683
Pflichtjahr-Beitragsersätze	-	24.086
Sozialstaffel-Beitragsersätze für institutionelle Einrichtungen	9.940	32.228
Summe	77.033	170.997

Quelle: A6; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die A6 wies darauf hin, dass bei der Ermittlung der Beitragsersätze Durchschnittswerte in Bezug auf die Anzahl der eingeschriebenen Kinder sowie das Familiennettoeinkommen herangezogen wurden. Darüber hinaus konnten zusätzliche Personalförderungen gewährt werden, z. B. für eine Sprachförderkraft mit durchschnittlich € 7.300 oder für eine zusätzliche Betreuerin in Kindergartengruppen mit durchschnittlich € 19.000.

Der Landesrechnungshof konnte mangels verfügbarer vollständig abgegrenzter Gesamtausgaben je Kinderkrippen- oder Kindergartengruppe nicht abschließend feststellen, in welchem Ausmaß diese Förderungen eine ausgewogene Finanzierung sicherstellen, verweist aber auf seine Feststellungen zu den Finanzierungsanteilen der Beteiligten an den Gesamtaufwendungen für Gemeinden in Kapitel 7.3.

7.5 Übersicht über die Förderungsausgaben im Prüfungszeitraum

Der Landesrechnungshof zeigt in der folgenden Übersicht die Gesamtförderungssummen für die sechs größten Förderungsprogramme sowie für die Sammelkategorie „Sonstige Förderungsprogramme“ mit sämtlichen kleineren Förderungsprogrammen über den Zeitraum der vier Kindergartenjahren 2020/21 bis 2023/24. Die Daten basieren auf den 15a-Jahresabrechnungen sowie den relevanten Förderungsprogrammen des Landes und umfassen eine Förderungssumme von insgesamt € 636 Mio. Eine Gliederung der Mittelherkunft nach Bund, Land, Gemeinde und private Träger erfolgt nicht.



Quelle: Landesrechnungshof Steiermark

Mit Abstand am stärksten gefördert wurde das Programm „Beiträge zum Personalaufwand für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen“ (Landesförderung), gefolgt von den „Zuschüssen zu Kosten des beitragsfreien Besuchs während der besuchspflichtigen Zeit“ (15a-Zweckzuschüsse mit ergänzender Landesförderung), den „Sozialstaffel-Beitragsersatz für Kinderbetreuungseinrichtungen und Tageseltern“ (Landesförderung) sowie den „Investitionskostenzuschüssen für zusätzliche Betreuungsplätze für unter Dreijährige“ (15a-Zweckzuschüsse mit Kofinanzierungen durch Land, Gemeinden und private Träger).

8. HERAUSFORDERUNGEN UND CHANCEN FÜR DIE ZUKÜNFTIGE ANGEBOTSGESTALTUNG

Ein bedarfsorientiertes Kinderbildungs- und -betreuungsangebot muss gleichermaßen die Bedürfnisse der Kinder, die Anforderungen der Eltern, die Leistungsfähigkeit der Träger und des Personals sowie die Finanzierbarkeit des Systems berücksichtigen. Dies erfordert eine differenzierte und nachhaltige Gestaltung der Angebote.

Der Betreuungsbedarf der Eltern wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst, wie z. B. innerfamiliäre Betreuungskapazitäten, wirtschaftliche Abhängigkeiten (z. B. Einkommen und Vermögen) sowie die räumliche Entfernung zwischen Wohnort, Arbeitsplatz und Betreuungseinrichtung. Dieser Bedarf bewegt sich zwischen der familiären Eigenbetreuung, die z. B. Nähe und kulturelle Werte fördert, und institutioneller Fremdbetreuung, die eine Entwicklung der Kinder in sozialer, kognitiver und motorischer Hinsicht begünstigt.

Institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen und Tageseltern leisten einen wichtigen Beitrag zur kindlichen Entwicklung. Sie bereiten Kinder auf das gesellschaftliche Zusammenleben vor und fördern gezielt Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten. Ergänzende Leistungen wie sprachliche Frühförderung, soziales Lernen oder Motorikförderung sind integrative Bestandteile moderner Betreuungskonzepte. Die Qualität der Betreuung hängt jedoch entscheidend von der Beziehungsqualität zwischen dem Kind und den Betreuungspersonen ab. Deshalb sollte die Weiterbildung von Fachkräften sowie deren Anerkennung in den Mittelpunkt rücken. Zusätzlich sind hohe Qualitätsstandards zu etablieren, um die Wirksamkeit der Betreuung zu sichern.

Die elterlichen Entscheidungen zwischen Eigen- oder Fremdbetreuung werden durch Regelungen des Bundes beeinflusst, wie die Dauer und Höhe des Kinderbetreuungsgeldes sowie die Elternkarenzzeit. Diese Rahmenbedingungen setzen die Handlungsfähigkeit der Eltern und die Passgenauigkeit der Angebote in Beziehung.

Rein innerfamiliäre Betreuung kann, insbesondere bei unzureichenden Elternkompetenzen, Defizite in der sprachlichen, sozialen oder motorischen Entwicklung verursachen. Finanzielle Förderungen für familiäre Betreuung könnten an eine Eingangsfeststellung des Entwicklungsstandes gekoppelt werden. Eine Eingangsdiagnostik könnte dazu beitragen, dass Kinder, die zu Hause betreut werden, keine Entwicklungsdefizite erleiden, wenn anschließend begleitende Elternbildungsangebote sicherstellen, dass in der häuslichen Betreuung sprachliche, motorische und soziale Förderung gewährleistet wird.

Die Zielsetzung der Barcelona-Ziele mit den damit verbundenen Betreuungsquoten steht im Widerspruch zur Zielsetzung einer Förderung für die Eigenbetreuung. Während die Barcelona-Ziele darauf abzielen, den Ausbau frühkindlicher Betreuungseinrichtungen zu fördern, um die Erwerbsbeteiligung von Frauen zu steigern und die institutionelle frühkindliche Bildung zu verbessern, steht die Eigenbetreuungsförderung für einen finanziellen Anreiz, um Kinder zu Hause zu betreuen. Dies kann die Zielerreichung der Betreuungsquoten unterlaufen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die Angebotsgestaltung einer bestmöglichen frühkindlichen Kinderbetreuung sowohl die familiären Rahmenbedingungen als auch die (komplementären) Kompetenzen der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Regeln des Bundes zu Elternkarenz und Kinderbetreuungsgeld zu berücksichtigen sind.

Die Finanzierbarkeit für die Angebotsgestaltung einer bestmöglichen frühkindlichen Kinderbetreuung ist eine zentrale Herausforderung. Sowohl eine innerfamiliäre als auch eine institutionelle Betreuungsförderung erfordern eine hohe Qualität.

Für den Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen sind Investitionen in eine hochwertige Infrastruktur erforderlich. Für deren effektive Nutzung ist eine hohe Auslastung über die gesamte Nutzungsdauer anzustreben. Aufgrund des starken Ausbaus von Kinderbetreuungseinrichtungen in den vergangenen Jahrzehnten erhöht sich zukünftig auch der Bedarf für Gebäudesanierungen und Erhaltungsmaßnahmen.

Der Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen erfordert neben Elternbeiträgen und öffentlichen Förderungen zusätzliche Finanzierungsmaßnahmen, insbesondere in Personalmaßnahmen. Der Mangel an Elementarpädagogen muss durch gezielte Ausbildungsinitiativen, attraktive Arbeitsbedingungen und bessere Vergütung gefördert werden.

Eine umfassende Eigenbetreuungsförderung erfordert neben einer angemessenen Förderungshöhe jedenfalls auch die soziale Absicherung des betreuenden Elternteils sowie im Bedarfsfall begleitende Elternbildungsmaßnahmen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, für eine qualitativ hochwertige Angebotsgestaltung

- **widerspruchsfreie Zielsetzungen als Basis für langfristige Förderungsprogramme im Rahmen einer Strategie festzulegen,**
- **die langfristige Finanzierung durch eine engere Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sicherzustellen und die finanziellen Lasten für Ausbau, Sanierung und Betrieb angemessen zu verteilen,**
- **die Förderungsprogramme auf unterschiedliche Bedarfe der Familien auszurichten und das Angebot um zeitlich und inhaltlich flexible Betreuungsformen zu erweitern,**
- **im Fall von Eigenbetreuungsförderungen diese mit Bundesleistungen zu Kinderbetreuungsgeld und Elternkarenz – auch im Hinblick auf Versicherungszeiten – abzustimmen und kompensatorische Begleitmaßnahmen zu setzen sowie**
- **für eine qualitativ hochwertige Fremdbetreuung die Kompetenzen der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen zur Förderung von kognitiven, sozialen und motorischen Fähigkeiten zu stärken.**

Stellungnahme Landesrat Mag. Stefan Hermann:

Die Empfehlungen des Landesrechnungshofes werden zur Kenntnis genommen.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 21. Mai 2025 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Vertreten waren

- das Büro von Landesrat Mag. Stefan Hermann und
- die Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft.

9. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte die vorschulische Kinderbildung und -betreuung in der Steiermark. Gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sind die Angelegenheiten des Kinderbildungs- und -betreuungswesen von der Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft (A6) wahrzunehmen. Die Prüfung umfasste den Zeitraum der vier Kindergartenjahre von 1. September 2020 bis 31. August 2024.

Der Landesrechnungshof hebt die hohe Kooperationsbereitschaft der Mitarbeiter des Referates Kinderbildung und -betreuung in der A6 hervor.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und für den Maßnahmenbericht gemäß Art. 52 Abs. 4 Landes-Verfassungsgesetz relevante Empfehlungen:

GRUNDLAGEN UND ZIELSETZUNGEN [KAPITEL 2]

EU-Vorgaben [Kapitel 2.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Barcelona-Ziele Betreuungsquoten festlegen, die als Zielwerte Durchschnittswerte nach Altersgruppen angeben. Differenzierungen nach dem jeweiligen Alter der Kinder sind nicht vorgesehen. Unterstützungsleistungen der EU-Mitgliedstaaten, welche die Betreuung von Kleinkindern durch ihre Eltern fördern (z. B. Elternkarenz, Kinderbetreuungsgeld), stehen dem Erreichen der Barcelona-Ziele – vor allem für die Altersgruppe der unter Dreijährigen – entgegen.

➤ Empfehlung 1:

Für die Beurteilung, wie weit das Land den externen Betreuungsbedarf für unter Dreijährige erfüllt, empfiehlt der Landesrechnungshof,

- **Zielwerte für bedarfsgerechte Betreuungsquoten für Kinder unter drei Jahren nach Einzeljahren auf Basis des tatsächlichen Betreuungsbedarfs festzulegen und**
- **die Betreuungsquoten getrennt nach Einzeljahren für Kinder im Alter unter einem Jahr, von einem Jahr sowie von zwei Jahren zu erfassen und auszuweisen**

Bundesrechtliche Vorgaben [Kapitel 2.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Gesamtbetrachtung der Kindergartenjahre 2018/19 bis 2023/24 die Betreuungsquote der Drei- bis Fünfjährigen in VIF-konformen Einrichtungen in der Steiermark zunächst von 48,7 % auf 49,9 % im Kindergartenjahr 2020/21 anstieg und danach bis zum Kindergartenjahr 2023/24 auf 46,0 % zurückging. Im Kindergartenjahr 2023/24 wurde damit der Ausgangswert von 2018/19 (48,7 %) deutlich unterschritten.

➤ **Empfehlung 2:**

Für die Erreichung des vereinbarten Zielzustandes empfiehlt der Landesrechnungshof, die Ursachen zum Rückgang der Betreuungsquote der Drei- bis Fünfjährigen in VIF-konformen Einrichtungen zu erheben und darauf aufbauend entsprechende Förderungsprogramme zu erarbeiten.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Finanzausgleichsgesetz 2024 durch Festlegen einer Ziel-Betreuungsquote für unter Dreijährige von 38 % bis zum Jahr 2028 das Ziel der 15a-Vereinbarung für 2022-2027, nämlich die Betreuungsquote für unter Dreijährige jährlich um einen Prozentpunkt zu erhöhen, bis in das Jahr 2028 fortschreibt. Der Landesrechnungshof kritisiert, dass die Landesregierung in ihrem Beschluss über die Ausschüttung der Finanzzuweisungen für einen Zukunftsfonds weder konkrete Ziele mit den Gemeinden vereinbarte noch deren tatsächlichen Bedarf berücksichtigte. Stattdessen legte sie eine sachlich undifferenzierte Ausschüttung an alle Gemeinden fest – obwohl das Finanzausgleichsgesetz 2024 ausdrücklich die Erhöhung der Betreuungsquote für unter Dreijährige als konkretes Ziel vorsah.

➤ **Empfehlung 3:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landesregierung, die Finanzzuweisungen im Bereich der Elementarpädagogik für die Jahre 2025 bis 2028 neu zu regeln. Dabei soll der tatsächliche Bedarf berücksichtigt werden, z. B. anhand regionaler Betreuungsquoten, der Bedarfsdeckung oder dem Anteil betreuungsrelevanter Altersgruppen an der Bevölkerung. Zudem sollten konkrete Ziele festgelegt werden, damit die geplante gemeinsame Evaluierung von Bund, Ländern und Gemeinden auf Basis messbarer Ergebnisse durchgeführt werden kann.

Zielsetzungen auf Landesebene [Kapitel 2.4]

- Der Landesrechnungshof stellt kritisch fest, dass die Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des landesgesetzlich festgelegten Wegfalls von Betreuungsplätzen in Kindergärten (die Gruppengrößen in Kindergärten reduzieren sich in den Kindergartenjahren 2023/24 bis 2027/28 jährlich um einen Platz) nicht ausreichen, um das bisherige Angebot an Betreuungsplätzen für Drei- bis Fünfjährige zu erhalten.

➤ **Empfehlung 4:**

Da alle Kindergartengruppen bis zum Kindergartenjahr 2027/28 weiterhin jährlich um einen Platz verkleinert werden (bis eine Gruppengröße von 20 Kindern erreicht sein wird), empfiehlt der Landesrechnungshof, die Kompensationsmaßnahmen zur Angebotssicherung in Kindergärten deutlich zu verstärken.

- Der Landesrechnungshof stellt für das Globalbudget Bildung zum Wirkungsziel Z031 zusammenfassend fest, dass
- die Indikatorwerte der Indikatoren I04 und I05 nicht die zusätzlich geschaffenen, sondern alle verfügbaren Kinderbetreuungsplätze auswiesen und die zusätzlich

geschaffenen Kinderbetreuungsplätze nur durch eine Rechenoperation ermittelt werden können,

- das Land beim Indikator I12 „Bedarfsdeckungsgrad an Kinderbetreuungsplätzen für Drei- bis Fünfjährige“ ein landesweites Überangebot auswies und
- die Angaben keine Indikatoren enthielten, die sichtbar machten, in welchem Ausmaß das Land die überarbeiteten Barcelona-Ziele zu Betreuungsquoten für Kinder unter drei Jahren sowie für Kinder zwischen drei Jahren und dem schulpflichtigen Alter erfüllte.

➤ **Empfehlung 5:**

Für eine Erhöhung der Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Wirkungsangaben zum Wirkungsziel Z031 empfiehlt der Landesrechnungshof, bei den Indikatoren I04 und I05 entsprechend den Indikatorbezeichnungen die im jeweiligen Haushaltsjahr zusätzlich geschaffenen Kinderbetreuungsplätze auszuweisen.

➤ **Empfehlung 6:**

Da die Barcelona-Ziele nur mehr auf Betreuungsquoten abstellen, empfiehlt der Landesrechnungshof weiters, anstelle der Indikatoren I11 und I12 (Bedarfsdeckungsgrade an Kinderbetreuungsplätzen) neue Indikatoren zur Betreuungsquote für Kinder unter drei Jahren bzw. von Kindern zwischen drei Jahren und dem gesetzlichen Einschulungsalter in die Angaben zur Wirkungsorientierung aufzunehmen und die Erreichung der Zielwerte nachvollziehbar zu messen.

KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN IM ÜBERBLICK [KAPITEL 3]

Betreuungsquoten im Vergleich [Kapitel 3.4]

- Der Landesrechnungshof stellt zusammenfassend fest, dass die Betreuungsquoten für die Steiermark im Vergleich zu den Betreuungsquoten für ganz Österreich, insbesondere in der Altersgruppe der unter Dreijährigen, einen deutlichen Abstand aufwiesen.

➤ **Empfehlung 7:**

Um den Rückstand in den Betreuungsquoten im Vergleich zu Österreich zu reduzieren, empfiehlt der Landesrechnungshof

- **die Durchführung einer Bedarfsanalyse, um die Gründe für eventuell unzureichende Angebote zu identifizieren, und in weiterer Folge**
- **den Ausbau der Betreuungsangebote, insbesondere die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für unter Dreijährige in Regionen mit besonders niedrigen Betreuungsquoten und einem festgestellten Bedarf zu forcieren.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich das Angebot an Betreuungsplätzen für Drei- bis Fünfjährige im Prüfzeitraum in den einzelnen Bezirken teilweise deutlich veränderte. Während sich im Bezirk Graz-Umgebung das Angebot um 373 Betreuungsplätze erhöhte, ging das Angebot im Bezirk Hartberg-Fürstenfeld um 84 Betreuungsplätze zurück.

➤ **Empfehlung 8:**

Vor dem Hintergrund der bis zum Kindergartenjahr 2027/28 anhaltenden gesetzlich festgelegten Reduktion der Gruppengrößen in Kindergärten empfiehlt der Landesrechnungshof, den Ausbau der Betreuungsplätze für Drei- bis Fünfjährige entsprechend dem zukünftigen Bedarf in den einzelnen Bezirken durch attraktive Ausbau- und Erweiterungsförderungen zu unterstützen und die Förderungen vordringlich auf die Bezirke mit dem größten Bedarf auszurichten.

VIF-konforme Kinderbetreuungseinrichtungen [Kapitel 3.5]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Land die Förderungen für die Errichtung und den Betrieb von VIF-konformen Kinderbetreuungseinrichtungen stärker einschränkte, als dies in der 15a-Vereinbarung 2022-2027 vereinbart war. Der Ausbau von VIF-konformen Einrichtungen in der Steiermark wurde dadurch weniger attraktiv.

➤ **Empfehlung 9:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Attraktivität der Förderungen für die Errichtung und den Betrieb von VIF-konformen Kinderbetreuungseinrichtungen zu erhöhen.

- Aus der Sicht des Landesrechnungshofes erfordert die Messgröße VIF-Konformität eine regionale Differenzierung.

➤ **Empfehlung 10:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Betreuungsquote der Drei- bis Fünfjährigen in VIF-konformen Einrichtungen nach Bezirken zu differenzieren und den Bedarf an VIF-konformen Betreuungsplätzen bezirksweise zu erheben. Darauf aufbauend sind die Förderungsprogramme für den Ausbau von VIF-konformen Betreuungsplätzen anhand der Nachfrage in den Regionen auszurichten.

BEDARF UND ANGEBOT [KAPITEL 4]

Bedarfserhebung [Kapitel 4.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der gesamte Prozess zur Vormerkung und Betreuungsplatzvergabe durch das neue Kinderportal effizienter gestaltet wird, indem verfügbare Plätze sichtbar und Zuteilungen transparenter gemacht werden sowie Angebotsengpässe und Überkapazitäten zentral ausgewertet werden können.

➤ **Empfehlung 11:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Funktionen des Kinderportals für eine Bedarfserhebung zu nutzen. Aufgrund der Neuartigkeit und der technischen Herausforderungen kann das Portal diesen Zweck voraussichtlich erst mittelfristig vollständig erfüllen. Damit können der Bedarf an Betreuungsplätzen und die Öffnungszeiten landesweit (sowie nach unterschiedlichen Erfordernissen in den Bezirken) erfasst und die Angebotssteuerung auf den faktischen Bedarf an Plätzen sowie auf die Verbesserung der Vereinbarkeit von

Familie und Beruf ausgerichtet werden. Für eine umfassende Bedarfserhebung sind zusätzliche Parameter, wie z. B. die Bevölkerungsentwicklung oder eine mehrjährige Vorschau auf größenrelevante Wohnbauaktivitäten, zu berücksichtigen.

- Unabhängig von der generellen Verbesserung in der Organisation und Vergabe von Betreuungsplätzen durch das Kinderportal merkt der Landesrechnungshof an, dass die Entscheidungsautonomie der Gemeinden bei der Errichtung neuer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gewahrt bleiben soll, da die Gemeinden in der Lage sind, direkt auf die lokalen Bedürfnisse und Anforderungen der Eltern einzugehen.

➤ **Empfehlung 12:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Gemeinden bei ihrer Angebotsplanung kooperativ zu unterstützen und eine Angebotsverbesserung durch die Anpassung der Förderungsprogramme proaktiv zu forcieren. Durch diese Kooperation kann der Ausbau und die Anpassung des Betreuungsangebots auf Grundlage des tatsächlichen Bedarfs bestmöglich gestaltet werden.

Einflussfaktoren bei Bedarf und Angebot [Kapitel 4.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs und für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes zahlreiche Einfluss-faktoren maßgeblich sind, denen mit unterschiedlichen Steuerungs- und Förderungsmaßnahmen zu begegnen ist.

Als zentrale Kriterien für die Verbesserung des Angebots erkennt der Landesrechnungshof

- auf der Ebene der Kinderbedürfnisse die Förderung von entwicklungsfreundlichen Rahmenbedingungen sowohl in der Familie als auch in Betreuungseinrichtungen,
- auf der Ebene des Elternbedarfs die Vereinbarkeit von Familie und Beruf (durch konforme Tagesöffnungszeiten und Jahresschließzeiten) sowie qualitätsvolle, entwicklungsgerechte und leistbare Angebote vor allem im ländlichen Raum,
- auf der Ebene der Leistungsanbieter und des Personals eine gesicherte Personalausstattung und eine adäquate Personalförderung sowie
- auf der Finanzierungsebene vor allem die dauerhafte Sicherung einer kosten-deckenden Finanzierung der Ausgaben für den laufenden Betrieb (auch vor dem Hintergrund entgeltreduzierter Angebote, wie z. B. den „Gratiskindergarten“).

➤ **Empfehlung 13:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, auf Basis einer Analyse aller relevanten Einflussfaktoren den tatsächlichen Bedarf landesweit zu erheben und durch Anpassung der Förderungen (bzw. durch aufeinander abgestimmte Förderungsprogramme) das vorhandene Kinderbildungs- und -betreuungsangebot in Richtung eines regional bedarfsgerechten Angebots zu erweitern.

PERSONALSITUATION UND MAßNAHMEN [KAPITEL 5]**Ausbildungsförderung zur Attraktivierung des Berufs Elementarpädagogin/
Elementarpädagoge [Kapitel 5.1]**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass mit der Richtlinie „Anreizsystem 15.000 Euro Prämie für Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen“ keine umfassende Verbesserung der Personalsituation, sondern lediglich eine punktuelle Personalgewinnung erreicht wurde.

➤ Empfehlung 14:

Um zukünftig die Förderungsmittel effizienter einzusetzen und langfristige Verbesserungen im Berufsfeld der Elementarpädagogik zu erzielen, empfiehlt der Landesrechnungshof,

- **auf langfristige Anreize statt Einmalzahlungen zu setzen,**
- **auch bestehendes Personal durch gezielte Förderungen zu unterstützen und**
- **die Maßnahmen kontinuierlich anhand von Praxisfeedbacks und unabhängigen Evaluationen anzupassen.**

Verstärkungspool für steirische Kindergärten 2022/23 [Kapitel 5.3]

- Der Landesrechnungshof hebt positiv hervor, dass eine Evaluierung der Förderungsmaßnahme „Verstärkungspool für steirische Kindergärten 2022“ erfolgte.

➤ Empfehlung 15:

Der Landesrechnungshof empfiehlt bei der Konzeption von Förderungsmaßnahmen grundsätzlich eine Abstimmung mit Förderungen seitens des Bundes, um Doppelstrukturen zu vermeiden.

Erfordernisse für weitere Personalmaßnahmen [Kapitel 5.5]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass beim pädagogischen Fachpersonal (Elementarpädagogen) ein fortdauernder Personalbedarf besteht, während pädagogisches Hilfspersonal (Kinderbetreuer) ausreichend verfügbar ist.

➤ Empfehlung 16:

Zur Sicherung des zukünftigen Personalbedarfs an pädagogischen Fachkräften empfiehlt der Landesrechnungshof, die (berufsbegleitenden) Ausbildungen des Bundes zu Elementarpädagogen durch zielgerichtete Maßnahmen zu unterstützen und damit

- **das Potenzial an weiterbildungsbereiten Kinderbetreuern für deren Höherqualifizierung zu nutzen und damit deren Aufstiegschancen zu erschließen sowie**
- **interessierte Quereinsteiger bzw. Neueinsteiger für eine Ausbildung zum Elementarpädagogen zu gewinnen.**

MAßNAHMEN ZUR ANGEBOTSSICHERUNG UND -ERWEITERUNG [KAPITEL 6]**Übersicht in die Struktur der Förderungsmaßnahmen [Kapitel 6.1]**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der erste Aufruf (Call) für Förderungsanträge für das am 1. September 2022 begonnene Kindergartenjahr 2022/23 erst im Juni 2023 erfolgte, weil die 15a-Richtlinie Ausbau 2022-2027 des Landes erst im April 2023 beschlossen wurde.
 - **Empfehlung 17:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, Förderungsrichtlinien zeitgerecht mit dem Beginn einer neuen Förderungsperiode zu beschließen, um den Antragstellern eine ereignisnahe Antragstellung zu ermöglichen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Ausmaß der nicht verwendeten Bundeszweckzuschüsse zum Ende des Kindergartenjahres 2023/24 eine Summe von € 24,66 Mio. erreichte.
 - **Empfehlung 18:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, darauf zu achten, die Abrechnung und Auszahlung der verfügbaren Zweckzuschüsse des Bundes bis zum Ende der Laufzeit der 15a-Vereinbarung 2022-2027 sicherzustellen.

Förderungen zum Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes im Rahmen der 15a-Vereinbarung [Kapitel 6.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Land in seiner 15a-Richtlinie Ausbau 2022-2027 die Kofinanzierungen für einzelne Förderungsarten deutlich begrenzte oder ausschloss und damit für ein Ausschöpfen der Zweckzuschüsse des Bundes (unter Berücksichtigung einer Kofinanzierungsquote von 52,5 %) die Gemeinden und private Träger zur wesentlichen Leistung von Kofinanzierungen veranlasste.
 - **Empfehlung 19:**
Um eine möglichst vollständige Ausschöpfung der Zweckzuschüsse des Bundes zu erreichen, empfiehlt der Landesrechnungshof zu überprüfen, ob die bestehenden Förderungskonditionen in der 15a-Richtlinie Ausbau 2022-2027 insbesondere für Gemeinden und private Träger hinreichend attraktiv sind.
- Der Landesrechnungshof stellt kritisch fest, dass das Land in seiner 15a-Richtlinie Ausbau 2022-2027 die Förderung von Personalkostenzuschüssen zur Erreichung von VIF-konformen Öffnungszeiten (für maximal drei Betriebsjahre für Fachkräfte und Hilfskräfte), die in der 15a-Vereinbarung für 2022-2027 festgelegt wurden, nicht vorsah.
 - **Empfehlung 20:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, vor allem jene zwischen Bund und Ländern vereinbarten Maßnahmen, die eine Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf verbessern, in das Förderungsportfolio des Landes aufzunehmen.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Land zur Finanzierung der Kosten des beitragsfreien Besuchs im Rahmen der Besuchspflicht (Gratiskindergarten) jährlich € 6,6 Mio. beitrug. Durch die gleichbleibenden Zweckzuschüsse des Bundes und die jährliche Erhöhung der Pflichtjahr-Beitragsersätze durch das Land steigen die Finanzierungsbeiträge des Landes.

Empfehlung 21:

Der Landesrechnungshof empfiehlt die Einbindung einer Valorisierungsklausel in die Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern, um eine nachhaltige Finanzierung und eine hohe Qualität an öffentlichen Leistungen sicherzustellen. Eine automatische Anpassung an Inflation und an gestiegene Kosten vermeidet Finanzierungsengpässe und sorgt für eine faire Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern.

Förderung von zusätzlichem Personal zur Sprachförderung [Kapitel 6.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die 15a-Vereinbarung 2022-2027 für die Erfolgsbeurteilung der frühen sprachlichen Förderung Ziele und Indikatoren enthielt und das Land im Kindergartenjahr 2023/24 die Zielwerte (zumindest hinsichtlich des Indikators der relativen Anzahl von Kindern mit Sprachförderbedarf) nicht erreichte.

➤ **Empfehlung 22:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Erfolgsbeurteilung für die frühe sprachliche Förderung durch eine – nach Bezirken getrennte – Zielerreichungsmessung sichtbar zu machen und damit sowohl den Erfolg als auch den Handlungsbedarf der frühen sprachlichen Förderungsmaßnahmen transparent abzubilden. Diese Daten sind in weiterer Folge als Basis für Gegensteuerungsmaßnahmen heranzuziehen.

Landesspezifische Förderungsprogramme [Kapitel 6.4]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für Ganztagsgruppen mit Öffnungszeiten ab acht bis unter zwölf Stunden ein einheitlicher Förderungsbeitrag gewährt wurde. Dadurch bestand für die Erhalter kein finanzieller Anreiz, die Öffnungszeiten über acht Stunden hinaus zu erweitern, um z. B. VIF-konforme Öffnungszeiten (täglich mindestens 9,5 Stunden an mindestens vier Werktagen) anzubieten.

➤ **Empfehlung 23:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Förderungsbeiträge für Ganztagsgruppen mit Öffnungszeiten ab acht bis unter zwölf Stunden bereits ab einer Öffnungszeit von 9,5 Stunden zu differenzieren und damit für die Erhalter einen Anreiz für das Angebot von VIF-konformen Öffnungszeiten zu schaffen.

- Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass sowohl die Höhe der Förderungsbeiträge als auch die Wertgrenzen zum Familiennettoeinkommen für die Anwendung des Sozialstaffel-Beitragsersatzes direkt im Steiermärkischen Kinderbetreuungs-förderungsgesetz 2019 festgelegt waren.

➤ **Empfehlung 24:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Höhe von Förderungen sowie Wertgrenzen für die Ermittlung von Förderungen in einer Verordnung zu regeln, da sonst bereits bei einer lediglich wertmäßigen Anpassung ein Gesetzesbeschluss erfolgen muss.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Ermittlung der sozial gestaffelten Elternbeiträge auf Basis des Einkommensteuerrechts – insbesondere wegen der unterschiedlichen Ausnahmeregelungen für verschiedene Einkunftsarten – dazu führt, dass die tatsächliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern nicht in allen Fällen tatsächlich berücksichtigt wird.

➤ **Empfehlung 25:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt in jenen Fällen, in denen die Einkommensnachweise die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern nicht im vollen Ausmaß abbilden, repräsentative Ermittlungsverfahren (z. B. anhand von berufs- oder branchenbezogenen Durchschnittswerten, regionalen Einkommensniveaus oder umsatzsteuerlichen Daten) zu entwickeln, um die Erhalter bei der Ermittlung der sozial gestaffelten Elternbeiträge zu unterstützen und die soziale Treffsicherheit der Förderung zu verbessern.

- Der Landesrechnungshof anerkennt die Bemühungen, durch das Projekt „English Native Speaker in steirischen Kindergärten“ die frühzeitige Förderung der englischen Sprache sowie das interkulturelle Verständnis bei Kindergartenkindern zu stärken.

➤ **Empfehlung 26:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Effizienz der Mittelverwendung im Projekt „English Native Speaker in steirischen Kindergärten“ zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. Insbesondere sollte geprüft werden, ob die Förderungssumme in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der geförderten Kindergartengruppen steht und ob die Projektziele erreicht werden. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Optimierung der Förderung oder zur Erhöhung der teilnehmenden Gruppen zu erwägen.

FINANZIERUNG [KAPITEL 7]

Überblick über das Finanzierungssystem [Kapitel 7.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Vielzahl an Förderungsprogrammen und Maßnahmen sowie die unterschiedlichen Kombinationen von Finanzierungsquellen eine transparente und übersichtliche Darstellung der Förderungsmöglichkeiten für Antragsteller erschweren.

➤ **Empfehlung 27:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Transparenz bei der Vergabe von Förderungsmitteln zu verbessern, indem eine zentrale, umfassende Übersicht über sämtliche Förderungsprogramme erstellt wird. Zudem sollte durch die

Darstellung exemplarischer Einrichtungen oder normierter Gruppen verdeutlicht werden, welche Förderungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Diese Maßnahmen sollen Antragstellern eine bessere Orientierung bieten und die Nachvollziehbarkeit der Förderungskriterien erhöhen.

HERAUSFORDERUNGEN UND CHANCEN FÜR DIE ZUKÜNFTIGE ANGEBOTSGESTALTUNG [KAPITEL 8]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die Angebotsgestaltung einer best-möglichen frühkindlichen Kinderbetreuung sowohl die familiären Rahmenbedingungen als auch die (komplementären) Kompetenzen der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Regeln des Bundes zu Elternkarenz und Kinderbetreuungsgeld zu berücksichtigen sind.

➤ Empfehlung 28:

Der Landesrechnungshof empfiehlt, für eine qualitativ hochwertige Angebotsgestaltung

- **widerspruchsfreie Zielsetzungen als Basis für langfristige Förderungsprogramme im Rahmen einer Strategie festzulegen,**
- **die langfristige Finanzierung durch eine engere Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sicherzustellen und die finanziellen Lasten für Ausbau, Sanierung und Betrieb angemessen zu verteilen,**
- **die Förderungsprogramme auf unterschiedliche Bedarfe der Familien auszurichten und das Angebot um zeitlich und inhaltlich flexible Betreuungsformen zu erweitern,**
- **im Fall von Eigenbetreuungsförderungen diese mit Bundesleistungen zu Kinderbetreuungsgeld und Elternkarenz – auch im Hinblick auf Versicherungszeiten – abzustimmen und kompensatorische Begleitmaßnahmen zu setzen sowie**
- **für eine qualitativ hochwertige Fremdbetreuung die Kompetenzen der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen zur Förderung von kognitiven, sozialen und motorischen Fähigkeiten zu stärken.**

Graz, am 8. Juli 2025

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesh